

An die Mitglieder  
des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Köln, 13.03.2020  
Herr Woltering  
Fachbereich 21

## **Finanz- und Wirtschaftsausschuss**

**Mittwoch, 25.03.2020, 9:30 Uhr**

**Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **28.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-2241.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

## T a g e s o r d n u n g

### **Öffentliche Sitzung**

### **Beratungsgrundlage**

- |    |  |                    |
|----|--|--------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung   |                    |
| 2. | Niederschrift über die 27. Sitzung vom 12.02.2020  |                    |
| 3. | Arbeitsmarktpolitische Unterstützungsmöglichkeiten<br>gemäß § 16 i SGB II<br><u>Berichterstattung:</u> Erster Landesrat Herr Limbach                   | <b>14/3982 K</b>   |
| 4. | Aufstockung des Stiftungskapitals der "Stiftung<br>Anerkennung und Hilfe"<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann                | <b>14/3958 K</b>   |
| 5. | Fortlaufende Schulentwicklungsplanung:<br>Handlungskonzept "Schulraumkapazität 2030"<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Faber | <b>14/3817/1 E</b> |

- |     |  |                  |
|-----|--|------------------|
| 6.  | Weiterentwicklung der Leistungen nach § 67 SGB XII<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Lewandrowski  | <b>14/3909 E</b> |
| 7.  | Änderung der Förderrichtlinien zur inklusiven<br>Bauprojektförderung<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Lewandrowski  | <b>14/3863 E</b> |
| 8.  | Berichte aus Netzwerken und Stiftungen durch die<br>Verwaltung<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Karabaic  |                  |
| 9.  | Eröffnungsbericht zu den Maßnahmen im Rahmen des<br>bundesweiten Jubiläumsjahres "321 - 1.700 Jahre<br>jüdisches Leben in Deutschland"<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Karabaic              | <b>14/3864 K</b> |
| 10. | Strukturwandel im Rheinischen Revier<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Karabaic  | <b>14/3950 K</b> |
| 11. | Fortsetzung der finanziellen Unterstützung des Museums<br>Zinkhütter Hof in Stolberg im Rahmen des LVR-<br>Netzwerkes Kulturelles Erbe im Rheinland<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Karabaic | <b>14/3895 E</b> |
| 12. | LVR-Europa-Projektförderantrag "Hellas – Verbesserungen<br>der Behindertenhilfe in Nordgriechenland"<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Hötte   | <b>14/3846 E</b> |
| 13. | Anfragen und Anträge   |                  |
| 14. | Bericht aus der Verwaltung   |                  |
| 15. | Verschiedenes  |                  |

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- |     |  |                  |
|-----|--|------------------|
| 16. | Niederschrift über die 27. Sitzung vom 12.02.2020  |                  |
| 17. | Berichterstattungen aus Beteiligungen und<br>Mitgliedschaften<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Hötte  |                  |
| 18. | Quartalsreport der Beteiligungsverwaltung zu den<br>wirtschaftlichen Beteiligungen und eigenbetriebsähnlichen<br>Einrichtungen des LVR zum 31. Dezember 2019<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Hötte | <b>14/3974 K</b> |

19. Anfragen und Anträge
20. Bericht aus der Verwaltung
21. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorsitzende

Dr. A m m e r m a n n

**TOP 1      Anerkennung der Tagesordnung**



## **Verwaltung:**

Frau Hötte	LVR-Dezernentin 2, Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten
Herr Althoff	LVR-Dezernent 3, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH
Herr Janich	LVR-Dezernent 6, Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation
Herr Dr. Weniger	Geschäftsführer LVR-InfoKom
Frau Wilms	LVR-Fachbereichsleiterin 32, Kaufmännisches Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice
Frau Dr. Schwarz	LVR-Fachbereichsleiterin 52, Schulen
Frau Andres	LVR-Stabsstelle 00.400, Strategische Themen und Allianzen
Frau Dr. Stermann	LVR-Stabsstelle 20.01 Übergreifende finanz- und kommunalwirtschaftliche Projekte und Aufgaben, Europaangelegenheiten, Strategische Steuerungsunterstützung
Herr Soethout	LVR-Fachbereichsleiter 21, Finanzmanagement
Herr Schneider	LVR-Fachbereich 21, Finanzmanagement
Herr Woltering	LVR-Fachbereich 21, Finanzmanagement (Protokoll)

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

- |   | <u>Beratungsgrundlage</u> |
|---|---------------------------|
| 1. Anerkennung der Tagesordnung   |                           |
| 2. Niederschrift über die 26. Sitzung vom 03.12.2019                                    |                           |
| 3. Beitritt des LVR (LVR-InfoKom) zur govdigital eG                                     | <b>14/3860 E</b>          |
| 4. Fortlaufende Schulentwicklungsplanung:<br>Handlungskonzept "Schulraumkapazität 2030" | <b>14/3817 E</b>          |
| 5. Berichte aus Netzwerken und Stiftungen durch die<br>Verwaltung                       |                           |
| 6. Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen<br>Haushaltsjahren                         | <b>14/3820 E</b>          |
| 7. Beschlusskontrolle   |                           |
| 8. Anfragen und Anträge   |                           |
| 9. Bericht aus der Verwaltung   |                           |
| 10. Verschiedenes   |                           |

### Nichtöffentliche Sitzung

- |   |                  |
|---|------------------|
| 11. Niederschrift über die 26. Sitzung vom 03.12.2019   |                  |
| 12. Optimierung des Liquiditätsmanagements unter<br>Einbeziehung der Pensionslasten   | <b>14/3861 E</b> |
| 13. Quartalsreport der Beteiligungsverwaltung zu den<br>wirtschaftlichen Beteiligungen und eigenbetriebsähnlichen<br>Einrichtungen des LVR zum 30. September 2019 | <b>14/3831 K</b> |
| 14. Beschlusskontrolle  |                  |
| 15. Anfragen und Anträge  |                  |
| 16. Bericht aus der Verwaltung  |                  |
| 17. Verschiedenes   |                  |

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	09:50 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	10:20 Uhr
Ende der Sitzung:	10:20 Uhr

## **Öffentliche Sitzung**

### **Punkt 1**

#### **Anerkennung der Tagesordnung**

**Frau Basten** beantragt, die Vorlage 14/3861 - Optimierung des Liquiditätsmanagements unter Einbeziehung der Pensionslasten - in der öffentlichen Sitzung zu beraten. **Frau Hötte** führt aus, dass die Verwaltung sich für die nichtöffentliche Sitzung entschieden habe, weil die Vorlage konkrete Angaben zur Liquidität und zu finanziellen Verpflichtungen des LVR enthalte. **Herr Dr. Ammermann** fasst zusammen, dass schutzwürdige Interessen des LVR betroffen seien. **Frau Basten** zieht daraufhin ihren Antrag zurück.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss erkennt die Tagesordnung einvernehmlich an.

### **Punkt 2**

#### **Niederschrift über die 26. Sitzung vom 03.12.2019**

Gegen die Niederschrift werden keine Einwände erhoben.

### **Punkt 3**

#### **Beitritt des LVR (LVR-InfoKom) zur govdigital eG Vorlage Nr. 14/3860**

**Herr Dr. Weniger** erläutert die Inhalte der Vorlage. Er führt aus, dass das Ziel der Genossenschaft govdigital eG die Kooperation kommunaler IT-Dienstleister zur Erzeugung von Dienstleistungen sei, die nur vernetzt erstellt werden könnten. Durch die Konzentration auf kommunale Akteure sei gewährleistet, dass alle Teilnehmenden über entsprechende Zertifikate und Standards verfügten. Ein zentrales Arbeitsfeld sei zunächst die Blockchain-Technologie. Der LVR solle hier seine Kompetenzen einbringen und gestaltend mitwirken.

**Herr Dr. Elster** erklärt die Zustimmung seiner Fraktion zur Vorlage. Die Idee einer solchen Genossenschaft sei aus seiner Sicht zu begrüßen.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Der Landschaftsausschuss stimmt dem Beitritt des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur govdigital eG gemäß Vorlage-Nr. 14/3860 unter Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Aufsichtsbehörde zu.
2. Der Landschaftsausschuss benennt gemäß § 22 der Satzung der govdigital eG die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland zur Vertreterin des LVR in der Generalversammlung.

### **Punkt 4**

#### **Fortlaufende Schulentwicklungsplanung: Handlungskonzept "Schulraumkapazität 2030" Vorlage Nr. 14/3817**

**Herr Dr. Klose** beantragt für seine Fraktion, die Beratung der Vorlage auf die nächste



Sitzungsrunde zu verschieben, da in seiner Fraktion noch Beratungsbedarf bestehe. **Herr Klemm** merkt an, dass er in der Vorlage Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen vermisst. **Frau Dr. Schwarz** führt aus, dass in dieser Vorlage in erster Linie die strategische Ausrichtung der Schulentwicklungsplanung aus fachlicher Sicht dargestellt worden sei. Es werde aufgezeigt, wie der LVR künftig bei steigenden Schülerzahlen agieren könne. Sie verweist darauf, dass sich durch die Verschiebung der Beratung eventuell auch Vorlagen und Projekte verzögern könnten, die auf der vorliegenden Vorlage aufbauten.

**Herr Dr. Ammermann** fasst die Wortbeiträge kurz zusammen und weist auf die zeitliche Perspektive der Schulentwicklungsplanung hin.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss **vertagt** die Beratung der Vorlage **ohne Beschlussfassung einvernehmlich** auf den nächsten Beratungsgang.

### **Punkt 5**

#### **Berichte aus Netzwerken und Stiftungen durch die Verwaltung**

**Frau Hötte** berichtet, dass die Kooperationsvereinbarung mit dem Netzwerkpartner Zinkhütter Hof in 2020 enden werde. Eine Fortsetzung der Kooperation werde angestrebt und den Gremien im nächsten Sitzungsturnus zur Beratung vorgelegt.

Weiterhin führt sie aus, dass nach dem Tod des kaufmännischen Geschäftsführers der Zentrum für verfolgte Künste GmbH, **Herrn Sieper**, der Museumsdirektor **Herr Kaumkötter** dem Aufsichtsrat eine neue Führungsstruktur vorschlagen werde. Diese sehe den Verzicht auf eine Trennung zwischen kaufmännischer und musealer Geschäftsleitung vor. Zur Stärkung der Verwaltungs- und musealen Kompetenz der Gesellschaft solle zukünftig ein Alleingeschäftsführer bestellt werden. Dieses Vorgehen sei mit der LVR-Verwaltung abgestimmt worden.

**Frau Hötte** informiert den Finanz- und Wirtschaftsausschuss darüber, dass die Vereinbarung zur Förderung der Stiftung Ruhr Museum und des Portals Industriekultur der Stiftung Zollverein am 31. Dezember 2021 auslaufen werde. Die Stiftungsgremien regten eine Verlängerung der Kooperationsvereinbarung mit dem LVR, dem Land NRW und der Stadt Essen bei einer gleichzeitigen Erhöhung der Zuschussleistungen an. Die Verwaltung werde eine entsprechende Gremienvorlage zur Beratung vorbereiten.

### **Punkt 6**

#### **Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren Vorlage Nr. 14/3820**

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst **einstimmig** und ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Der Planung und Durchführung der in der Vorlage Nr. 14/3820 aufgeführten Ausstellungen in den Jahren 2021 ff. wird vorbehaltlich evtl. weiter zu treffender Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen einzugehen.
3. Die gemäß Ziffer 2 gemachten Erklärungen müssen sich für die jeweiligen Jahren im Rahmen von 60% der Haushaltsansätze für Ausstellungen 2020 (Eigenmittel der Museen) zu Lasten künftiger Haushaltsjahre halten.

## **Punkt 7** **Beschlusskontrolle**

**Herr Klemm** erkundigt sich nach der Umsetzung des Antrages 13/228 "Haushalt 2013; Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften" und dessen Einordnung unter die öffentlich erledigten Beschlüsse. Aus seiner Sicht bestünde hinsichtlich der Abstellanlagen noch Optimierungsbedarf. **Herr Althoff** antwortet, dass die Verwaltung zum aktuellen Sachstand regelmäßig in den politischen Gremien berichtet habe, zuletzt in den Sitzungen der Krankenhausausschüsse im September 2019 (Vorlage Nr 14/3510). Inhaltlich seien die genannten Ziele im allgemeinen Grundvermögen vollständig und in den Sondervermögen zum Großteil umgesetzt worden. Lediglich bei den LVR-Kliniken Köln, Düren und Düsseldorf bestünde noch geringer Handlungsbedarf. Über die Maßnahmen solle in den jeweiligen Krankenhausausschüssen mündlich berichtet werden.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Beschlusskontrolle zur Kenntnis.

## **Punkt 8** **Anfragen und Anträge**

Anfragen und Anträge werden nicht gestellt.

## **Punkt 9** **Bericht aus der Verwaltung**

**Frau Hötte** berichtet, dass das Land NRW mit Erlass vom 23. Januar 2020 die Festsetzung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2020 vorgenommen habe. Sie führt aus, dass die Abweichungen zwischen der Festsetzung und der Haushaltsplanung des LVR bei der Landschaftsumlage und den Schlüsselzuweisungen saldiert zu einer Verbesserung von rd. 210.700 EUR führe. Bei den konsumtiven Bedarfszuweisungen (Investitionspauschale Eingliederungshilfe und Landschaftliche Kulturpflege) ergebe die Festsetzung im Vergleich zur Haushaltsplanung eine Verschlechterung von zusammen rd. 441.800 EUR. Bei der investiven Schulpauschale sei hingegen eine Verbesserung in Höhe von rd. 138.800 EUR zu verzeichnen.

Zudem informiert **Frau Hötte** den Finanz- und Wirtschaftsausschuss darüber, dass die verabschiedete Haushaltssatzung 2020/2021 des LVR, einschließlich Haushaltsplan und Anlagen, dem MHKBG am 20. Dezember 2019 angezeigt worden sei. Am 27. Februar 2020 werde sie die Rahmenbedingungen und die Grundlagen des Haushalts 2020/2021 im MHKBG näher erläutern.

Ferner erläutert sie, dass die geplante Fusion der GDEKK GmbH (Einkaufsgemeinschaft kommunaler Krankenhäuser) und der AGKAMED GmbH (Arbeitsgemeinschaft Kardiologie und Medizinischer Sachbedarf) abgesagt worden sei.

## **Punkt 10** **Verschiedenes**

Keine Wortmeldungen.

Dormagen, den 11.03.2020

Der Vorsitzende

Dr. A m m e r m a n n

Köln, den 09.03.2020

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland  
In Vertretung

H ö t t e

## Vorlage Nr. 14/3982

öffentlich

**Datum:** 04.03.2020  
**Dienststelle:** OE 1  
**Bearbeitung:** Herr Limbach

<b>Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung</b>	<b>23.03.2020</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>25.03.2020</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>26.03.2020</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Arbeitsmarktpolitische Unterstützungsmöglichkeiten gemäß § 16 i SGB II**

### Kenntnisnahme:

Der Bericht der Verwaltung zu den arbeitsmarktpolitischen Unterstützungsmöglichkeiten gemäß § 16 i SGB II, deren Zielsetzungen und Finanzierungsstrukturen sowie den Inanspruchnahmemöglichkeiten für den LVR als Arbeitgeber wird gemäß Vorlage Nr. 14/3982 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

## **Zusammenfassung:**

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland über den Antrag 14/295 zum Haushalt der Jahre 2020/2021 wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob die arbeitsmarktpolitischen Unterstützungsmöglichkeiten, die mit der Einführung des § 16 i SGB II geschaffen wurden, durch den LVR in seiner Eigenschaft als kommunaler Arbeitgeber, insbesondere auch für langzeitarbeitslose Menschen mit Behinderung genutzt werden können. Der mit dem Teilhabechancengesetz Anfang des Jahres 2019 in Kraft getretene neue § 16 i SGB II sieht eine degressiv angelegte Lohnkostenförderung für sehr arbeitsmarktferne arbeitssuchende Menschen im Grundsicherungsbezug über einen Zeitraum von fünf Jahren vor, wobei die ersten beiden Jahre vollständig aus Eingliederungsmitteln des SGB II finanziert werden.

Auch vor dem Hintergrund der generellen Finanzierungssystematik im SGB II (welche in dieser Vorlage neben den Inhalten und Zielsetzungen des § 16 i SGB II dargestellt wird) und der damit einhergehenden besonderen Anreizsituation für kommunale Grundsicherungsträger, Leistungsberechtigte des SGB II als Arbeitnehmer zu beschäftigen, schlägt die Verwaltung vor, keine eigenen Beschäftigungsförderungsstrukturen im Verband aufzubauen, sondern ohnehin bestehende Stellen zu besetzen und dabei die Zielgruppe des SGB II verstärkt in den Blick zu nehmen. Die Verwaltung spricht sich somit dagegen aus, anlässlich der umfangreichen und langfristigen Lohnkostenförderungen neue Arbeitsplätze, für die zugleich Stellen einzurichten wären, aufzubauen. In Einzelfällen auf die Fördermodalitäten des § 16 i SGB II zurückzugreifen, bleibt selbstverständlich möglich. Um dies zu begünstigen, werden künftig alle externen Ausschreibungen neben der Arbeitsverwaltung auch an die zugelassenen kommunalen Träger des SGB II gerichtet. Über die gesetzlich vorgesehenen Evaluierungen der Förderregelungen des § 16 i SGB II und deren praktische Relevanz für den LVR wird die Verwaltung zu gegebener Zeit der politischen Vertretung berichten.

## **Begründung der Vorlage 14/3982:**

In ihrer Sitzung vom 16.12.2019 hat die Landschaftsversammlung Rheinland im Rahmen der Beratungen des Haushaltsentwurfs für die Jahre 2020/2021 den Antrag 14/295 der Fraktionen von CDU und SPD beschlossen und damit die Verwaltung beauftragt zu prüfen, inwieweit die arbeitsmarktpolitischen Unterstützungsmöglichkeiten des § 16 i SGB II seitens des LVR als Arbeitgeber, insbesondere auch für langzeitarbeitslose Menschen mit Behinderung, genutzt werden können.

Nachfolgend beschreibt die Verwaltung die Hintergründe der betreffenden Novellierung des SGB II im Kontext der Problematik der Langzeitarbeitslosigkeit (**1.**), die arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Zielsetzungen des § 16 i SGB II sowie dessen Fördermodalitäten (**2.**), die zugrundeliegende Finanzierungssystematik des SGB II insgesamt (**3.**) und schließlich die Bedeutung für den LVR als Arbeitgeber (**4.**).

### **1.**

#### **Langzeitarbeitslosigkeit im Sinne des SGB II und SGB III**

Seit dem Inkrafttreten des SGB II, der Grundsicherung für Arbeitssuchende („Hartz IV“), zum 01.01.2005 ist sowohl bei den Optionskommunen (die alleinige kommunale Zuständigkeit für die Aufgaben des SGB II, sog. zugelassene kommunale Träger im Sinne des § 6a SGB II) als auch bei den gemeinsamen Einrichtungen, getragen von der Bundesagentur für Arbeit und den kreisfreien Städten und Kreisen, die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit ein zentrales Handlungsfeld. Der gesetzlichen Definition des § 18 Abs. 1 Satz 1 SGB III zufolge sind Langzeitarbeitslose solche Personen, die ein Jahr und länger arbeitslos sind. Das SGB II enthält keine davon abweichende Definition der Langzeitarbeitslosigkeit.

Bundesweit gibt es seit vielen Jahren eine Vielzahl von Initiativen und Projekten, welche die Verringerung des Langzeitbezuges zum Gegenstand haben. Hierzu zählen verschiedene Formen der öffentlich geförderten Beschäftigung im Rahmen des SGB II, deren gemeinsame Zielsetzung es ist, eine größere Zahl arbeitssuchender SGB II – Leistungsbezieher in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren und damit aus dem Bezug der Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende möglichst dauerhaft herauszuführen. Unter der Maxime „Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren“ wurden auch in NRW, teilweise unter Einsatz von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), Projekte der öffentlich geförderten Beschäftigung aufgelegt, um die soziale und berufliche Teilhabe arbeitsmarktferner Personengruppen im SGB II zu verbessern und eine langfristige bzw. dauerhafte Integration besonders benachteiligter Zielgruppen des Arbeitsmarktes in das Erwerbsleben zu fördern.

Denn selbst unter den Vorzeichen der guten konjunkturellen Entwicklung und einer rückläufigen Arbeitslosenzahl in den letzten Jahren - insbesondere im Bereich der Arbeitsförderung gemäß SGB III bei Bezug von Arbeitslosengeld - gibt es weiterhin eine relevante Gruppe arbeitsmarktferner Langzeitarbeitsloser, die langjährig Leistungen des SGB II beziehen und ohne spezifische Unterstützung keine realistische Beschäftigungschance auf dem ersten Arbeitsmarkt haben. Die Projekte des sozialen Arbeitsmarkts sollen eine Brückenfunktion in ein sozialversicherungspflichtiges

Arbeitsverhältnis leisten, daher arbeitsmarktnah ausgestaltet sein und mit ergänzenden individuellen Maßnahmen zur Aktivierung, Begleitung, Qualifizierung und Anleitung verbunden werden. Bei einer Vielzahl der Leistungsberechtigten bestehen ferner gesundheitliche Beeinträchtigungen somatischer oder/und psychiatrischer Art, deren Behandlung ein weiterer Erfolgsfaktor für eine dauerhafte Vermittlung in Arbeit bedeutet.

## **2.**

### **Das Teilhabechancengesetz (10. SGB II – ÄndG) - Einführung des § 16 i SGB II**

Vor diesem arbeitsmarktpolitischen Hintergrund hat der Bundesgesetzgeber das SGB II mit Wirkung zum 01.01.2019 novelliert und mit dem Teilhabechancengesetz ein neues Regelinstrument im gesetzlichen Maßnahmenkatalog zur Eingliederung in Arbeit in Form des § 16 i SGB II geschaffen und zudem den bisherigen § 16 e SGB II erweitert. Erstmals müssen die regulär geförderten Arbeitsplätze nicht ausschließlich wettbewerbsneutral, zusätzlich und gemeinnützig sein. Das neue Regelinstrument zur sozialen Teilhabe stellt damit einen Paradigmenwechsel in der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit dar.

Neben der Integration Langzeitarbeitsloser in für sie passende Beschäftigungsverhältnisse soll mit der Förderung gemäß § 16 i SGB II laut Gesetzesbegründung auch ein Beitrag zur Fachkräftesicherung geleistet werden. Ob dieses Ziel angesichts des im Regelfall problematischen Qualifikationsniveaus dieser Leistungsberechtigten erreicht werden kann, bleibt abzuwarten. Zielgruppe der Förderungen gemäß § 16 i Abs. 3 SGB II sind erwerbsfähige Leistungsbezieher ab 25 Jahren, die seit sechs oder mehr Jahren Grundsicherungsleistungen beziehen und in diesem Zeitraum nicht oder nur sehr kurz erwerbsfähig waren und infolgedessen als sehr arbeitsmarktfern bezeichnet werden müssen. Sofern die leistungsberechtigte Person in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind lebt oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX ist, reduziert sich die erforderliche Bezugsdauer gemäß § 16 i Abs. 3 Satz 3 SGB II auf fünf Jahre.

Die Förderung erfolgt im Wege eines Lohnkostenzuschusses an die anstellenden Arbeitgeber. Die Förderung ist im Hinblick auf die Arbeitsmarktferne der Zielgruppe im SGB II langfristig angelegt und durch feste Fördersätze transparent und degressiv ausgestaltet. Der Zuschuss beläuft sich in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses auf 100 %; vom dritten bis zum fünften Jahr reduziert er sich von 90 % über 80 % auf zuletzt 70 %. Ab dem sechsten Beschäftigungsjahr ist die lohnkostenzuschussfreie Fortführung des Arbeitsverhältnisses und damit die erfolgreiche, nachhaltige und möglichst transferleistungsfreie Integration in den Arbeitsmarkt das gesetzgeberische Ziel.

Der Lohnkostenzuschuss stellt keinen Ausgleich für eine individuelle Minderleistung der beschäftigten Person im Sinne eines Beschäftigungssicherungszuschusses dar. Vielmehr sollen auf diese Weise zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen und die Arbeitgeber ermutigt werden, sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose dort zu beschäftigen. Die Fördermöglichkeit richtet sich an alle Arbeitgeber, unabhängig von Art, Branche oder Rechtsform und mithin auch an öffentliche Arbeitgeber. Ist der Arbeitgeber tarifgebunden, bemisst sich der Zuschuss auf Grundlage des zu zahlenden Arbeitsentgelts, andernfalls ist das Mindestlohngesetz die Referenzgröße.

In der Gesetzesbegründung ist angekündigt, dass die Wirkungen des § 16 i SGB II evaluiert werden sollen. Diese Aufgabe wird in zwei Berichtsstufen durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, der Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit (IAB), zum 31.12.2021 und zum 31.12.2024 wahrgenommen. Die Evaluierung soll unter anderem die Fragen klären, ob die neuen Förderinstrumente zu einer nachhaltigen Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und – chancen sowie der sozialen Teilhabe der Teilnehmenden führen. Ferner soll ermittelt werden, ob eine Verdrängung von nicht geförderten Arbeitgebern oder Mitnahmeeffekte durch geförderte Arbeitgeber zu verzeichnen sind. Nach Einschätzung der Verwaltung ist angesichts des Umfangs der Lohnkostenförderung das Risiko von Mitnahmeeffekten gegeben (wie auch der eines Übergangs von der Förderung in die Verrentung). Entscheidend wird sein, ob es gelingt, über den Förderzeitraum von fünf Jahren hinaus die Menschen im Arbeitsmarkt dauerhaft zu binden. Die Verwaltung des LVR wird der politischen Vertretung über die Ergebnisse dieser Evaluierungen berichten.

### **3.**

#### **Finanzierungssystematik im SGB II generell und im Fall der Förderungen gemäß § 16 i SGB II**

Unabhängig davon, ob die Leistungen des SGB II durch die Jobcenter als zugelassene kommunale Träger im Optionsmodell oder als Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung durch die Bundesagentur und die jeweilige Kommune gemeinsam erbracht werden, setzen sich die Leistungen aus kommunalen und staatlichen Finanzierungsanteilen zusammen. So lässt sich vereinfachend festhalten, dass die Kosten der Unterkunft (KdU) und bestimmte Eingliederungsleistungen aus kommunalen Finanzmitteln, die lebensunterhaltssichernden Leistungen in Form des Regelsatzes und alle übrigen qualifikations-, vermittlungs- und arbeitsmarktbezogenen Eingliederungsleistungen hingegen seitens der Bundesagentur für Arbeit und damit aus staatlichen Mitteln zu finanzieren sind.

Die Lohnkostenzuschüsse bei der Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt gemäß § 16 i SGB II werden aus dem Eingliederungstitel (EGT) in der haushalterischen Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), also aus bundesstaatlichen Mitteln, finanziert. Dieser Finanzierungshintergrund wirkt sicherlich mitbefördernd für das Interesse der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Kommunen, auch als Arbeitgeber für die Zielgruppe des § 16 i SGB II zu agieren. Denn mit der Integration in Arbeit endet der Bezug von Grundsicherungsleistungen des SGB II, so dass für die Kommunen keine weiteren Kosten der Unterkunft anfallen, sie insoweit entlastet werden.

Infolge der Tarifgebundenheit kommunaler Arbeitgeber ist es sehr unwahrscheinlich, dass im Fall vollzeitiger Beschäftigung noch ergänzende Leistungsansprüche gemäß SGB II als sog. Aufstocker bestehen. Infolge der binnen der ersten zwei Jahren vollständigen Finanzierung der Lohnkosten aus Eingliederungsmitteln beschränkt sich der Finanzierungsbeitrag der Arbeitgeber auf die von ihnen anteilig zu erbringenden Sozialversicherungsbeiträge. Dem steht die erbrachte Arbeitsleistung gegenüber. Weitere Effekte der Beschäftigung sind neben dem Beitragsaufkommen der Sozialversicherungssysteme und - aus der Perspektive der Leistungsberechtigten - die Reintegration in Arbeit und damit die Sicherung ihrer Autonomie und gesellschaftlicher Teilhabe, auch die Verringerung der Wahrscheinlichkeit, mit dem Erreichen des Rentenalters auf Leistungen der Grundsicherung im Alter gemäß §§ 41 ff. SGB XII



angewiesen zu sein. Für diese Leistungen stünde dann der kommunale Grundsicherungsträger in der alleinigen Finanzierungsverantwortung. Eine hohe Zahl von SGB II – Leistungsberechtigten mit typischerweise mehrfach unterbrochenen Erwerbsbiographien bedeutet infolge unzureichender gesetzlicher Rentenanwartschaften gemäß SGB VI die Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen im Alter, sozialpolitisch formuliert: das Risiko der Altersarmut.

#### **4.**

##### **Bedeutung der Förderungen gemäß § 16 i SGB II für den LVR als Arbeitgeber**

Vorrangiges Ziel der Personalgewinnung im LVR ist die Besetzung von Stellen mit qualifiziertem Personal, welches nicht nur seine Fach- und Sozialkompetenzen für die vielfältigen Aufgaben einbringt, sondern sich mit dem Verband und seiner kommunalen Verfasstheit identifiziert. Die Profilierung des LVR als sozial verantwortungsvoller Arbeitgeber steht zu diesen Zielen in keinem Widerspruch. Dementsprechend beschäftigt der LVR einen Anteil von Menschen mit Schwerbehinderung, der sich oberhalb der gesetzlichen Beschäftigungsquoten des SGB IX bewegt (vgl. hierzu Vorlage 14/3686 zur Akquise von Mitarbeitenden mit Behinderung in der Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt in der Sitzung des PA vom 02.12.2019). Darüber hinaus bietet der LVR im Rahmen eines Programms gezielt jungen Menschen mit Schwerbehinderung eine Anstellung, beschäftigt Mitarbeitende von WfbM im Rahmen des betriebsintegrierten Arbeitens, führt einzelne Organisationseinheiten als Inklusionsbetriebe und baut eine Beschäftigung von Menschen mit geringem Qualifikationsniveau als Alltagshelfer auf.

Bereits heute wird jede externe Stellenausschreibung an die Arbeitsverwaltung adressiert, um arbeitssuchenden Menschen den LVR als Arbeitgeber zu öffnen und das Bewerberfeld zu verbreitern. Der LVR ist auf seiner Suche nach Fachpersonal selbstverständlich auch für Menschen aus der Arbeitsvermittlung offen. Um alle Grundsicherungsträger des SGB II zu erreichen, werden die Stellenausschreibungen künftig auch an die Optionskommunen/zugelassene kommunale Träger adressiert. Der vorherige Bezug von Transferleistungen des SGB II oder SGB III ist im Rahmen der Bestenauslese zur Besetzung von Stellen nicht relevant, das heißt er führt weder zu einer Benachteiligung noch zu einer Bevorzugung dieser Bewerbenden. Da die Grundsicherung für Arbeitssuchende – im Gegensatz zu den kreisfreien Städten und Kreisen – nicht zum gesetzlichen Aufgabenkatalog des LVR zählt, greifen für den LVR die unter Gliederungspunkt 3. beschriebenen finanziellen Effekte bei der Einstellung eines SGB II – Leistungsberechtigten naturgemäß nicht. Wie andere Arbeitgeber würde auch der LVR von der langfristigen Lohnkostenförderung profitieren.

Solche Arbeitsplätze im LVR, die von Menschen ohne Berufsausbildung oder aus anderen Feldern des Arbeitsmarktes, wie bspw. dem industriell-gewerblichen Sektor, besetzt werden können, sind selten und zeichnen sich durch ein geringes Anforderungsniveau und (wenn auch tarifgebunden) vergleichsweise niedrige Vergütung aus. Sog. Nischenarbeitsplätze, die für leistungsgeminderte Mitarbeitende geeignet sind, bestehen im LVR – weit allenfalls vereinzelt. Der LVR ist als Arbeitgeber auf allen Tätigkeitsfeldern Teil des ersten Arbeitsmarktes. Hieran ändern die vielfältigen Aufgaben in den Bereichen Soziales, Jugend und Gesundheit nichts; die Rollen als kommunaler Aufgabenträger mit dem aus der LVerbO abgeleiteten gesetzlichen Zuständigkeitskatalog und die des kommunalen Arbeitgebers sind insoweit zu unterscheiden. Infolgedessen existieren im LVR

im Hinblick auf einen möglichst inklusiven und gleichberechtigten Arbeitsalltag auch keine verbandsinternen Beschäftigungsförderungsstrukturen im Sinne eines zweiten Arbeitsmarktes. Gleiches gilt für die RKG GmbH, die allerdings in einem nennenswerten Umfang Personal mit einem geringen Qualifikationsniveau beschäftigt, so dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin im Rahmen des § 16 i SGB II in Betracht kommt.

Die Verwaltung sieht es im Ergebnis daher nicht als zielführend an, anlässlich gesetzlicher Förderungen wie der des § 16 i SGB II, Nischenarbeitsplätze zu schaffen und auf diese Weise künstlich einen zweiten (sozialen) Arbeitsmarkt innerhalb des LVR zu etablieren. Stattdessen soll weiterhin der Weg beschritten werden, bestehende Stellen und damit Arbeitsplätze, zu besetzen und auf diese Weise auch Leistungsberechtigten aus dem SGB II mit und ohne Behinderung - unabhängig von staatlicher Lohnkostenförderung - eine Beschäftigung zu bieten und diese Arbeitsplätze soweit erforderlich mit individuellen Unterstützungsleistungen des Integrationsamtes zu flankieren. Dies schließt nicht aus, dass in Einzelfällen nach § 16 i SGB II geförderte Arbeitsverhältnisse eingegangen werden können und vakante Stellen gezielt auf eine grundsätzliche Besetzungsmöglichkeit im Wege des § 16 i SGB II hin überprüft werden.

In Vertretung

L i m b a c h

## Vorlage Nr. 14/3958

öffentlich

**Datum:** 04.03.2020  
**Dienststelle:** Stabsstelle 40.01  
**Bearbeitung:** Herr Naylor

<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>19.03.2020</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>25.03.2020</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>26.03.2020</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Aufstockung des Stiftungskapitals der "Stiftung Anerkennung und Hilfe"**

### Kenntnisnahme:

Der Bericht über die von den Stiftungserrichtern geplante Aufstockung des Stiftungskapitals der Stiftung Anerkennung und Hilfe wird gemäß Vorlage Nr. 14/3958 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

#### Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

## **Zusammenfassung:**

Die „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ für Opfer der stationären Psychiatrie und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen vor Eintritt in die Volljährigkeit in den Jahren 1949 bis 1975 hat im ersten Quartal 2017 ihre Arbeit aufgenommen. Der finanzielle Beitrag des LVR zur Finanzierung der Stiftung wurde am 23.09.2016 auf Grundlage der Vorlage 14/1442 beschlossen und auf 1,6 Mio. Euro festgesetzt. Nunmehr zeichnet sich ab, dass das Stiftungskapital für die westlichen Bundesländer schätzungsweise bis zu 15,05 Mio. Euro erhöht werden muss. Davon entfallen auf NRW entsprechend dem „alten“ Königssteiner Schlüssel bis zu 4,1 Mio. Euro, davon ein Viertel auf den LVR, das entspricht höchstens 1,025 Mio. Euro.

Diese Vorlage berührt insbesondere folgende Zielrichtungen des LVR – Aktionsplans zur Umsetzung der BRK: Nr. 2 Personenzentrierung, denn es geht um die Würdigung individueller Schicksale und daraus folgende Leistungsvereinbarungen. Nr. 9 Menschenrechtsbildung, denn ein wichtiges Anliegen der Stiftung ist öffentliche Aufklärung über die Verletzung der Menschenwürde in Einrichtungen der Behindertenhilfe für junge Menschen und die individuelle Anerkennung der Tatsache, dass diese Menschenwürde in diesen Einrichtungen verletzt wurde.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3958:**

Die Stiftung Anerkennung und Hilfe nahm am 01.01.2017 ihre Arbeit auf. Zweck der Stiftung sind finanzielle Hilfeleistungen (auch oft genannt „Wiedergutmachungen“) für Personen, die in dem Zeitraum 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe oder Psychiatrie untergebracht waren, dazu gehören auch stationäre Unterbringungen im Rahmen und zur Sicherstellung des Schulbesuchs hörgeschädigter oder sehgeschädigter Kinder. Die leistungsberechtigten Personen können glaubhaft machen, dass ihnen durch diese Unterbringungen Leid und oft auch Unrecht zugefügt wurde. Die durch diese Umstände entstandenen Folgen sollen durch die Hilfeleistungen gemildert werden. Mit der Vermittlung und der damit zusammenhängenden Beratung der betroffenen Menschen wurden in NRW die bei den Landschaftsverbänden schon bestehenden Anlauf- und Beratungsstellen des „Fonds Heimerziehung West“ beauftragt.

Die Errichter der Stiftung sind Bund, Länder und Kirchen, die sich mit jeweils einem Drittel an den Kosten beteiligen. In NRW haben sich auf Grund ihrer besonderen Verantwortung die beiden Landschaftsverbände bereit erklärt, sich mit je einem Viertel des nach dem „alten“ Königssteiner Schlüssel auf das Land entfallenden Betrages an der Finanzierung der Stiftung mit bisher 1,6 Mio. Euro zu beteiligen.

Diese finanzielle Beteiligung des LVR wurde vom Landschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 23.09.2016 gemäß der Vorlage Nr. 14/1442 beschlossen. Die Kostenbeiträge der Landschaftsverbände sollten analog der Länder über die 5 Jahre der Fondslaufzeit verteilt werden, nämlich: 25% im Jahr 2017 (400.000,- €), 15% in 2018 (240.000,- €), 25% in 2019 (400.000,- €), 15% in 2020 (240.000,- €) und 20% in 2021 (320.000,- €). Sollte über die Jahre ein finanzieller Mehrbedarf offensichtlich werden, haben sich die Errichter der Stiftung in ihrer gemeinsamen Arbeitsgruppe darauf verständigt, frühzeitig in klärende Gespräche einzutreten. Diese Gespräche haben bereits begonnen, denn mittlerweile zeichnet sich ab, dass bezogen auf die „alten“ Bundesländer das Stiftungsvermögen erhöht werden muss.

Es handelt sich dabei nach den vorliegenden Berechnungen maximal um einen Gesamtbetrag von 15,05 Mio. Euro, davon entfallen 4,1 Mio. Euro auf NRW und – gemäß der entsprechenden Vereinbarung mit dem Land – ein Viertel dieser Summe, also 1,025 Mio. Euro, auf den LVR. Die Notwendigkeit dieser Erhöhung ist die Folge der erheblichen Abweichung der tatsächlichen Anzahl der Betroffenen gegenüber den ursprünglichen Schätzungen.

Da die Abstimmung der betroffenen Bundesländer noch nicht abgeschlossen ist und entsprechend noch keine endgültige Beschlussfassung im Land NRW vorliegt, kann eine konkrete Entscheidung über die Höhe des zu erwartenden Anteils für den LVR zur Erhöhung des Stiftungskapitals noch nicht getroffen werden. In welcher Höhe dieser überplanmäßige Aufwand letztlich entstehen wird, hängt zum einen von der Gesamtsumme ab, die der LVR beitragen muss, zum anderen von der jeweiligen Jahressumme. Diese Vorlage orientiert sich deshalb an dem maximal zu erwartenden Erhöhungsbetrag von 15,05 Mio. Euro.

Die Aufstockung der Stiftungsmittel ist bislang im Doppelhaushalt 2020/2021 nicht enthalten. Eine Veranschlagung von Mitteln für die Jahre 2020/2021 führt demzufolge zu einem überplanmäßigen Aufwand in der Produktgruppe 050.

Die Verwaltung wird vorschlagen, dass sich der LVR gemäß Vorlage Nr. 14/3958 an den Kosten der Aufstockung der "Stiftung Anerkennung und Hilfe" beteiligt, sobald ein entsprechender Beschluss der Stiftungerrichter und eine Anfrage des Landes NRW an die Landschaftsverbände vorliegt. Hierzu folgt noch eine gesonderte Vorlage.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

## Ergänzungsvorlage Nr. 14/3817/1

öffentlich

**Datum:** 26.02.2020  
**Dienststelle:** Fachbereich 52  
**Bearbeitung:** Frau Dr. Weidenfeld

<b>Schulausschuss</b>	<b>09.03.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Bau- und Vergabeausschuss</b>	<b>16.03.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>20.03.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>25.03.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>26.03.2020</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Fortlaufende Schulentwicklungsplanung: Handlungskonzept  
"Schulraumkapazität 2030"**

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“, wie in Vorlage 14/3817/1 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	
	ja

L U B E K

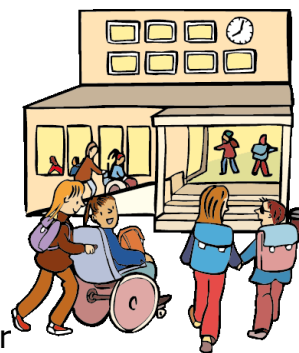


**Veränderungen an der Ursprungsvorlage 14/3817, die in der Zusammenfassung und Begründung vorgenommen wurden, sind in der Ergänzungsvorlage 14/3817/1 in roter Schrift gekennzeichnet. In der Anlage finden Sie die bereinigte Fassung der Ergänzungsvorlage 14/3817/1.**

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Der LVR hat besondere Schulen nur für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Diese Schulen heißen **Förder-Schulen**.



Immer mehr Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung nehmen am Unterricht in einer allgemeinen Schule teil.

Aber auch immer mehr Kinder und Jugendliche besuchen eine Förder-Schule vom LVR.



Auch in den nächsten Jahren wird es wahrscheinlich mehr Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in ~~den Förder-~~ allen Schulen ~~vom LVR~~ geben.

Dafür werden viele neue Klassenzimmer und andere Schulräume gebraucht.



Darum plant der LVR jetzt, wo diese Kinder und Jugendliche im Rheinland unterrichtet werden können.

Kinder mit und ohne Behinderungen sollen zusammen zur Schule gehen können.



Das nennt man gemeinsames Lernen.

Das schwierige Wort dafür ist:

**Inklusion in der Schule.**

Der LVR findet Inklusion in der Schule sehr wichtig.

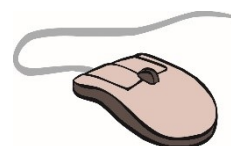
Deshalb sollen möglichst viele Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in eine allgemeine Schule gehen können.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-5220.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache  
finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 die Beratung der Vorlage 14/3817 ohne Beschlussfassung auf den nächsten Beratungslauf vertagt und die Verwaltung beauftragt, die inklusive Ausrichtung des Handlungskonzeptes stärker zu akzentuieren. Daraufhin hat die Verwaltung die Ergänzungsvorlage 14/3817/1 erstellt, die die Vorlage 14/3817 ersetzt.

Der Landschaftsausschuss hat die Verwaltung am 16.05.2019 damit beauftragt, ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept zu entwickeln, um den aktuellen und drohenden Schulraummangel abzuwenden und die Schulträgeraufgaben auf die weiter zunehmende Zahl an Schüler\*innen<sup>1</sup> an den Schulen des LVR auszurichten (Vorlage 14/3218). Mit dieser Vorlage legt die Verwaltung das Konzept „Schulraumkapazität 2030“ vor, welches den weiteren Schritten und Maßnahmen des LVR mit Blick auf die Bereitstellung der erforderlichen Schulanlagen und Gebäude zugrunde liegen wird.

Der LVR setzt sich seit vielen Jahren und mit Nachdruck für Inklusion in allen Lebensbereichen ein, insbesondere auch im Bereich der schulischen Bildung. Hier ist die Förderung des Gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung oberstes Ziel der Bemühungen des LVR. Folgerichtig sieht sich auch das vorliegende Handlungskonzept zur Schaffung der benötigten Schulraumkapazität als weiteren, wesentlichen Baustein zur Forcierung des Gemeinsamen Lernens und ist der bildungspolitischen Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems verpflichtet. So ist der hierbei zielführende und daher prioritär zu beschreitende Weg, um dem vorhandenen und drohenden Schulraummangel zu begegnen, jener der Verzahnung der Systeme, d.h. der Kooperation zwischen allgemeinen Schulen und den Förderschulen des LVR. Hierfür sind Kooperationen zwischen den Trägern der allgemeinen Schulen und dem LVR als Schulträger anzustreben, auch mit Blick auf die Ertüchtigung vorhandener und den Bau neuer inklusiv ausgerichteter Schulen. Solitäre bauliche Maßnahmen des LVR müssen dagegen immer die letzte Option sein für den Fall, dass eine Kooperation vor Ort nicht möglich ist.

Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung des LVR hat im Frühjahr 2019 weiterhin und teils drastisch ansteigende Schülerzahlen offenbart, insbesondere an LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache (Vorlage 14/3218). Daraus ergeben sich für den LVR als gesetzlich verpflichteter Schulträger unmittelbar bzw. absehbar notwendige Maßnahmen, die Investitionen sowie zusätzliche Personal- und Sachkosten zur Folge haben werden. ~~Als Grundlage für konkret zu ergreifende Maßnahmen benötigt der LVR möglichst zuverlässige Prognosen der zu erwartenden Schülerzahlen. Daher werden aktuell die Planungsgrundlagen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung mithilfe eines extern beauftragten Instituts einer wissenschaftlichen Überprüfung und einer Regionalisierung der Schülerzahlprognose unterzogen. Die Ergebnisse werden Ende des ersten Quartals 2020 vorliegen.~~

<sup>1</sup> Mit der Verwendung des Gender\*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender\*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

An Standorten von LVR-Förderschulen bzw. in Regionen als deren Zuständigkeitsbereichen, die von Schulraummangel bedroht sind, wird der LVR Maßnahmen ergreifen, um die geordnete Beschulung der Schüler\*innen dauerhaft und langfristig sicherzustellen. Ziel ist es, ausreichende Kapazitäten zu schaffen, sodass im Schuljahr 2030/31 jede/r Schüler\*in einen Schulplatz hat und jede LVR-Schule nur so viele Schüler\*innen beschult, wie mit ihrem Bildungsauftrag vereinbar ist.

~~Als handlungsleitende Prämissen der Verwaltung liegen dem Handlungskonzept neben den gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Verpflichtungen wesentlich das bildungspolitische Positionspapier zugrunde, welches am 05.07.2019 vom Landschaftsausschuss beschlossen wurde (Vorlage 14/3401/1). In diesem Papier werden für den LVR auf Handlungsebene zusammenfassend zwei Maßnahmenbereiche beschrieben: Die schulische Inklusion muss qualitativ voll weiterentwickelt werden und die Angebote und Leistungen der qualitativ hochwertigen LVR-Förderschulen sind zu erhalten und am Bedarf des Einzelnen ausgerichtet weiterzuentwickeln, solange diese Angebote und Leistungen nachgefragt werden.~~

~~Im Handlungskonzept werden drei Wege unterschieden, um das Ziel ausreichender Kapazitäten zu erreichen: Es gibt die Möglichkeit, das Gemeinsame Lernen vor Ort zu unterstützen mit dem Ziel, mehr Schüler\*innen im Gemeinsamen Lernen zu beschulen (Weg 1). Als zweite Möglichkeit werden Kooperationen mit unterschiedlichen Partner\*innen angestrebt mit dem Ziel, mehr Beschulungsmöglichkeiten zu schaffen (Weg 2), etwa durch die Nutzung von Schulraum anderer Träger. Der dritte Weg besteht für den LVR als schulgesetzlich zuständigem Schulträger darin, durch bauliche Maßnahmen wie Umbauten, Ergänzungsbauten oder Neubauten selbst neuen Schulraum zu schaffen. Bei allen Überlegungen des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“ steht die aktive Mitgestaltung des laufenden Transformationsprozesses hin zu einem inklusiven Bildungssystem im Vordergrund. Dementsprechend werden nicht bauliche Maßnahmen konzeptionell prioritär ins Auge gefasst (Wege 1 und 2).~~

Der LVR als Schulträger strebt mit dem hier vorgestellten Konzept die Zusammenarbeit mit vielfältigen Partner\*innen im Schulsystem an, unter anderem mit der Schulaufsicht, den kommunalen Schulverwaltungsämtern sowie mit anderen Schulen. Der Erfolg ~~aller drei Wege~~ des Konzeptes hängt ~~dabei~~ in seiner konkreten Umsetzung maßgeblich von der Kooperationsbereitschaft der hierfür benötigten Partner\*innen ab. Die vorgestellten Wege sowie die später zu entwickelnden Einzelmaßnahmen unterscheiden sich daher im Hinblick auf ihre Chancen und Risiken, insbesondere hinsichtlich der Steuerbarkeit, der Qualität, der fiskalischen Effekte sowie der zeitlichen Erfordernisse. Diese Chancen und Risiken werden ~~in der praktischen Umsetzung bezogen auf die Zielerreichung (Schaffung des benötigten Schulraums) abzuwägen sein ebenfalls dargestellt.~~

Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“, wie in Vorlage 14/3817/1 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nr. 4 „Inklusiven Sozialraum mitgestalten“ und Nr. 5 „Barrierefreie Liegenschaften“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage 14/3817/1:**

### **Inhalt**

1. Problemstellung.....	6
2. Bildungspolitische Position des LVR .....	7
3. Handlungskonzept: „Schulraumkapazität 2030“ .....	8
3.1 Zielsetzung des Konzeptes .....	8
3.2 Planungsgrundlagen optimieren .....	9
3.3 Handlungsbedarfe identifizieren .....	10
3.4 Handeln bei akutem oder drohendem Schulraummangel .....	11
Interne Lösungen des LVR .....	13
Weg 1: Unterstützung des Gemeinsamen Lernens.....	13
Weg 2: Kooperationen mit Schulen und Schulträgern .....	14
Weg 3: Bauliche Maßnahmen .....	16
3.5 Chancen und Risiken: Bewertung der drei Wege und ihr Verhältnis zueinander	17
3.6 Gesamtsteuerung des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“ .....	19
4. Beschlussvorschlag .....	20
5. Anhang.....	21
5.1 Relevante Auszüge aus dem Schulgesetz NRW .....	21
5.2 Visualisierung am Beispiel KM-Schulen.....	23

**Veränderungen an der Ursprungsvorlage 14/3817, die in der Zusammenfassung und Begründung vorgenommen wurden, sind in der Ergänzungsvorlage 14/3817/1 in roter Schrift gekennzeichnet.**

## 1. Problemstellung

Der Landschaftsausschuss hat die Verwaltung am 16.05.2019 damit beauftragt, ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept zu entwickeln, um den aktuellen und drohenden Schulraummangel abzuwenden und die Schulträgeraufgaben auf die weiter zunehmende Zahl an Schüler\*innen an den Schulen des LVR auszurichten (Vorlage 14/3218). Mit dieser Vorlage legt die Verwaltung das Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ vor, welches den weiteren Schritten und Maßnahmen des LVR im Sinne von regionalbezogenen Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zugrunde liegen wird<sup>2</sup>.

Der LVR setzt sich seit vielen Jahren und mit Nachdruck für Inklusion in allen Lebensbereichen ein, insbesondere auch im Bereich der schulischen Bildung. Hier ist die Förderung des Gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung oberstes Ziel der Bemühungen des LVR. So wird mit der LVR-Inklusionspauschale für Schüler\*innen der Weg in das Gemeinsame Lernen geebnet, indem Schulträger bei der entsprechenden Herrichtung der Schulen finanziell unterstützt werden. Mit dem Angebot der Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion wird die sozialraumorientierte Vernetzung und Kooperation von Expert\*innen vor Ort nachhaltig gefördert, ebenfalls um das Gemeinsame Lernen zu stärken. Folgerichtig sieht sich auch das vorliegende Handlungskonzept zur Schaffung der benötigten Schulraumkapazität als weiteren, wesentlichen Baustein zur Forcierung des Gemeinsamen Lernens und ist der bildungspolitischen Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems verpflichtet. So ist der hierbei zielführende und daher prioritär zu beschreitende Weg, um dem vorhandenen und drohenden Schulraummangel zu begegnen, jener der Verzahnung der Systeme, d.h. der Kooperation zwischen allgemeinen Schulen und den Förderschulen des LVR. Hierfür sind Kooperationen zwischen den Trägern der allgemeinen Schulen und dem LVR als Schulträger anzustreben, auch mit Blick auf die Ertüchtigung vorhandener und den Bau neuer inklusiv ausgerichteter Schulen. Solitäre bauliche Maßnahmen des LVR müssen dagegen immer die letzte Option sein für den Fall, dass eine Kooperation vor Ort nicht möglich ist.

Wie in Vorlage 14/3218 dargestellt, steigen die Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen weiter an, teils rapide. In den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache (Sek. I) erreichen die Schülerzahlen historische Höchststände. Gleichzeitig fällt diese Entwicklung regional und je nach Förderschwerpunkt durchaus

---

<sup>2</sup> Paragraph § 79 des Schulgesetzes NRW beschreibt die Schulträgeraufgaben folgendermaßen: „Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.“ Diese Vorlage behandelt im Schwerpunkt räumliche Bedarfe, nicht aber sächliche und personelle Bedarfe, die sich aus steigenden Schülerzahlen für den Schulträger LVR gleichsam ergeben und an anderer Stelle zu berücksichtigen sein werden.

unterschiedlich aus. Die Fortschreibung der Planzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 basiert auf der Schülerzahlprognose des Landes NRW, die am Anfang des Jahres 2019 erstmals seit vielen Jahren aktualisiert wurde, und weist einen weiteren, deutlichen Anstieg der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 aus. Der Abgleich der erwarteten Schülerzahlen mit den Raumkapazitäten der Schulen zeigt, dass in den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache die LVR-Schulen ihre Kapazitätsgrenzen bereits erreicht haben oder binnen weniger Jahre erreichen werden. Allein durch die Demografie bedingt könnte unter den heutigen Bedingungen im Schuljahr 2029/30 ein erheblicher Teil der zusätzlich erwarteten Schülerinnen und Schüler nicht an den LVR-Förderschulen versorgt werden. Da auch die Zahl festgestellter sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe weiter zunimmt und die Anwahl des Gemeinsamen Lernens durch die Eltern in einigen Förderbereichen jüngst stagniert, müssen die bisher vorgelegten Planzahlen weiterhin als konservativ geschätzt bezeichnet werden.

Zudem ist die weitere Entwicklung der schulischen Inklusion in NRW nach wie vor schwer vorhersehbar. Inwiefern und ggfs. in welche Richtung die seitens des Landes angestrebte Qualitätsverbesserung und die Bündelung von Ressourcen an Schulen des Gemeinsamen Lernens die Wahl der Förderschule und damit die Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen beeinflussen werden, ist derzeit nicht absehbar. Je nach Fortgang der schulischen Inklusionsbemühungen und der Entwicklung des Elternwillens erscheint auch weiterhin eine progressivere Entwicklung der Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen denkbar.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Planzahlen wurde die Verwaltung beauftragt, ein Handlungskonzept zu erarbeiten, um den zeitnah drohenden Mangel an Schulraum abzuwenden und den Schulträger ebenfalls auf Anforderungen im Hinblick auf die sächliche und personelle Ausstattung der Schulen vorzubereiten.

## 2. Bildungspolitische Position des LVR

~~In ihrem Koalitionsvertrag vom September 2014 haben die Fraktion der CDU und die Fraktion der SPD der Landschaftsversammlung Rheinland Handlungsschwerpunkte ihrer Arbeit für die laufende 14. Wahlperiode festgelegt. „Ein zentraler Schwerpunkt der Bemühungen des LVR ist, die Inklusion im Rheinland zügig qualitativ voranzubringen- [...] mit dem Ziel ist und bleibt, den LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention!<sup>3</sup> konsequent umzusetzen. Das Konzept „Schulraumkapazität 2030“ sieht sich als wesentlichen Baustein zur Erreichung dieses Ziels und ist der bildungspolitischen Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems verpflichtet.~~

Neben den gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Verpflichtungen liegt dem hier vorgestellten Handlungskonzept daher wesentlich das bildungspolitische Positionspapier zugrunde, welches am 05.07.2019 vom Landschaftsausschuss beschlossen wurde (Vorlage 14/3401/1)<sup>3</sup>. In diesem Papier werden für den LVR auf Handlungsebene zwei Maßnahmenbereiche beschrieben:

---

<sup>3</sup> Vorlage 14/3401/1 „Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für die gelingende Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems – Auswirkungen auf die Aufgaben des LVR als Schulträger“

1. Die schulische Inklusion muss qualitativ weiterentwickelt werden, damit allgemeine Schulen Förderorte sind, die Schüler\*innen bestmöglich fördern und von den Eltern gewählt werden. Der LVR unterstützt aktiv die schulische Inklusion und die Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem.
2. Die Angebote und Leistungen der qualitativ hochwertigen LVR-Förderschulen sind zu erhalten und am Bedarf des Einzelnen ausgerichtet weiterzuentwickeln, solange diese Angebote und Leistungen nachgefragt werden, d.h. Eltern sich für die Förderschulen entscheiden.

Diese beiden Ziele sind für das hier vorgelegte Konzept mit dem Titel „Schulraumkapazität 2030“ handlungsleitend. Bei allen Überlegungen des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“ steht die aktive Mitgestaltung des laufenden Transformationsprozesses hin zu einem inklusiven Bildungssystem im Vordergrund. Dementsprechend werden die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens und die Durchführung von Kooperationen vor Ort, insbesondere mit allgemeinen Schulen, grundsätzlich prioritär gegenüber eigenen baulichen Maßnahmen ~~in den Blick genommen~~ behandelt. Auch im Sinne der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns können sich diese Lösungsansätze als vorteilhaft erweisen.

Der Gedanke der Weiterentwicklung des Schulsystems wird auch bei ggf. notwendigen baulichen Maßnahmen berücksichtigt: Gebäude sollen barrierearm ertüchtigt, geplant und gebaut werden. Künftige Schulbauten sollen ~~soweit praktisch machbar und fiskalisch sinnvoll~~ sowohl eine inklusive Beschulung als auch eine nichtschulische Nachnutzung erlauben.

Im Zuge der Transformation des Schulwesens wandelt sich auch die Rolle der Förderschulen, neben der Beschulung von Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, hin zu Expertisezentren sonderpädagogischer Förderung. Auch diese veränderte Rolle der Förderschulen hat Auswirkungen auf Raumbedarfe, Kooperationsmöglichkeiten und die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens. Alle Maßnahmen zur Abwendung des Schulraummangels sollen daher auch dazu beitragen, diesen Wandel der Förderschulen zu unterstützen.

Die Transformation des Schulwesens ist eine Aufgabe, die nur gemeinschaftlich von allen Beteiligten im Schulsystem gelöst werden kann. Entsprechend dieser Erkenntnis sollen auch bei dem hier vorgestellten Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ möglichst viele Beteiligte des Schulsystems vor Ort „ins gemeinsame Boot“ geholt werden, um Lösungswege mit Synergien für alle zu finden und umzusetzen.

### **3. Handlungskonzept: „Schulraumkapazität 2030“**

#### **3.1 Zielsetzung des Konzeptes**

An Standorten von LVR-Förderschulen bzw. in den Regionen als deren Zuständigkeitsbereichen, die von Schulraummangel bedroht sind, wird der LVR Maßnahmen ergreifen, um die Inklusion im Schulbereich voranzutreiben und die geordnete Beschulung der Schüler\*innen dauerhaft und langfristig sicherzustellen. Ziel ist es, ausreichende Kapazitäten zu schaffen. Konkret ist das Ziel, dass im Schuljahr 2030/31



jede/r Schüler\*in einen Schulplatz hat und jede LVR-Schule nur so viele Schüler\*innen beschult, wie mit dem Bildungsauftrag vereinbar ist.

Für die Umsetzung des Bildungsauftrages ist unabdingbar, dass Schulraum im originär vorgesehenen Sinn verwendet wird, also z.B. Fachräume für Fachunterricht oder Werkräume für Werkunterricht genutzt werden und nicht zu Klassenzimmern umgewidmet werden (müssen). Die vorgesehene Nutzung ermöglicht den Schulen, ihren Schüler\*innen die allgemeinen und die speziellen Bildungsgänge der Förderschulen anzubieten, d.h. die originäre Nutzung ist unmittelbar verknüpft mit den Möglichkeiten der Schüler\*innen, Bildungsabschlüsse an der LVR-Förderschule zu erreichen<sup>4</sup>. Auch die Qualität der Ganztagsangebote (OGS wie auch gebundener Ganztags) ist abhängig von räumlichen Gegebenheiten.

Es werden im Weiteren keine Einzelmaßnahmen vorgestellt, sondern die strategischen Schritte benannt, die generell und regionalbezogen und unter Beteiligung vielfältiger Partner\*innen – innerhalb und außerhalb des LVR – gegangen werden sollen.

### **3.2 Planungsgrundlagen optimieren**

Die Landschaftsverbände sind nach § 80 des Schulgesetzes NRW verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben, welche der Schaffung eines inklusiven Bildungsangebotes in allen Landesteilen dient (Gesetzestext im Wortlaut findet sich im Anhang). Die Landschaftsverbände sind in Nordrhein-Westfalen gesetzlich verpflichteter Träger der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung (KM), Sehen (SE), Hören und Kommunikation (HK) und Sprache in der Sekundarstufe I (SQ). Das Schulgesetz verpflichtet die Schulträger in § 80 in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme für ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu sorgen und ein nach Maßgabe des Bedürfnisses gemäß § 78 in allen Schulformen und Schularten umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot in allen Landesteilen sicherzustellen. Die inklusive Schulentwicklungsplanung (SEP) des LVR wurde vom Fachbereich Schulen mit der Vorlage 14/1850 neu aufgestellt, um der Dynamik und den Veränderungsprozessen in der Weiterentwicklung der schulischen Inklusion gerecht zu werden. Die SEP wird seit 2016 fortlaufend betrieben. Die Planzahlen werden seitdem jährlich aktualisiert. Weitere Details zu den Aufgaben und dem strukturierten Vorgehen der fortlaufenden SEP können in Vorlage 14/1850 nachgelesen werden.

Anhand der jährlichen Aktualisierung der Planzahlen wurden im Frühjahr 2019 die weiterhin und teils drastisch ansteigenden Schülerzahlen in bestimmten Förderschwerpunkten offenbar (Vorlage 14/3218). Wie bereits einleitend dargelegt, ergeben sich daraus für den LVR unmittelbar bzw. absehbar notwendige Maßnahmen, Entscheidungen und nicht zuletzt auch Investitionen sowie zusätzliche laufende Personal- und Sachkosten. In einem ersten Schritt ist es daher unerlässlich, die Grundlage der Prognose zu evaluieren und ggf. zu aktualisieren. Um möglichst aussagekräftige und zuverlässige Prognosen der zu erwartenden Schülerzahlen zu erhalten, werden aktuell die

---

<sup>4</sup> Die zahlenmäßige Bedeutsamkeit der verschiedenen Abschlüsse bzw. Bildungsgänge kann in den jährlichen Vorlagen zu diesem Thema nachgelesen werden (Vorlage 14/3547 „Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schülerinnen und Schülern an den LVR-Förderschulen 2017/18“ und die Vorjahres-Vorlagen 14/473, Vorlage 14/2066 und Vorlage 14/2812).

Planungsgrundlagen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung mithilfe eines extern beauftragten Instituts einer wissenschaftlichen Überprüfung und Regionalisierung der Schülerzahlprognose unterzogen. Das Ergebnis der wissenschaftlichen Arbeit inklusive aktualisierter Planzahlen wird Ende des ersten Quartals 2020 erwartet.

Dieses Vorgehen erhöht die Planungssicherheit und erlaubt, Entscheidungen mit weitreichenden finanziellen Konsequenzen auf zuverlässiger Basis und mit bewertbaren Risiken zu treffen.

### **3.3 Handlungsbedarfe identifizieren**

Die wissenschaftlich begründete Prognose der Schülerzahlen kann ins Verhältnis gesetzt werden zu den vorhandenen Aufnahme-Kapazitäten und erlaubt es somit der Verwaltung, Regionen mit drohendem Schulraumangel mit hoher Zuverlässigkeit zu identifizieren. Die Kapazität einer Förderschule beschreibt, welche Anzahl Schüler\*innen sie momentan aufnehmen und beschulen kann. Die aktuelle Kapazität jeder einzelnen Förderschule des LVR wurde von der Verwaltung im Jahr 2017 im Sinne einer Bedarfsaufnahme erhoben und dargestellt (Vorlage 14/2099: „Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Raumkapazitäten / Schulentwicklungspaket“). Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen legt grundlegend fest, unter welchen Bedingungen, mit welchen Rechten und Pflichten und mit welchen Zielen in Schulen in Nordrhein-Westfalen gelehrt und gelernt wird. Der LVR ist als gesetzlich verpflichteter Schulträger in den LVR-eigenen Förderschwerpunkten für die Bereitstellung angemessener Gebäude in seinen Förderschulen bzw. Förderschwerpunkten verantwortlich (Schulgesetz NRW § 78 und § 79; der Wortlaut der Paragraphen findet sich im Anhang).

Die Kapazität jeder Schule ergibt sich aus der Anzahl Klassenräume sowie dem Klassenfrequenzrichtwert bzw. Klassenfrequenzhöchstwert<sup>5</sup>. Aus diesen Informationen ergeben sich für jede LVR-Förderschule - rein rechnerisch - eine sog. Standardbelegung sowie eine Maximalbelegung (Details vgl. Vorlage 14/2099). Überschreitungen der Standardbelegung sind noch hinnehmbar und können beispielsweise durch Umwidmungen von Mehrzweck- oder Fachräumen ausgeglichen werden. Die Maximalbelegung gibt jedoch die Höchstanzahl der Schüler\*innen vor, die an der jeweiligen Schule rein rechnerisch beschult werden können. Eine Überschreitung dieser Maximalbelegung führt zu einer untragbaren Situation, die dringenden Handlungsbedarf auslöst, damit der geordnete Schulbetrieb wieder möglich ist. Überschreitungen der Maximalbelegung führten in der jüngeren Vergangenheit bereits zu kurzfristigen baulichen Maßnahmen (Errichtung von Modulbauten, z.B. an der LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Bedburg-Hau). Im Anhang ist mithilfe von Abbildung 2 (S. 23) und basierend auf den aktuellen Plandaten visualisiert, wie sich die Situation für die nächsten zehn Jahre im Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung voraussichtlich zuspitzen wird, falls kein zusätzlicher Schulraum

---

<sup>5</sup> Für die Größe einer Förderschule bzw. den jeweiligen Klassen gibt es Kriterien, die schulgesetzlich festgelegt sind. Die Festsetzungen der Verordnung zur Durchführung von § 93 Abs. 2 SchulG NRW liefern die entsprechenden Rahmenbedingungen. Diese Verordnung regelt u.a. die Bildung der Klassen und die Vorschriften zur Berechnung der Grundstellenzahl an Schulen aller Schulformen. Die Zahl der Schüler\*innen einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Sie darf jedoch grundsätzlich auch den Klassenfrequenzhöchstwert nicht übersteigen und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50% des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen. Der Klassenfrequenzrichtwert sowie -höchstwert für Förderschulen ist je Förderschwerpunkt festgelegt. Weitere Details können in Vorlage 14/2099 nachgelesen werden.

geschaffen wird. Das dort verwendete Ampel-System (rot-gelb-grün) zeigt deutlich, wie sich der gelb-rot markierte Mangel an Schulraum weiter entwickeln wird und weist einen dringenden, wenn auch regional unterschiedlich ausgeprägten Handlungsbedarf aus. Diese Handlungsbedarfe gilt es, anhand der Ergebnisse der aktuell beauftragten wissenschaftlichen Überprüfung von Methodik und Resultaten der Schülerzahlprognose, zu identifizieren und zu priorisieren.

### **3.4 Handeln bei akutem oder drohendem Schulraummangel**

An Standorten mit akutem Handlungsbedarf müssen unmittelbar Maßnahmen ergriffen werden, um den geordneten Schulbetrieb sicherzustellen. Für Regionen, die im Rahmen der aktualisierten Schulentwicklungsplanung als mittel- oder langfristig von Schulraummangel bedroht identifiziert werden, bestehen mehr Handlungsoptionen – auch für solche Planungen, die einen größeren zeitlichen Vorlauf erfordern. ~~Gerade in~~ In all diesen Regionen können sollen die anstehenden Herausforderungen auch als Chance zur Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur Inklusion verstanden werden. Man kann beispielsweise hinterfragen, welche Beschulungsmöglichkeiten sich für die Schüler\*innen mit Unterstützungsbedarf und welche Möglichkeiten sich für das Schulangebot vor Ort eröffnen können, wenn Schulen und Schulträger neue und alternative Wege gehen. Im Hinblick auf das Ziel des LVR, die Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem zu unterstützen, erscheinen z.B. verbindliche Kooperationen zwischen Schulen zum aktuellen Zeitpunkt ein sinnvoller nächster Schritt.

Das Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ beschreibt, in welchen Verfahrensschritten die Verwaltung in den Regionen vorgehen wird, die im Rahmen der Schulentwicklungsplanung als von Schulraummangel bedroht identifiziert werden. Nachfolgend ist der Prozess zunächst schematisch dargestellt. Die Abbildung verdeutlicht, dass das Ziel der Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität aus Sicht der Verwaltung auf drei grundlegenden Wegen erreicht werden kann: Es gibt die Möglichkeit, das Gemeinsame Lernen vor Ort zu unterstützen, mit dem Ziel, mehr Schüler\*innen im GL zu beschulen (Weg 1). Als zweite Möglichkeit werden Kooperationen mit unterschiedlichen Partner\*innen, gerade auch in inklusiver Ausrichtung mit allgemeinen Schulen, verstanden, ~~mit dem Ziel, mehr Beschulungsmöglichkeiten zu schaffen~~ (Weg 2). Als dritten Weg kann der LVR durch bauliche Maßnahmen wie Umbauten, Ergänzungsbauten oder auch Neubauten selbst neuen Schulraum schaffen.

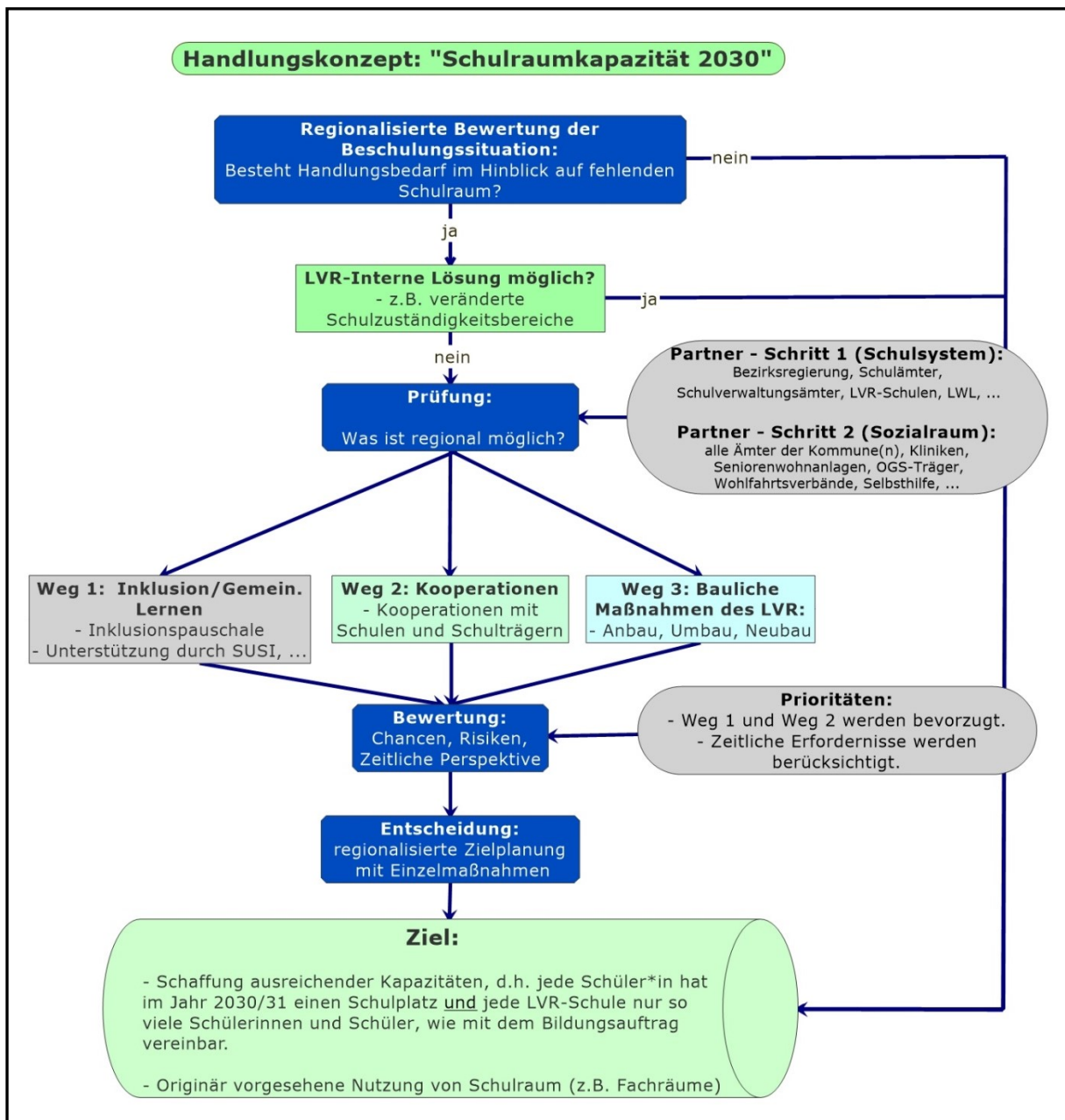


Abbildung 1: Schematische Darstellung Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“

## **Interne Lösungen des LVR**

In einem vorgelagerten Schritt wird die Verwaltung jeweils prüfen, ob dem drohenden Schulraummangel durch LVR-interne Lösungen begegnet werden kann, z.B. durch einen Neuzuschnitt von Schulzuständigkeitsbereichen oder die gemeinsame Nutzung von Schulraum verschiedener LVR-Förderschulen, was eine Ertüchtigung der LVR-Förderschulen für weitere Förderschwerpunkte notwendig machen kann, bis hin zum Standorttausch bei eventuell vorhandenen Kapazitätsüberhängen.

Die Schulzuständigkeitsbereiche der Schulen werden hinterfragt sowie ggf. angepasst werden müssen. Veränderungen der Schulzuständigkeitsbereiche werden angesichts der Größe des Schülerzuwachses keine alleinige Lösung darstellen. Anpassungen der Schulzuständigkeitsbereiche werden sich aber als mögliche flankierende Maßnahme ergeben, da sowohl Kooperationen als auch bauliche Maßnahmen einen Neuzuschnitt der Zuständigkeitsbereiche erforderlich machen können.

Unter Federführung des Fachbereichs Schulen wurde bereits ein interner Arbeitskreis implementiert, dem auch Expert\*innen der Dezernate 3 und 2 angehören. Hierdurch wird gewährleistet, dass alle notwendigen fachlichen Blickrichtungen in die jeweiligen Überlegungen und Planungsschritte einfließen.

Zu den Möglichkeiten der LVR-internen Kooperation zählt nicht zuletzt jene zwischen Schulen in Trägerschaft des LVR. Hierbei ist es im Prozess sehr wichtig, die betroffenen Schulen selbst sowie die Schulaufsicht frühzeitig und eng einzubinden. Vergleichbares gilt natürlich auch für die weiteren beteiligten Partner\*innen der Schulen, z.B. die OGS-Träger. Auch diese müssen frühzeitig in Überlegungen und Planungsprozesse eingebunden werden.

### **Weg 1: Unterstützung des Gemeinsamen Lernens**

Bereits seit ~~vielen Jahren~~ dem Jahr 2010 unterstützt der LVR das Gemeinsame Lernen rheinlandweit finanziell durch die **LVR-Inklusionspauschale**. Mit der LVR-Inklusionspauschale wird für Schüler\*innen der Weg ins Gemeinsame Lernen geebnet, indem Schulträger bei der Herrichtung der Schulen für die Aufnahme der Schüler\*innen finanziell unterstützt werden. Seit der Einführung der LVR-Inklusionspauschale wird regelmäßig über Umfang und Verteilung der Fördermittel berichtet (vgl. zuletzt Vorlage 14/3509). In den neun Schuljahren seit der Einführung wurden im Jahr durchschnittlich 135 Anträge bearbeitet und damit für rund. 1200 Schüler\*innen der Weg in die allgemeine Schule geebnet bzw. der Verbleib ermöglicht.

Seit kurzem befindet sich außerdem das Unterstützungsangebot der **Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion** (SUSI, vgl. Vorlage 14/2973) des LVR in Erprobung - an bisher zwei Modellstandorten (Stadt Essen und Kreis Düren). SUSI ist ein Angebot, welches unter dem Motto „Lotsen, vernetzen, informieren“ eine Lotsenfunktion bei Fragen zum Thema „Schulische Inklusion“ übernimmt. Durch eine regionale und sozialraumorientierte Vernetzung relevanter Expert\*innen und durch Weitergabe von Expertise werden Fachleute in ihrer Arbeit vor Ort unterstützt, um das Gemeinsame Lernen vor Ort zu unterstützen und zu stärken. SUSI verfolgt das Ziel, die Expert\*innen vor Ort in den Kommunen zu befähigen, die unterschiedlichsten Fragen zum Themengebiet der

schulischen Inklusion zu beantworten bzw. an die fachkundigen Partner vor Ort weiter zu verweisen. Alle Menschen, die mit Fragen zur schulischen Inklusion an die Expert\*innen vor Ort herantreten – gleich ob Eltern, Fachkräfte, Schüler\*innen, Mitarbeiter\*innen in Behörden o.a. – sollen fachkundige Antworten oder Anlaufstellen erhalten, die ihnen kompetente Antworten und Unterstützung geben können, um das Gemeinsame Lernen weiter auszubauen und weiter zu entwickeln. Neben der Unterstützung vor Ort in den Kommunen, wurde im Rahmen des Beratungsangebotes von SUSI begleitend eine zentrale rheinlandweite Hotline und Mailadresse für Ratsuchende in der Zentralverwaltung des LVR eingerichtet. Die rheinlandweite Hotline sowie Mailadresse sind Serviceleistungen des LVR für alle Ratsuchenden, die in erster Linie die Funktion haben, zu dem richtigen Beratungsangebot zu lotsen – ggf. nach einer einzelfallbezogenen Recherche zur Frage des passenden Beratungsangebotes. Durch diese Bündelung werden darüber hinaus Beratungsbedarfe aufgedeckt und wichtige Netzwerkpartnerinnen und -partner identifiziert. Dieses zentrale Angebot wird gemeinsam mit den regionalen Partnerinnen und Partnern weiterentwickelt.

## **Weg 2: Kooperationen mit Schulen und Schulträgern**

Bereits im bildungspolitischen Positionspapier des LVR (Vorlage 14/3401/1) wurde klargestellt: „Um die Qualität des Gemeinsamen Lernens zu sichern, ist eine systematische Anbindung der allgemeinen Schulen an die sonderpädagogische Expertise der Förderschulen unerlässlich, z. B. durch Kooperationen zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen. Durch verbindliche Kooperationen sollen die Durchlässigkeit der Systeme für Schüler\*innen sowie die Zusammenarbeit zwischen der Regel- und Förderschule verbessert werden.“

Im Schulgesetz NRW werden Schulen in § 4 zur pädagogischen und organisatorischen Zusammenarbeit berechtigt (vgl. untenstehenden Auszug Schulgesetz). Dies schließt nicht nur die öffentlichen Schulen, sondern auch die Schulen in privater Trägerschaft ein. In Absatz 4 wird sogar festgeschrieben, dass Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden können, um ein breites und vollständiges Unterrichtsangebot zu ermöglichen.

Auszug Schulgesetz Nordrhein-Westfalen

### **§ 4 Zusammenarbeit von Schulen**

- (1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe in die andere.
- (3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Schulkonferenzen.

- (4) Zur Sicherstellung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes können Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.
- (5) Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit ihm zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

Unter § 4 sind vielfältige Kooperationen von Schulen subsumierbar; konkret werden im Gesetzestext ganz allgemein Angebote gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen und der Austausch von Lehrer\*innen benannt. Bei den **Kooperationen zwischen Schulen** ist gemäß § 4 Abs. 5 das Einvernehmen mit dem Schulträger bzw. den Schulträgern herzustellen, soweit für diese zusätzliche Kosten durch die Kooperation entstehen. Aus dieser Darstellung wird deutlich, dass für Kooperationen zwischen Schulen die Schulträger sowie die Schulaufsicht unabdingbare Partner sind.

Sinnvoll und denkbar erscheinen Kooperationen nicht nur zwischen Schulen: Andere Schulträger können als Partner ins Boot geholt werden, um entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 80 Abs. 2 SchulG in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme für ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu sorgen und nach Maßgabe des Bedürfnisses in allen Schulformen und Schularten umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot in allen Landesteilen sicherzustellen. Insofern kann das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) eine weitere wichtige Rahmung zur Sicherstellung des seitens des LVR benötigten Schulraums darstellen.

Konkret könnte eine **Zusammenarbeit mit anderen Schulträgern** ebenso wie die Zusammenarbeit zwischen Schulen viele unterschiedliche Formen annehmen: Denkbar ist z.B. die gemeinsame oder auch gegenseitige Nutzung von bestehendem oder zukünftigem Schulraum, z.B. könnte der gemeinsame Bau eines **inkluisiven** Schulzentrums geplant und durchgeführt werden. Der bis vor kurzem noch nicht erwartete Anstieg der Schülerzahlen betrifft nicht nur den Schulträger LVR, sondern grundsätzlich die meisten Schulträger in NRW. Schulraum fehlt aktuell bzw. absehbar an vielen Orten im Rheinland. Für viele Schulträger deutete sich diese Entwicklung früher an, weil sie für die Schulentwicklungsplanung mit ihren Einwohnermeldeämtern zusammenarbeiten und ihre Vorhersagen insofern nicht von den Prognosen des Landes abhängig sind. Grundsätzlich steht der LVR nicht allein vor der Herausforderung der Bewältigung steigender Schülerzahlen und kann auf Bündnispartner\*innen in vergleichbarer Situation innerhalb der kommunalen Familie hoffen. Gemeinsame oder aufeinander abgestimmte Lösungen der Schulträger sind vonnöten, um das Schulsystem NRW's nicht nur quantitativ angepasst auszubauen, sondern gleichzeitig die qualitätsvolle Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems voranzutreiben.

Kooperationen sind also sowohl innerhalb des Förderschulsystems, vor allem aber **auch** „inkluisiv“ zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen möglich, einschließlich einer ggf. zunächst modellhaften Umsetzung. Schulfachlich und schulorganisatorisch sind hierfür mehrere Lösungswege denkbar. Konkrete, regionalbezogene Maßnahmen für das Rheinland werden basierend auf dem vorliegenden Handlungskonzept und unter Einbezug der relevanten LVR-internen Partner sowie der Schulaufsicht, der Schulen, anderer Schulträger und weiterer Akteure entwickelt und umgesetzt **werden**.

Der LVR wird in den identifizierten Gebieten in einen umfassenden Austausch – sowohl bilateral als auch ggf. in regionalisierten Netzwerken – treten. Mit den Partner\*innen aus dem schulischen System werden gemeinsame mögliche Lösungswege vor Ort eruiert und später umgesetzt. Konsequenterweise einzubinden sind dabei vor allem die obere und untere Schulaufsicht, die Schulverwaltungsämter vor Ort, aber auch die LVR-Förderschulen und der LWL. Mit den kommunalen Schulverwaltungsämtern und ggf. dem LWL (im Grenzgebiet zu Westfalen-Lippe) sollen u.a. folgende Fragen erörtert werden:

- a. Sind freie Schulräume in Schulen zur Nutzung für den LVR vorhanden?
- b. Sind Kooperationen mit allgemeinen Schulen denkbar?
- c. Sind Kooperationen mit Förderschulen denkbar?
- d. Welche Pläne zur Errichtung neuer Schulen bestehen? Werden dabei Kooperationsmöglichkeiten sichtbar?

Wenn über die Einbindung der schulischen Partner\*innen und des LWL keine Lösung für den (drohenden oder akuten) Schulraummangel gefunden wird, ist in einem zweiten Schritt vorgesehen, den Horizont möglicher Bündnispartner\*innen zu erweitern. Dann wird im gesamten kommunalen bzw. regionalen Umfeld nach möglichen Gebäuden für Schulraum gesucht. In dieser Phase werden weitere Ämter der Kommune(n) eingebunden sowie vorhandene Kliniken, OGS-Träger, Wohlfahrtsverbände oder auch Selbsthilfvereine. Hier wird ein sozialräumlich und inklusiv orientiertes, auf die jeweilige Region als Einzelfall bezogenes Vorgehen geplant.

### **Weg 3: Bauliche Maßnahmen**

~~Werden keine anderen~~ Die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens (Weg 1) sowie Kooperationen (Weg 2) sind die prioritären Optionen und werden vorrangig verfolgt. Eigene bauliche Maßnahmen des LVR stellen in diesem Handlungskonzept die klar nachrangige Option dar. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung des LVR als Schulträger können diese zur Schaffung des notwendigen Schulraums notwendig werden, wenn andere Lösungen zur Schaffung der benötigten Beschulungsmöglichkeiten in angemessener Zeit nicht gefunden werden bzw. nicht umsetzbar, ~~so werden bauliche Maßnahmen nötig sein, um den notwendigen Schulraum zur Verfügung zu stellen sind~~. An Schulen, an denen bereits akut Schulraum fehlt, mussten bereits in den letzten Jahren bzw. aktuell einige bauliche Maßnahmen durchgeführt oder in die Wege geleitet werden (vgl. Vorlage 14/2099).

Bauliche Maßnahmen können Umbauten, Erweiterungsbauten und Neubauten sein, dies auch abhängig von verfügbarem und geeignetem Bauplatz. Bauliche Maßnahmen sind grundsätzlich auch in Kooperation mit anderen Schulträgern denkbar, z.B. der gemeinsame Bau eines Schulzentrums oder der Bau eines Schulzentrums durch den einen der Schulträger und anschließende gemeinsame Nutzung, beispielsweise im Wege der Vermietung. Dabei ~~wird immer auch~~ muss die Nachhaltigkeit dieser Projekte mit Blick auf die LVR-üblichen Standards zu Energieeffizienz, Umweltfreundlichkeit, Barrierefreiheit und die Potentiale der Nachnutzung zu berücksichtigen gegeben sein. Bei der Schaffung neuen Schulraums ist zudem der inklusive Gedanke handlungsleitend und die mögliche Öffnung der Förderschulen zu berücksichtigen, was u.a. veränderte Anforderungen an eine multifunktionale Nutzung des Schulraums bedeutet.



### 3.5 Chancen und Risiken: Bewertung der drei Wege und ihr Verhältnis zueinander

Die drei beschriebenen Wege (Inklusion/GL, Kooperationen, bauliche Maßnahmen) zeichnen sich in der späteren operativen Umsetzung durch eine unterschiedliche Steuerbarkeit für den LVR aus: Beispielsweise ist der Einfluss auf das Gemeinsame Lernen in Weg 1 stets nur indirekter Natur, da die Verantwortung für das Gemeinsame Lernen bei den allgemeinen Schulen und beim Schulministerium mit seinen nachgeordneten Behörden (Bezirksregierung, untere und obere Schulaufsicht) liegt. Kooperationen als Weg 2 können aktiver gesteuert und auch vertraglich vereinbart werden und haben daher eine höhere Steuerbarkeit. Dennoch ist auch hier der LVR von Partner\*innen abhängig. Er kann nicht allein tätig werden und damit auch nicht vollständig selbstständig die Verantwortung und Kontrolle übernehmen. Bei baulichen Maßnahmen ist die Steuerbarkeit unterschiedlich einzuschätzen: Baumaßnahmen, die bestehende, LVR-eigene Liegenschaften betreffen, kann der LVR selbstständig steuern. Andere Baumaßnahmen, z.B. Schulneu- oder -erweiterungsbauten, die angrenzend, aber außerhalb bisheriger LVR-Liegenschaften erfolgen sollen, sind entscheidend von der Bereitschaft der Mitgliedskörperschaften abhängig, Grundstücke abzugeben oder in Grundstücksangelegenheiten zu kooperieren.

Der LVR als Schulträger strebt in dem beschriebenen Prozess die Zusammenarbeit mit vielfältigen Partnern des Schulsystems, innerhalb des LVR und mit dem LWL, mit kommunalen Verwaltungen und weiteren Partner\*innen an. Gleichzeitig hängt gerade der Erfolg aller drei Wege maßgeblich von der Kooperationsbereitschaft der hierfür benötigten Partner\*innen ab.

Grundsätzlich können alle drei Wege in einer Region in Abhängigkeit von Partner\*innen und Prozessen auch ineinandergreifen und sich verzahnen: Beispielsweise können Aktivitäten, welche das Gemeinsame Lernen unterstützen, wie die verstärkte Vernetzung der Fachleute vor Ort, dazu führen, dass Kooperationen zwischen Schulen und Schulträgern angestoßen werden. Auch bauliche Maßnahmen können im Rahmen einer Kooperation nötig werden, z.B., wenn für eine schulische Kooperation die inklusive Ertüchtigung von Räumlichkeiten nötig wird. Umgekehrt **können sollen** bauliche Maßnahmen des LVR **auch die** Kooperationen zwischen Schulen oder Schulträgern anstoßen, z.B. wenn aus benachbarten Schulen **inklusive** Zentren entstehen. Die mögliche Zusammenarbeit kann Synergien freisetzen und die kommunale Familie bei der Weiterentwicklung des inklusiven Schulsystems voranbringen.

Voraussetzung für das Gelingen jeder Maßnahme, die über bestehende LVR-Liegenschaften hinausgeht, ist aber eine hohe Bereitschaft auf der anderen Seite, der Seite der benötigten Partner\*innen. Diese Bereitschaft kann der LVR nur äußerst bedingt beeinflussen. Aufgrund der schulgesetzlichen Verpflichtung des LVR als Schulträger, den benötigten Schulraum bereitzustellen, bedingt dies bei jeder einzelnen Maßnahme eine Zeitschiene für den Prozess, die durch den LVR festzulegen ist und die als das letztlich entscheidende Kriterium anzusehen ist. Die zeitliche Planung wird es daher auch erforderlich machen, dass die Möglichkeiten für die Wege 1, 2 und 3 nicht nacheinander, sondern parallel zu prüfen sind. Nur so können die Vorlauf- und Bearbeitungszeiten der jeweiligen Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden, um rechtzeitig den nötigen Schulraum bereitzustellen. Gerade vor diesem Hintergrund und dem benötigten zeitlichen Vorlauf ist der Weg 2 der Kooperation vorrangig zu beschreiten. Solitäre bauliche Maßnahmen des LVR müssen

dagegen immer die letzte Option sein für den Fall, dass eine Kooperation vor Ort nicht möglich ist.

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die drei Wege im Hinblick auf Chancen und Risiken zusammenfassend eingeschätzt. Es handelt sich hier um eine allgemeine Charakterisierung. Bei allen konkreten Maßnahmen und Vorgehensweisen sind Chancen und Risiken jeweils individuell als Basis der Entscheidungsfindung zu bewerten.

Tabelle 1: Chancen und Risiken der drei möglichen Wege aus Sicht des LVR \*

	Weg 1 Gemeinsames Lernen, Inklusion ausbauen	Weg 2 Kooperationen	Weg 3 Bauliche Maßnahmen des LVR
Qualität auf individueller Ebene (Schüler*innen)	offen** (0)	hoch (+)	sehr hoch (++)
Qualität auf Systemebene (Schulsystem)	hoch (+)	hoch (+)	offen*** (0)
Zeitliches Erfordernis	gering (+)	hoch (-)	sehr hoch (- -)
Fiskalischer Effekt (LVR): Laufende Kosten (Sach- und Personalkosten)	gering (+)	mittel (+)	hoch (-)
Fiskalischer Effekt (LVR): Investiv	gering (+)	gering (+)	sehr hoch (- -)
Steuerbarkeit aus Sicht des LVR als Schulträger	sehr gering (--)	gering (-)	hoch (+)

**Erörterung:**

- \* Hinter der Einschätzung des Kriteriums ist vermerkt, ob sich diese Ausprägung als positiv (+), negativ (-) oder neutral bzw. nicht einschätzbar (0) für den LVR darstellt.
- \*\* abhängig von der Qualität der Umsetzung der schulischen Inklusion
- \*\*\* Systemische Weiterentwicklung, abhängig von der künftig den Förderschulen zugedachten Rolle (insbes. Expertisezentren, Öffnung der Förderschulen, Verzahnung der Systeme)

Deutlich werden dabei neben der Unterschiedlichkeit der drei Wege auch mögliche Zielkonflikte in der Umsetzung. Beispielsweise steht als positiver Effekt bei den Wegen 1 und 2 die Qualität im Sinne der inklusiven Weiterentwicklung des Schulsystems im Vordergrund, sodass diese vorrangig zu beschreiten sind. Diese Wege benötigen aber gleichzeitig einen ggf. erheblichen zeitlichen Vorlauf und sind für den LVR als Schulträger aufgrund der Abhängigkeit von der Kooperation mit externen Partner\*innen wenig steuerbar. ~~Bei akutem Schulraummangel in einer Region werden diese Wege möglichst prioritär ins Auge gefasst.~~ Es ist aber davon auszugehen, dass in manchen Situationen schlicht nicht genug Zeit sein wird, um Abstimmungsprozesse und ggf. mehrschrittige Verhandlungen mit potentiellen Partner\*innen zu durchlaufen. Diese hier nur skizzierten Zielkonflikte zwischen qualitativen Aspekten, zeitlichen Erfordernissen, fiskalischen Effekten und der Steuerbarkeit durch den LVR sind nicht per se aufzulösen, sondern werden die Durchführung des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“ dauerhaft begleiten und sind für jede einzelne Maßnahme zu antizipieren und ggf. transparent zu erörtern.

### **3.6 Gesamtsteuerung des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“**

Das Konzept sieht vor, Zielplanungen bezogen auf die von Schulraummangel betroffene Region und bezogen auf die eine Förderung der inklusiven Beschulung der dort betroffenen Förderschwerpunkte federführend durch die Schulverwaltung zu erstellen und die hierfür notwendigen Prozesse anzustoßen und zu steuern. Daher werden in der Verwaltung mehrere regionalbezogene Zielplanungen gleichzeitig entstehen und in einer Gesamtsteuerung zusammengeführt werden. Diese Zusammenführung ist nötig, damit einerseits die damit verbundenen zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen koordiniert werden und andererseits die Handlungsstränge voneinander profitieren können und so der Blick auf das Ganze gewahrt bleibt.

Viele der oben benannten, externen Partner\*innen (Schulaufsicht, Schulverwaltungsämter, Schulleitungen der LVR-Schulen, LWL, kommunale Partner, Bezirksregierung, etc.) müssen von Beginn an in den jeweiligen Prozess vor Ort eingebunden werden. Nicht zuletzt gilt dies auch für das Schulministerium NRW.

Mit den Partner\*innen vor Ort kann in vielen Fällen auf bestehende vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem LVR als Schulträger aufgebaut werden. In anderen Fällen müssen Kontakte und Netzwerke seitens der Schulverwaltung erst noch aufgebaut werden. Kontakt- und Netzwerkaufbau ist als Kommunikationsprozess zeitaufwendig und kann nicht beliebig beschleunigt werden.

Die Aufgaben im Prozess gestalten sich sowohl schulfachlich als auch kommunikativ sehr anspruchsvoll: Ein sensibles Vorgehen ist unabdingbar, um die unterschiedlichen Interessen, Haltungen und Verantwortlichkeiten der Partner\*innen zu erfassen und angemessen zu berücksichtigen. Im Prozess wird seitens des LVR eine sach- und fachkundige Kommunikation und Arbeitsweise erforderlich sein, um vom jeweiligen Gegenüber auf Augenhöhe wahrgenommen zu werden. Das Vertrauen aller Partner\*innen, ihre Sorgen und Bedürfnisse müssen gleichermaßen berücksichtigt werden, um modellhafte und innovative Kooperationen zur Förderung der schulischen Inklusion zu erarbeiten und erfolgreich umzusetzen.

Eingangs der Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen sowie des entwickelten Konzeptes wird die Verwaltung einen möglicherweise bestehenden, zusätzlichen Bedarf an personellen Ressourcen prüfen.

Der Landschaftsausschuss hat an seiner Sitzung am 18.02.2020 die Beratung der Vorlage 14/3817 ohne Beschlussfassung auf den nächsten Beratungslauf vertagt und die Verwaltung beauftragt, die inklusive Ausrichtung des Handlungskonzeptes stärker zu akzentuieren. Daraufhin hat die Verwaltung die Ergänzungsvorlage 14/3817/1 erstellt.

## **4. Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“, wie in Vorlage 14/3817/1 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

## **5. Anhang**

### **5.1 Relevante Auszüge aus dem Schulgesetz NRW**

#### **§ 4 - Zusammenarbeit von Schulen**

- (1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe in die andere.
- (3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Schulkonferenzen.
- (4) Zur Sicherstellung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes können Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.
- (5) Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit ihm zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

#### **§ 5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern**

- (1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.
- (2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen, und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.
- (3) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

#### **§ 78 SchulG – Schulträger der öffentlichen Schulen**

- (1) Die Gemeinden sind Träger der Schulen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. § 124 bleibt unberührt.
- (2) Die Kreise und kreisfreien Städte sind Träger der Berufskollegs. § 124 bleibt unberührt.
- (3) Die Landschaftsverbände sind Träger der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, mit dem Förderschwerpunkt Sehen, mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung und in der Sekundarstufe I mit dem Förderschwerpunkt Sprache. Das Ministerium kann sie verpflichten, in Einrichtungen der erzieherischen Hilfe den Unterricht sicher zu stellen.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Träger sind gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Schulen oder Bildungsgänge des Berufskollegs zu errichten und fortzuführen, wenn in

ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Werden die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung einer Schule, für die die Trägerschaft der Gemeinde vorgesehen ist, nur durch Zusammenarbeit von Gemeinden gemäß § 80 Abs. 4 erreicht und führt diese Zusammenarbeit nicht zur Errichtung der Schule, so ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen. Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen besteht nicht, soweit und solange bereits vorhandene Schulen anderer öffentlicher oder privater Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb (§ 82) erfüllen.

(5) Die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.

(6) Soweit eine Verpflichtung nach Absatz 4 nicht besteht, sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen.

[...]

(8) Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu Schulverbänden als Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zusammenschließen oder dazu zusammengeschlossen werden. Sie können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Aufgaben des Schulträgers auf eine Gemeinde übertragen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nimmt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr.

### **§ 79 Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude**

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

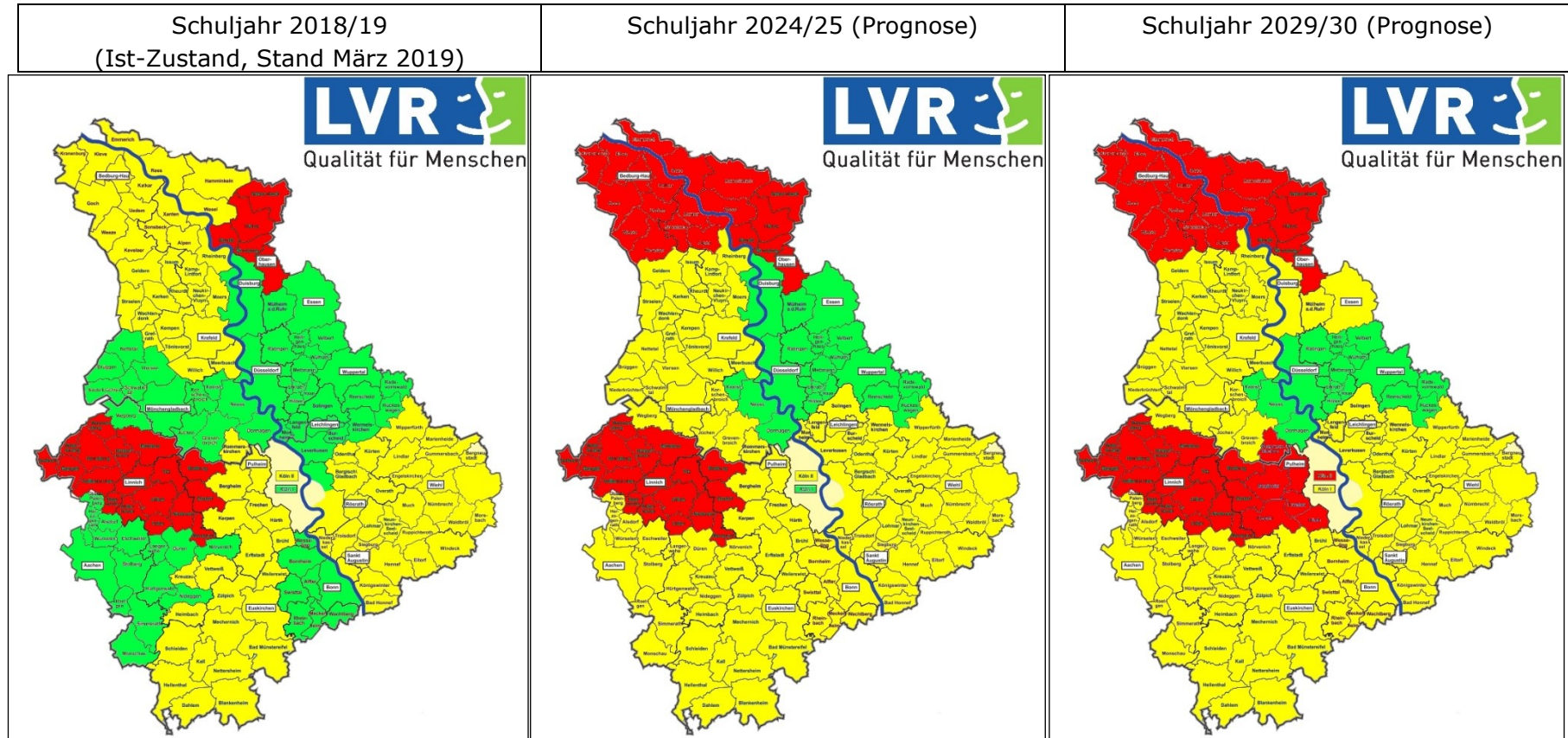
### **§ 80 Schulentwicklungsplanung**

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können.

## 5.2 Visualisierung am Beispiel KM-Schulen

Abbildung 2: Visualisierung – Entwicklung der Schülerzahl im Verhältnis zur vorhandenen Kapazität im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (vgl. Vorlage 14/3218)

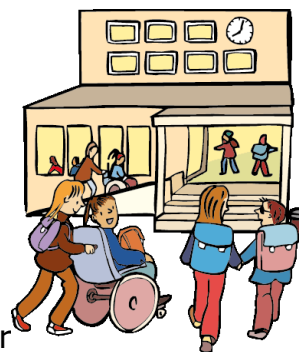


**Erläuterung:** Die Abbildungen zeigen die Schulen mit dem Förderschwerpunkt KM. Die dazugehörigen Schulzuständigkeitsgebiete sind nach einem Ampel-Prinzip eingefärbt: Grün bedeutet, es besuchen weniger Schüler die Schule als in ihrer Standardbelegung vorgesehen. Gelbe Bereiche zeigen an, dass die Standardbelegung überschritten ist und rote Bereiche, dass die Maximalbelegung überschritten ist. Gezeigt werden der IST-Zustand sowie der anzunehmende zeitliche Verlauf über die nächsten zehn Jahre.

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Der LVR hat besondere Schulen  
nur für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.  
Diese Schulen heißen **Förder-Schulen**.



Immer mehr Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung  
nehmen am Unterricht in einer allgemeinen Schule teil.

Aber auch immer mehr Kinder und Jugendliche  
besuchen eine Förder-Schule vom LVR.



Auch in den nächsten Jahren wird es wahrscheinlich  
mehr Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in  
allen Schulen geben.

Dafür werden viele neue Klassenzimmer  
und andere Schulräume gebraucht.



Darum plant der LVR jetzt, wo diese Kinder  
und Jugendliche im Rheinland  
unterrichtet werden können.

Kinder mit und ohne Behinderungen  
sollen zusammen zur Schule gehen können.



Das nennt man gemeinsames Lernen.

Das schwierige Wort dafür ist:

**Inklusion in der Schule.**



Der LVR findet Inklusion in der Schule sehr wichtig.

Deshalb sollen möglichst viele Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in eine allgemeine Schule gehen können.

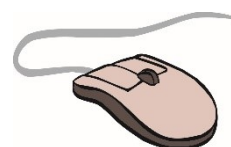
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-5220.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 die Beratung der Vorlage 14/3817 ohne Beschlussfassung auf den nächsten Beratungslauf vertagt und die Verwaltung beauftragt, die inklusive Ausrichtung des Handlungskonzeptes stärker zu akzentuieren. Daraufhin hat die Verwaltung die Ergänzungsvorlage 14/3817/1 erstellt, die die Vorlage 14/3817 ersetzt.

Der Landschaftsausschuss hat die Verwaltung am 16.05.2019 damit beauftragt, ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept zu entwickeln, um den aktuellen und drohenden Schulraummangel abzuwenden und die Schulträgeraufgaben auf die weiter zunehmende Zahl an Schüler\*innen<sup>1</sup> an den Schulen des LVR auszurichten (Vorlage 14/3218). Mit dieser Vorlage legt die Verwaltung das Konzept „Schulraumkapazität 2030“ vor, welches den weiteren Schritten und Maßnahmen des LVR mit Blick auf die Bereitstellung der erforderlichen Schulanlagen und Gebäude zugrunde liegen wird.

Der LVR setzt sich seit vielen Jahren und mit Nachdruck für Inklusion in allen Lebensbereichen ein, insbesondere auch im Bereich der schulischen Bildung. Hier ist die Förderung des Gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung oberstes Ziel der Bemühungen des LVR. Folgerichtig sieht sich auch das vorliegende Handlungskonzept zur Schaffung der benötigten Schulraumkapazität als weiteren, wesentlichen Baustein zur Forcierung des Gemeinsamen Lernens und ist der bildungspolitischen Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems verpflichtet. So ist der hierbei zielführende und daher prioritär zu beschreitende Weg, um dem vorhandenen und drohenden Schulraummangel zu begegnen, jener der Verzahnung der Systeme, d.h. der Kooperation zwischen allgemeinen Schulen und den Förderschulen des LVR. Hierfür sind Kooperationen zwischen den Trägern der allgemeinen Schulen und dem LVR als Schulträger anzustreben, auch mit Blick auf die Ertüchtigung vorhandener und den Bau neuer inklusiv ausgerichteter Schulen. Solitäre bauliche Maßnahmen des LVR müssen dagegen immer die letzte Option sein für den Fall, dass eine Kooperation vor Ort nicht möglich ist.

Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung des LVR hat im Frühjahr 2019 weiterhin und teils drastisch ansteigende Schülerzahlen offenbart, insbesondere an LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache (Vorlage 14/3218). Daraus ergeben sich für den LVR als gesetzlich verpflichteter Schulträger unmittelbar bzw. absehbar notwendige Maßnahmen, die Investitionen sowie zusätzliche Personal- und Sachkosten zur Folge haben werden. An Standorten von LVR-Förderschulen bzw. in Regionen als deren Zuständigkeitsbereichen, die von Schulraummangel bedroht sind, wird der LVR Maßnahmen ergreifen, um die geordnete Beschulung der Schüler\*innen dauerhaft und langfristig sicherzustellen. Ziel ist es, ausreichende Kapazitäten zu schaffen, sodass im Schuljahr 2030/31 jede/r Schüler\*in einen Schulplatz hat und jede LVR-Schule nur so viele Schüler\*innen beschult, wie mit ihrem Bildungsauftrag vereinbar ist.

<sup>1</sup> Mit der Verwendung des Gender\*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender\*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Der LVR als Schulträger strebt mit dem hier vorgestellten Konzept die Zusammenarbeit mit vielfältigen Partner\*innen im Schulsystem an, unter anderem mit der Schulaufsicht, den kommunalen Schulverwaltungsämtern sowie mit anderen Schulen. Der Erfolg des Konzeptes hängt in seiner konkreten Umsetzung maßgeblich von der Kooperationsbereitschaft der hierfür benötigten Partner\*innen ab. Die vorgestellten Wege sowie die später zu entwickelnden Einzelmaßnahmen unterscheiden sich daher im Hinblick auf ihre Chancen und Risiken, insbesondere hinsichtlich der Steuerbarkeit, der Qualität, der fiskalischen Effekte sowie der zeitlichen Erfordernisse. Diese Chancen und Risiken werden ebenfalls dargestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“, wie in Vorlage 14/3817/1 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nr. 4 „Inklusiven Sozialraum mitgestalten“ und Nr. 5 „Barrierefreie Liegenschaften“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Ergänzungsvorlage 14/3817/1:**

**Nach Beratung in mehreren Ausschüssen ist die Vorlage 14/3817 inhaltlich ergänzt worden.**

### **Inhalt**

1. Problemstellung.....	6
2. Bildungspolitische Position des LVR .....	7
3. Handlungskonzept: „Schulraumkapazität 2030“ .....	8
3.1 Zielsetzung des Konzeptes .....	8
3.2 Planungsgrundlagen optimieren .....	9
3.3 Handlungsbedarfe identifizieren .....	10
3.4 Handeln bei akutem oder drohendem Schulraummangel .....	11
Interne Lösungen des LVR .....	13
Weg 1: Unterstützung des Gemeinsamen Lernens.....	13
Weg 2: Kooperationen mit Schulen und Schulträgern .....	14
Weg 3: Bauliche Maßnahmen .....	16
3.5 Chancen und Risiken: Bewertung der drei Wege und ihr Verhältnis zueinander	16
3.6 Gesamtsteuerung des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“ .....	18
4. Beschlussvorschlag .....	19
5. Anhang.....	20
5.1 Relevante Auszüge aus dem Schulgesetz NRW .....	20
5.2 Visualisierung am Beispiel KM-Schulen.....	22

## 1. Problemstellung

Der Landschaftsausschuss hat die Verwaltung am 16.05.2019 damit beauftragt, ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept zu entwickeln, um den aktuellen und drohenden Schulraummangel abzuwenden und die Schulträgeraufgaben auf die weiter zunehmende Zahl an Schüler\*innen an den Schulen des LVR auszurichten (Vorlage 14/3218). Mit dieser Vorlage legt die Verwaltung das Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ vor, welches den weiteren Schritten und Maßnahmen des LVR im Sinne von regionalbezogenen Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zugrunde liegen wird<sup>2</sup>.

Der LVR setzt sich seit vielen Jahren und mit Nachdruck für Inklusion in allen Lebensbereichen ein, insbesondere auch im Bereich der schulischen Bildung. Hier ist die Förderung des Gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung oberstes Ziel der Bemühungen des LVR. So wird mit der LVR-Inklusionspauschale für Schüler\*innen der Weg in das Gemeinsame Lernen geebnet, indem Schulträger bei der entsprechenden Herrichtung der Schulen finanziell unterstützt werden. Mit dem Angebot der Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion wird die sozialraumorientierte Vernetzung und Kooperation von Expert\*innen vor Ort nachhaltig gefördert, ebenfalls um das Gemeinsame Lernen zu stärken. Folgerichtig sieht sich auch das vorliegende Handlungskonzept zur Schaffung der benötigten Schulraumkapazität als weiteren, wesentlichen Baustein zur Forcierung des Gemeinsamen Lernens und ist der bildungspolitischen Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems verpflichtet. So ist der hierbei zielführende und daher prioritär zu beschreitende Weg, um dem vorhandenen und drohenden Schulraummangel zu begegnen, jener der Verzahnung der Systeme, d.h. der Kooperation zwischen allgemeinen Schulen und den Förderschulen des LVR. Hierfür sind Kooperationen zwischen den Trägern der allgemeinen Schulen und dem LVR als Schulträger anzustreben, auch mit Blick auf die Ertüchtigung vorhandener und den Bau neuer inklusiv ausgerichteter Schulen. Solitäre bauliche Maßnahmen des LVR müssen dagegen immer die letzte Option sein für den Fall, dass eine Kooperation vor Ort nicht möglich ist.

Wie in Vorlage 14/3218 dargestellt, steigen die Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen weiter an, teils rapide. In den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache (Sek. I) erreichen die Schülerzahlen historische Höchststände. Gleichzeitig fällt diese Entwicklung regional und je nach Förderschwerpunkt durchaus unterschiedlich aus. Die Fortschreibung der Planzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 basiert auf der Schülerzahlprognose des Landes NRW, die am Anfang des Jahres 2019 erstmals seit vielen Jahren aktualisiert wurde, und weist einen weiteren, deutlichen Anstieg der

---

<sup>2</sup> Paragraph § 79 des Schulgesetzes NRW beschreibt die Schulträgeraufgaben folgendermaßen: „Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.“ Diese Vorlage behandelt im Schwerpunkt räumliche Bedarfe, nicht aber sächliche und personelle Bedarfe, die sich aus steigenden Schülerzahlen für den Schulträger LVR gleichsam ergeben und an anderer Stelle zu berücksichtigen sein werden.

Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 aus. Der Abgleich der erwarteten Schülerzahlen mit den Raumkapazitäten der Schulen zeigt, dass in den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache die LVR-Schulen ihre Kapazitätsgrenzen bereits erreicht haben oder binnen weniger Jahre erreichen werden. Allein durch die Demografie bedingt könnte unter den heutigen Bedingungen im Schuljahr 2029/30 ein erheblicher Teil der zusätzlich erwarteten Schülerinnen und Schüler nicht an den LVR-Förderschulen versorgt werden. Da auch die Zahl festgestellter sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe weiter zunimmt und die Anwahl des Gemeinsamen Lernens durch die Eltern in einigen Förderbereichen jüngst stagniert, müssen die bisher vorgelegten Planzahlen weiterhin als konservativ geschätzt bezeichnet werden.

Zudem ist die weitere Entwicklung der schulischen Inklusion in NRW nach wie vor schwer vorhersehbar. Inwiefern und ggfs. in welche Richtung die seitens des Landes angestrebte Qualitätsverbesserung und die Bündelung von Ressourcen an Schulen des Gemeinsamen Lernens die Wahl der Förderschule und damit die Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen beeinflussen werden, ist derzeit nicht absehbar. Je nach Fortgang der schulischen Inklusionsbemühungen und der Entwicklung des Elternwillens erscheint auch weiterhin eine progressivere Entwicklung der Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen denkbar.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Planzahlen wurde die Verwaltung beauftragt, ein Handlungskonzept zu erarbeiten, um den zeitnah drohenden Mangel an Schulraum abzuwenden und den Schulträger ebenfalls auf Anforderungen im Hinblick auf die sächliche und personelle Ausstattung der Schulen vorzubereiten.

## **2. Bildungspolitische Position des LVR**

Ein zentraler Schwerpunkt der Bemühungen des LVR ist, die Inklusion im Rheinland zügig qualitativ voranzubringen mit dem Ziel, den LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention konsequent umzusetzen. Das Konzept „Schulraumkapazität 2030“ sieht sich als wesentlichen Baustein zur Erreichung dieses Ziels und ist der bildungspolitischen Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems verpflichtet.

Neben den gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Verpflichtungen liegt dem hier vorgestellten Handlungskonzept daher wesentlich das bildungspolitische Positionspapier zugrunde, welches am 05.07.2019 vom Landschaftsausschuss beschlossen wurde (Vorlage 14/3401/1)<sup>3</sup>. In diesem Papier werden für den LVR auf Handlungsebene zwei Maßnahmenbereiche beschrieben:

1. Die schulische Inklusion muss qualitativ weiterentwickelt werden, damit allgemeine Schulen Förderorte sind, die Schüler\*innen bestmöglich fördern und von den Eltern gewählt werden. Der LVR unterstützt aktiv die schulische Inklusion und die Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem.

---

<sup>3</sup> Vorlage 14/3401/1 „Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für die gelingende Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems – Auswirkungen auf die Aufgaben des LVR als Schulträger“

2. Die Angebote und Leistungen der qualitativ hochwertigen LVR-Förderschulen sind zu erhalten und am Bedarf des Einzelnen ausgerichtet weiterzuentwickeln, solange diese Angebote und Leistungen nachgefragt werden, d.h. Eltern sich für die Förderschulen entscheiden.

Diese beiden Ziele sind für das hier vorgelegte Konzept mit dem Titel „Schulraumkapazität 2030“ handlungsleitend. Bei allen Überlegungen des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“ steht die aktive Mitgestaltung des laufenden Transformationsprozesses hin zu einem inklusiven Bildungssystem im Vordergrund. Dementsprechend werden die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens und die Durchführung von Kooperationen vor Ort, insbesondere mit allgemeinen Schulen, grundsätzlich prioritär gegenüber eigenen baulichen Maßnahmen behandelt. Auch im Sinne der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns können sich diese Lösungsansätze als vorteilhaft erweisen.

Der Gedanke der Weiterentwicklung des Schulsystems wird auch bei ggf. notwendigen baulichen Maßnahmen berücksichtigt: Gebäude sollen barrierearm ertüchtigt, geplant und gebaut werden. Künftige Schulbauten sollen sowohl eine inklusive Beschulung als auch eine nichtschulische Nachnutzung erlauben.

Im Zuge der Transformation des Schulwesens wandelt sich auch die Rolle der Förderschulen, neben der Beschulung von Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, hin zu Expertisezentren sonderpädagogischer Förderung. Auch diese veränderte Rolle der Förderschulen hat Auswirkungen auf Raumbedarfe, Kooperationsmöglichkeiten und die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens. Alle Maßnahmen zur Abwendung des Schulraummangels sollen daher auch dazu beitragen, diesen Wandel der Förderschulen zu unterstützen.

Die Transformation des Schulwesens ist eine Aufgabe, die nur gemeinschaftlich von allen Beteiligten im Schulsystem gelöst werden kann. Entsprechend dieser Erkenntnis sollen auch bei dem hier vorgestellten Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ möglichst viele Beteiligte des Schulsystems vor Ort „ins gemeinsame Boot“ geholt werden, um Lösungswege mit Synergien für alle zu finden und umzusetzen.

### **3. Handlungskonzept: „Schulraumkapazität 2030“**

#### **3.1. Zielsetzung des Konzeptes**

An Standorten von LVR-Förderschulen bzw. in den Regionen als deren Zuständigkeitsbereichen, die von Schulraummangel bedroht sind, wird der LVR Maßnahmen ergreifen, um die Inklusion im Schulbereich voranzutreiben und die geordnete Beschulung der Schüler\*innen dauerhaft und langfristig sicherzustellen. Ziel ist es, ausreichende Kapazitäten zu schaffen. Konkret ist das Ziel, dass im Schuljahr 2030/31 jede/r Schüler\*in einen Schulplatz hat und jede LVR-Schule nur so viele Schüler\*innen beschult, wie mit dem Bildungsauftrag vereinbar ist.

Für die Umsetzung des Bildungsauftrages ist unabdingbar, dass Schulraum im originär vorgesehenen Sinn verwendet wird, also z.B. Fachräume für Fachunterricht oder Werkräume für Werkunterricht genutzt werden und nicht zu Klassenzimmern umgewidmet werden (müssen). Die vorgesehene Nutzung ermöglicht den Schulen, ihren Schüler\*innen

die allgemeinen und die speziellen Bildungsgänge der Förderschulen anzubieten, d.h. die originäre Nutzung ist unmittelbar verknüpft mit den Möglichkeiten der Schüler\*innen, Bildungsabschlüsse an der LVR-Förderschule zu erreichen<sup>4</sup>. Auch die Qualität der Ganztagsangebote (OGS wie auch gebundener Ganztags) ist abhängig von räumlichen Gegebenheiten.

Es werden im Weiteren keine Einzelmaßnahmen vorgestellt, sondern die strategischen Schritte benannt, die generell und regionalbezogen und unter Beteiligung vielfältiger Partner\*innen – innerhalb und außerhalb des LVR – gegangen werden sollen.

### **3.2. Planungsgrundlagen optimieren**

Die Landschaftsverbände sind nach § 80 des Schulgesetzes NRW verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben, welche der Schaffung eines inklusiven Bildungsangebotes in allen Landesteilen dient (Gesetzestext im Wortlaut findet sich im Anhang). Die Landschaftsverbände sind in Nordrhein-Westfalen gesetzlich verpflichteter Träger der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung (KM), Sehen (SE), Hören und Kommunikation (HK) und Sprache in der Sekundarstufe I (SQ). Das Schulgesetz verpflichtet die Schulträger in § 80 in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme für ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu sorgen und ein nach Maßgabe des Bedürfnisses gemäß § 78 in allen Schulformen und Schularten umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot in allen Landesteilen sicherzustellen. Die inklusive Schulentwicklungsplanung (SEP) des LVR wurde vom Fachbereich Schulen mit der Vorlage 14/1850 neu aufgestellt, um der Dynamik und den Veränderungsprozessen in der Weiterentwicklung der schulischen Inklusion gerecht zu werden. Die SEP wird seit 2016 fortlaufend betrieben. Die Planzahlen werden seitdem jährlich aktualisiert. Weitere Details zu den Aufgaben und dem strukturierten Vorgehen der fortlaufenden SEP können in Vorlage 14/1850 nachgelesen werden.

Anhand der jährlichen Aktualisierung der Planzahlen wurden im Frühjahr 2019 die weiterhin und teils drastisch ansteigenden Schülerzahlen in bestimmten Förderschwerpunkten offenbar (Vorlage 14/3218). Wie bereits einleitend dargelegt, ergeben sich daraus für den LVR unmittelbar bzw. absehbar notwendige Maßnahmen, Entscheidungen und nicht zuletzt auch Investitionen sowie zusätzliche laufende Personal- und Sachkosten. In einem ersten Schritt ist es daher unerlässlich, die Grundlage der Prognose zu evaluieren und ggf. zu aktualisieren. Um möglichst aussagekräftige und zuverlässige Prognosen der zu erwartenden Schülerzahlen zu erhalten, werden aktuell die Planungsgrundlagen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung mithilfe eines extern beauftragten Instituts einer wissenschaftlichen Überprüfung und Regionalisierung der Schülerzahlprognose unterzogen. Das Ergebnis der wissenschaftlichen Arbeit inklusive aktualisierter Planzahlen wird Ende des ersten Quartals 2020 erwartet.

---

<sup>4</sup> Die zahlenmäßige Bedeutsamkeit der verschiedenen Abschlüsse bzw. Bildungsgänge kann in den jährlichen Vorlagen zu diesem Thema nachgelesen werden (Vorlage 14/3547 „Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schülerinnen und Schülern an den LVR-Förderschulen 2017/18“ und die Vorjahres-Vorlagen 14/473, Vorlage 14/2066 und Vorlage 14/2812).



Dieses Vorgehen erhöht die Planungssicherheit und erlaubt, Entscheidungen mit weitreichenden finanziellen Konsequenzen auf zuverlässiger Basis und mit bewertbaren Risiken zu treffen.

### **3.3. Handlungsbedarfe identifizieren**

Die wissenschaftlich begründete Prognose der Schülerzahlen kann ins Verhältnis gesetzt werden zu den vorhandenen Aufnahme-Kapazitäten und erlaubt es somit der Verwaltung, Regionen mit drohendem Schulraummangel mit hoher Zuverlässigkeit zu identifizieren. Die Kapazität einer Förderschule beschreibt, welche Anzahl Schüler\*innen sie momentan aufnehmen und beschulen kann. Die aktuelle Kapazität jeder einzelnen Förderschule des LVR wurde von der Verwaltung im Jahr 2017 im Sinne einer Bedarfsaufnahme erhoben und dargestellt (Vorlage 14/2099: „Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Raumkapazitäten / Schulentwicklungspaket“). Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen legt grundlegend fest, unter welchen Bedingungen, mit welchen Rechten und Pflichten und mit welchen Zielen in Schulen in Nordrhein-Westfalen gelehrt und gelernt wird. Der LVR ist als gesetzlich verpflichteter Schulträger in den LVR-eigenen Förderschwerpunkten für die Bereitstellung angemessener Gebäude in seinen Förderschulen bzw. Förderschwerpunkten verantwortlich (Schulgesetz NRW § 78 und § 79; der Wortlaut der Paragraphen findet sich im Anhang).

Die Kapazität jeder Schule ergibt sich aus der Anzahl Klassenräume sowie dem Klassenfrequenzrichtwert bzw. Klassenfrequenzhöchstwert<sup>5</sup>. Aus diesen Informationen ergeben sich für jede LVR-Förderschule - rein rechnerisch - eine sog. Standardbelegung sowie eine Maximalbelegung (Details vgl. Vorlage 14/2099). Überschreitungen der Standardbelegung sind noch hinnehmbar und können beispielsweise durch Umwidmungen von Mehrzweck- oder Fachräumen ausgeglichen werden. Die Maximalbelegung gibt jedoch die Höchstanzahl der Schüler\*innen vor, die an der jeweiligen Schule rein rechnerisch beschult werden können. Eine Überschreitung dieser Maximalbelegung führt zu einer untragbaren Situation, die dringenden Handlungsbedarf auslöst, damit der geordnete Schulbetrieb wieder möglich ist. Überschreitungen der Maximalbelegung führten in der jüngeren Vergangenheit bereits zu kurzfristigen baulichen Maßnahmen (Errichtung von Modulbauten, z.B. an der LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Bedburg-Hau). Im Anhang ist mithilfe von Abbildung 2 (S. 22) und basierend auf den aktuellen Plandaten visualisiert, wie sich die Situation für die nächsten zehn Jahre im Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung voraussichtlich zuspitzen wird, falls kein zusätzlicher Schulraum geschaffen wird. Das dort verwendete Ampel-System (rot-gelb-grün) zeigt deutlich, wie sich der gelb-rot markierte Mangel an Schulraum weiter entwickeln wird und weist einen dringenden, wenn auch regional unterschiedlich ausgeprägten Handlungsbedarf aus. Diese Handlungsbedarfe gilt es, anhand der Ergebnisse der aktuell beauftragten

---

<sup>5</sup> Für die Größe einer Förderschule bzw. den jeweiligen Klassen gibt es Kriterien, die schulgesetzlich festgelegt sind. Die Festsetzungen der Verordnung zur Durchführung von § 93 Abs. 2 SchulG NRW liefern die entsprechenden Rahmenbedingungen. Diese Verordnung regelt u.a. die Bildung der Klassen und die Vorschriften zur Berechnung der Grundstellenzahl an Schulen aller Schulformen. Die Zahl der Schüler\*innen einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht überschreiten. Sie darf jedoch grundsätzlich auch den Klassenfrequenzhöchstwert nicht übersteigen und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50% des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen. Der Klassenfrequenzrichtwert sowie –höchstwert für Förderschulen ist je Förderschwerpunkt festgelegt. Weitere Details können in Vorlage 14/2099 nachgelesen werden.

wissenschaftlichen Überprüfung von Methodik und Resultaten der Schülerzahlprognose, zu identifizieren und zu priorisieren.

### **3.4. Handeln bei akutem oder drohendem Schulraummangel**

An Standorten mit akutem Handlungsbedarf müssen unmittelbar Maßnahmen ergriffen werden, um den geordneten Schulbetrieb sicherzustellen. Für Regionen, die im Rahmen der aktualisierten Schulentwicklungsplanung als mittel- oder langfristig von Schulraummangel bedroht identifiziert werden, bestehen mehr Handlungsoptionen – auch für solche Planungen, die einen größeren zeitlichen Vorlauf erfordern. In all diesen Regionen sollen die anstehenden Herausforderungen auch als Chance zur Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur Inklusion verstanden werden. Man kann beispielsweise hinterfragen, welche Beschulungsmöglichkeiten sich für die Schüler\*innen mit Unterstützungsbedarf und welche Möglichkeiten sich für das Schulangebot vor Ort eröffnen können, wenn Schulen und Schulträger neue und alternative Wege gehen. Im Hinblick auf das Ziel des LVR, die Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem zu unterstützen, erscheinen z.B. verbindliche Kooperationen zwischen Schulen zum aktuellen Zeitpunkt ein sinnvoller nächster Schritt.

Das Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ beschreibt, in welchen Verfahrensschritten die Verwaltung in den Regionen vorgehen wird, die im Rahmen der Schulentwicklungsplanung als von Schulraummangel bedroht identifiziert werden. Nachfolgend ist der Prozess zunächst schematisch dargestellt. Die Abbildung verdeutlicht, dass das Ziel der Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität aus Sicht der Verwaltung auf drei grundlegenden Wegen erreicht werden kann: Es gibt die Möglichkeit, das Gemeinsame Lernen vor Ort zu unterstützen, mit dem Ziel, mehr Schüler\*innen im GL zu beschulen (Weg 1). Als zweite Möglichkeit werden Kooperationen mit unterschiedlichen Partner\*innen, gerade auch in inklusiver Ausrichtung mit allgemeinen Schulen, verstanden (Weg 2). Als dritten Weg kann der LVR durch bauliche Maßnahmen wie Umbauten, Ergänzungsbauten oder auch Neubauten selbst neuen Schulraum schaffen.

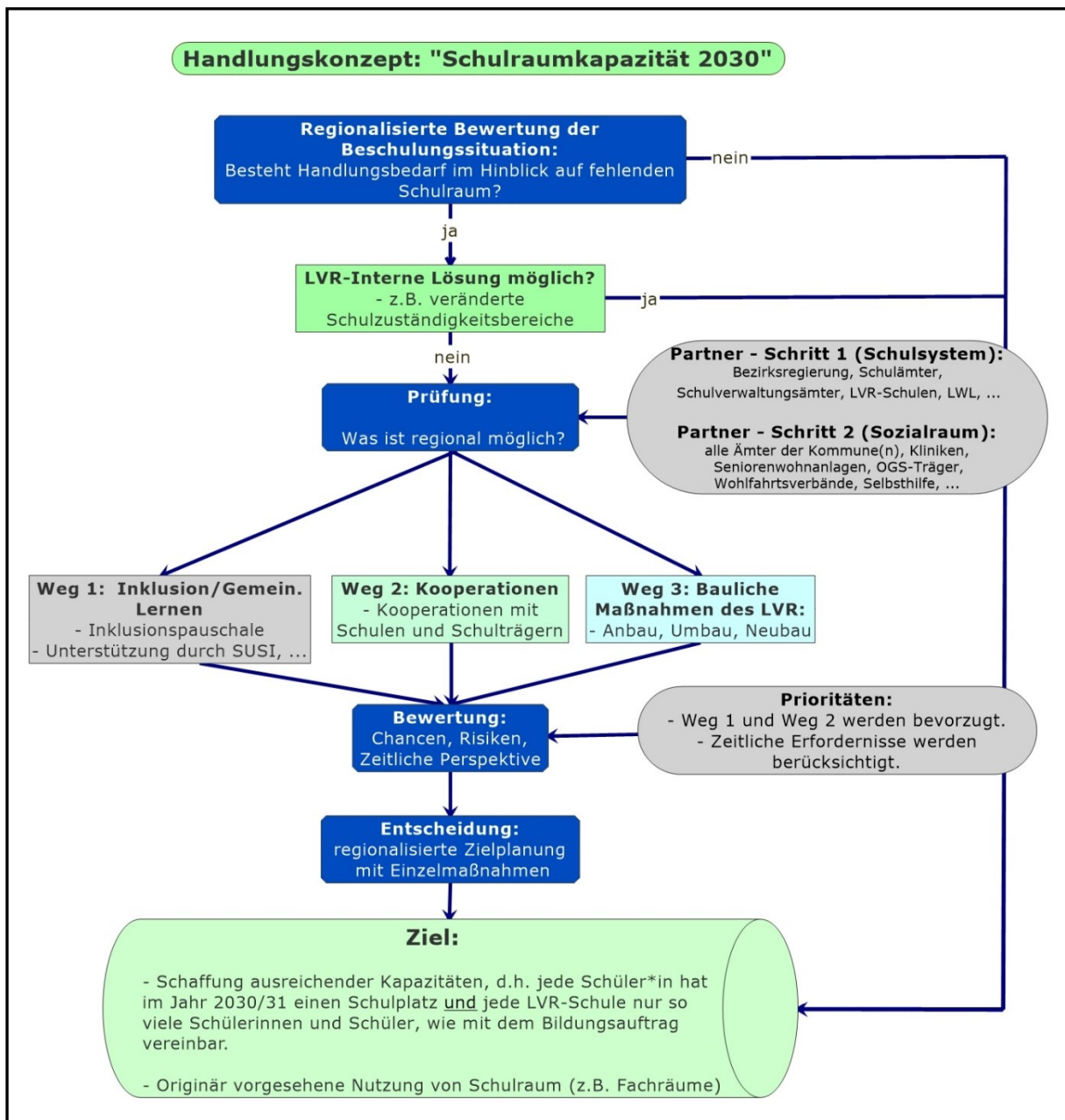


Abbildung 1: Schematische Darstellung Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“

## **Interne Lösungen des LVR**

In einem vorgelagerten Schritt wird die Verwaltung jeweils prüfen, ob dem drohenden Schulraummangel durch LVR-interne Lösungen begegnet werden kann, z.B. durch einen Neuzuschnitt von Schulzuständigkeitsbereichen oder die gemeinsame Nutzung von Schulraum verschiedener LVR-Förderschulen, was eine Ertüchtigung der LVR-Förderschulen für weitere Förderschwerpunkte notwendig machen kann, bis hin zum Standorttausch bei eventuell vorhandenen Kapazitätsüberhängen.

Die Schulzuständigkeitsbereiche der Schulen werden hinterfragt sowie ggf. angepasst werden müssen. Veränderungen der Schulzuständigkeitsbereiche werden angesichts der Größe des Schülerzuwachses keine alleinige Lösung darstellen. Anpassungen der Schulzuständigkeitsbereiche werden sich aber als mögliche flankierende Maßnahme ergeben, da sowohl Kooperationen als auch bauliche Maßnahmen einen Neuzuschnitt der Zuständigkeitsbereiche erforderlich machen können.

Unter Federführung des Fachbereichs Schulen wurde bereits ein interner Arbeitskreis implementiert, dem auch Expert\*innen der Dezernate 3 und 2 angehören. Hierdurch wird gewährleistet, dass alle notwendigen fachlichen Blickrichtungen in die jeweiligen Überlegungen und Planungsschritte einfließen.

Zu den Möglichkeiten der LVR-internen Kooperation zählt nicht zuletzt jene zwischen Schulen in Trägerschaft des LVR. Hierbei ist es im Prozess sehr wichtig, die betroffenen Schulen selbst sowie die Schulaufsicht frühzeitig und eng einzubinden. Vergleichbares gilt natürlich auch für die weiteren beteiligten Partner\*innen der Schulen, z.B. die OGS-Träger. Auch diese müssen frühzeitig in Überlegungen und Planungsprozesse eingebunden werden.

## **Weg 1: Unterstützung des Gemeinsamen Lernens**

Bereits seit dem Jahr 2010 unterstützt der LVR das Gemeinsame Lernen rheinlandweit finanziell durch die **LVR-Inklusionspauschale**. Mit der LVR-Inklusionspauschale wird für Schüler\*innen der Weg ins Gemeinsame Lernen geebnet, indem Schulträger bei der Herrichtung der Schulen für die Aufnahme der Schüler\*innen finanziell unterstützt werden. Seit der Einführung der LVR-Inklusionspauschale wird regelmäßig über Umfang und Verteilung der Fördermittel berichtet (vgl. zuletzt Vorlage 14/3509). In den neun Schuljahren seit der Einführung wurden im Jahr durchschnittlich 135 Anträge bearbeitet und damit für rund. 1200 Schüler\*innen der Weg in die allgemeine Schule geebnet bzw. der Verbleib ermöglicht.

Seit kurzem befindet sich außerdem das Unterstützungsangebot der **Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion** (SUSI, vgl. Vorlage 14/2973) des LVR in Erprobung - an bisher zwei Modellstandorten (Stadt Essen und Kreis Düren). SUSI ist ein Angebot, welches unter dem Motto „Lotsen, vernetzen, informieren“ eine Lotsenfunktion bei Fragen zum Thema „Schulische Inklusion“ übernimmt. Durch eine regionale und sozialraumorientierte Vernetzung relevanter Expert\*innen und durch Weitergabe von Expertise werden Fachleute in ihrer Arbeit vor Ort unterstützt, um das Gemeinsame Lernen vor Ort zu unterstützen und zu stärken. SUSI verfolgt das Ziel, die Expert\*innen vor Ort in den Kommunen zu befähigen, die unterschiedlichsten Fragen zum Themengebiet der schulischen Inklusion zu beantworten bzw. an die fachkundigen Partner vor Ort weiter zu

verweisen. Alle Menschen, die mit Fragen zur schulischen Inklusion an die Expert\*innen vor Ort herantreten – gleich ob Eltern, Fachkräfte, Schüler\*innen, Mitarbeiter\*innen in Behörden o.a. – sollen fachkundige Antworten oder Anlaufstellen erhalten, die ihnen kompetente Antworten und Unterstützung geben können, um das Gemeinsame Lernen weiter auszubauen und weiter zu entwickeln. Neben der Unterstützung vor Ort in den Kommunen, wurde im Rahmen des Beratungsangebotes von SUSI begleitend eine zentrale rheinlandweite Hotline und Mailadresse für Ratsuchende in der Zentralverwaltung des LVR eingerichtet. Die rheinlandweite Hotline sowie Mailadresse sind Serviceleistungen des LVR für alle Ratsuchenden, die in erster Linie die Funktion haben, zu dem richtigen Beratungsangebot zu lotsen – ggf. nach einer einzelfallbezogenen Recherche zur Frage des passenden Beratungsangebotes. Durch diese Bündelung werden darüber hinaus Beratungsbedarfe aufgedeckt und wichtige Netzwerkpartnerinnen und -partner identifiziert. Dieses zentrale Angebot wird gemeinsam mit den regionalen Partnerinnen und Partnern weiterentwickelt.

## **Weg 2: Kooperationen mit Schulen und Schulträgern**

Bereits im bildungspolitischen Positionspapier (Vorlage 14/3401/1) wurde klargestellt: „Um die Qualität des Gemeinsamen Lernens zu sichern, ist eine systematische Anbindung der allgemeinen Schulen an die sonderpädagogische Expertise der Förderschulen unerlässlich, z. B. durch Kooperationen zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen. Durch verbindliche Kooperationen sollen die Durchlässigkeit der Systeme für Schüler\*innen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Regel- und Förderschulen verbessert werden.“

Im Schulgesetz NRW werden Schulen in § 4 zur pädagogischen und organisatorischen Zusammenarbeit berechtigt (vgl. untenstehenden Auszug Schulgesetz). Dies schließt nicht nur die öffentlichen Schulen, sondern auch die Schulen in privater Trägerschaft ein. In Absatz 4 wird sogar festgeschrieben, dass Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden können, um ein breites und vollständiges Unterrichtsangebot zu ermöglichen.

### Auszug Schulgesetz Nordrhein-Westfalen

#### **§ 4 Zusammenarbeit von Schulen**

- (1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe in die andere.
- (3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Schulkonferenzen.
- (4) Zur Sicherstellung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes können Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

(5) Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit ihm zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

Unter § 4 sind vielfältige Kooperationen von Schulen subsumierbar; konkret werden im Gesetzestext ganz allgemein Angebote gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen und der Austausch von Lehrer\*innen benannt. Bei den **Kooperationen zwischen Schulen** ist gemäß § 4 Abs. 5 das Einvernehmen mit dem Schulträger bzw. den Schulträgern herzustellen, soweit für diese zusätzliche Kosten durch die Kooperation entstehen. Aus dieser Darstellung wird deutlich, dass für Kooperationen zwischen Schulen die Schulträger sowie die Schulaufsicht unabdingbare Partner sind.

Sinnvoll und denkbar erscheinen Kooperationen nicht nur zwischen Schulen: Andere Schulträger können als Partner ins Boot geholt werden, um entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 80 Abs. 2 SchulG in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme für ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu sorgen und nach Maßgabe des Bedürfnisses in allen Schulformen und Schularten umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot in allen Landesteilen sicherzustellen. Insofern kann das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) eine weitere wichtige Rahmung zur Sicherstellung des seitens des LVR benötigten Schulraums darstellen.

Konkret könnte eine **Zusammenarbeit mit anderen Schulträgern** ebenso wie die Zusammenarbeit zwischen Schulen viele unterschiedliche Formen annehmen: Denkbar ist z.B. die gemeinsame oder auch gegenseitige Nutzung von bestehendem oder zukünftigem Schulraum, z.B. könnte der gemeinsame Bau eines inklusiven Schulzentrums geplant und durchgeführt werden. Der bis vor kurzem noch nicht erwartete Anstieg der Schülerzahlen betrifft nicht nur den Schulträger LVR, sondern grundsätzlich die meisten Schulträger in NRW. Schulraum fehlt aktuell bzw. absehbar an vielen Orten im Rheinland. Für viele Schulträger deutete sich diese Entwicklung früher an, weil sie für die Schulentwicklungsplanung mit ihren Einwohnermeldeämtern zusammenarbeiten und ihre Vorhersagen insofern nicht von den Prognosen des Landes abhängig sind. Grundsätzlich steht der LVR nicht allein vor der Herausforderung der Bewältigung steigender Schülerzahlen und kann auf Bündnispartner\*innen in vergleichbarer Situation innerhalb der kommunalen Familie hoffen. Gemeinsame oder aufeinander abgestimmte Lösungen der Schulträger sind vonnöten, um das Schulsystem NRW's nicht nur quantitativ angepasst auszubauen, sondern gleichzeitig die qualitätsvolle Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems voranzutreiben.

Kooperationen sind also sowohl innerhalb des Förderschulsystems, vor allem aber „inklusiv“ zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen möglich, einschließlich einer ggf. zunächst modellhaften Umsetzung. Schulfachlich und schulorganisatorisch sind hierfür mehrere Lösungswege denkbar. Konkrete, regionalbezogene Maßnahmen für das Rheinland werden basierend auf dem vorliegenden Handlungskonzept und unter Einbezug der relevanten LVR-internen Partner sowie der Schulaufsicht, der Schulen, anderer Schulträger und weiterer Akteure entwickelt und umgesetzt werden.

Der LVR wird in den identifizierten Gebieten in einen umfassenden Austausch – sowohl bilateral als auch ggf. in regionalisierten Netzwerken – treten. Mit den Partner\*innen aus dem schulischen System werden gemeinsame mögliche Lösungswege vor Ort eruiert und später umgesetzt. Konsequenterweise einzubinden sind dabei vor allem die obere und untere Schulaufsicht, die Schulverwaltungsämter vor Ort, aber auch die LVR-Förderschulen und der LWL. Mit den kommunalen Schulverwaltungsämtern und ggf. dem LWL (im Grenzgebiet zu Westfalen-Lippe) sollen u.a. folgende Fragen erörtert werden:

- a. Sind freie Schulräume in Schulen zur Nutzung für den LVR vorhanden?
- b. Sind Kooperationen mit allgemeinen Schulen denkbar?
- c. Sind Kooperationen mit Förderschulen denkbar?
- d. Welche Pläne zur Errichtung neuer Schulen bestehen? Werden dabei Kooperationsmöglichkeiten sichtbar?

Wenn über die Einbindung der schulischen Partner\*innen und des LWL keine Lösung für den (drohenden oder akuten) Schulraummangel gefunden wird, ist in einem zweiten Schritt vorgesehen, den Horizont möglicher Bündnispartner\*innen zu erweitern. Dann wird im gesamten kommunalen bzw. regionalen Umfeld nach möglichen Gebäuden für Schulraum gesucht. In dieser Phase werden weitere Ämter der Kommune(n) eingebunden sowie vorhandene Kliniken, OGS-Träger, Wohlfahrtsverbände oder auch Selbsthilfvereine. Hier wird ein sozialräumlich und inklusiv orientiertes, auf die jeweilige Region als Einzelfall bezogenes Vorgehen geplant.

### **Weg 3: Bauliche Maßnahmen**

Die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens (Weg 1) sowie Kooperationen (Weg 2) sind die prioritären Optionen und werden vorrangig verfolgt. Eigene bauliche Maßnahmen des LVR stellen in diesem Handlungskonzept die klar nachrangige Option dar. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung des LVR als Schulträger können diese zur Schaffung des notwendigen Schulraums notwendig werden, wenn andere Lösungen zur Schaffung der benötigten Beschulungsmöglichkeiten in angemessener Zeit nicht gefunden werden bzw. nicht umsetzbar sind. An Schulen, an denen bereits akut Schulraum fehlt, mussten bereits in den letzten Jahren bzw. aktuell einige bauliche Maßnahmen durchgeführt oder in die Wege geleitet werden (vgl. Vorlage 14/2099).

Bauliche Maßnahmen können Umbauten, Erweiterungsbauten und Neubauten sein, dies auch abhängig von verfügbarem und geeignetem Bauplatz. Bauliche Maßnahmen sind grundsätzlich auch in Kooperation mit anderen Schulträgern denkbar, z.B. der gemeinsame Bau eines Schulzentrums oder der Bau eines Schulzentrums durch den einen der Schulträger und anschließende gemeinsame Nutzung, beispielsweise im Wege der Vermietung. Dabei muss die Nachhaltigkeit dieser Projekte mit Blick auf die LVR-üblichen Standards zu Energieeffizienz, Umweltfreundlichkeit, Barrierefreiheit und die Potentiale der Nachnutzung gegeben sein. Bei der Schaffung neuen Schulraums ist der inklusive Gedanke handlungsleitend und die mögliche Öffnung der Förderschulen zu berücksichtigen, was u.a. veränderte Anforderungen an eine multifunktionale Nutzung des Schulraums bedeutet.

### **3.5. Chancen und Risiken: Bewertung der drei Wege und ihr Verhältnis zueinander**

Die drei beschriebenen Wege (Inklusion/GL, Kooperationen, bauliche Maßnahmen) zeichnen sich in der späteren operativen Umsetzung durch eine unterschiedliche Steuerbarkeit für den LVR aus: Beispielsweise ist der Einfluss auf das Gemeinsame Lernen in Weg 1 stets nur indirekter Natur, da die Verantwortung für das Gemeinsame Lernen bei den allgemeinen Schulen und beim Schulministerium mit seinen nachgeordneten Behörden (Bezirksregierung, untere und obere Schulaufsicht) liegt. Kooperationen als Weg 2 können aktiver gesteuert und auch vertraglich vereinbart werden und haben daher eine höhere Steuerbarkeit. Dennoch ist auch hier der LVR von Partner\*innen abhängig. Er kann nicht allein tätig werden und damit auch nicht vollständig selbstständig die Verantwortung und Kontrolle übernehmen. Bei baulichen Maßnahmen ist die Steuerbarkeit unterschiedlich einzuschätzen: Baumaßnahmen, die bestehende, LVR-eigene Liegenschaften betreffen, kann der LVR selbstständig steuern. Andere Baumaßnahmen, z.B. Schulneu- oder -erweiterungsbauten, die angrenzend, aber außerhalb bisheriger LVR-Liegenschaften erfolgen sollen, sind entscheidend von der Bereitschaft der Mitgliedskörperschaften abhängig, Grundstücke abzugeben oder in Grundstücksangelegenheiten zu kooperieren.

Der LVR als Schulträger strebt in dem beschriebenen Prozess die Zusammenarbeit mit vielfältigen Partnern des Schulsystems, innerhalb des LVR und mit dem LWL, mit kommunalen Verwaltungen und weiteren Partner\*innen an. Gleichzeitig hängt gerade der Erfolg aller drei Wege maßgeblich von der Kooperationsbereitschaft der hierfür benötigten Partner\*innen ab.

Grundsätzlich können alle drei Wege in einer Region in Abhängigkeit von Partner\*innen und Prozessen auch ineinandergreifen und sich verzahnen: Beispielsweise können Aktivitäten, welche das Gemeinsame Lernen unterstützen, wie die verstärkte Vernetzung der Fachleute vor Ort, dazu führen, dass Kooperationen zwischen Schulen und Schulträgern angestoßen werden. Auch bauliche Maßnahmen können im Rahmen einer Kooperation nötig werden, z.B., wenn für eine schulische Kooperation die inklusive Ertüchtigung von Räumlichkeiten nötig wird. Umgekehrt sollen bauliche Maßnahmen des LVR die Kooperationen zwischen Schulen oder Schulträgern anstoßen, z.B. wenn aus benachbarten Schulen inklusive Zentren entstehen. Die mögliche Zusammenarbeit kann Synergien freisetzen und die kommunale Familie bei der Weiterentwicklung des inklusiven Schulsystems voranbringen.

Voraussetzung für das Gelingen jeder Maßnahme, die über bestehende LVR-Liegenschaften hinausgeht, ist aber eine hohe Bereitschaft auf der anderen Seite, der Seite der benötigten Partner\*innen. Diese Bereitschaft kann der LVR nur äußerst bedingt beeinflussen. Aufgrund der schulgesetzlichen Verpflichtung des LVR als Schulträger, den benötigten Schulraum bereitzustellen, bedingt dies bei jeder einzelnen Maßnahme eine Zeitschiene für den Prozess, die durch den LVR festzulegen ist und die als das letztlich entscheidende Kriterium anzusehen ist. Gerade vor diesem Hintergrund und dem benötigten zeitlichen Vorlauf ist der Weg 2 der Kooperation vorrangig zu beschreiten. Solitäre bauliche Maßnahmen des LVR müssen dagegen immer die letzte Option sein für den Fall, dass eine Kooperation vor Ort nicht möglich ist.

In der nachfolgenden



Tabelle 1 werden die drei Wege im Hinblick auf Chancen und Risiken zusammenfassend eingeschätzt. Es handelt sich hier um eine allgemeine Charakterisierung. Bei allen konkreten Maßnahmen und Vorgehensweisen sind Chancen und Risiken jeweils individuell als Basis der Entscheidungsfindung zu bewerten.

Tabelle 1: Chancen und Risiken der drei möglichen Wege aus Sicht des LVR \*

	Weg 1 Gemeinsames Lernen, Inklusion ausbauen	Weg 2 Kooperationen	Weg 3 Bauliche Maßnahmen des LVR
Qualität auf individueller Ebene (Schüler*innen)	offen** (0)	hoch (+)	sehr hoch (++)
Qualität auf Systemebene (Schulsystem)	hoch (+)	hoch (+)	offen*** (0)
Zeitliches Erfordernis	gering (+)	hoch (-)	sehr hoch (- -)
Fiskalischer Effekt (LVR): Laufende Kosten (Sach- und Personalkosten)	gering (+)	mittel (+)	hoch (-)
Fiskalischer Effekt (LVR): Investiv	gering (+)	gering (+)	sehr hoch (- -)
Steuerbarkeit aus Sicht des LVR als Schulträger	sehr gering (--)	gering (-)	hoch (+)

**Erörterung:**

- \* Hinter der Einschätzung des Kriteriums ist vermerkt, ob sich diese Ausprägung als positiv (+), negativ (-) oder neutral bzw. nicht einschätzbar (0) für den LVR darstellt.
- \*\* abhängig von der Qualität der Umsetzung der schulischen Inklusion
- \*\*\* Systemische Weiterentwicklung, abhängig von der künftig den Förderschulen zugeordneten Rolle (insbes. Expertisezentren, Öffnung der Förderschulen, Verzahnung der Systeme)

Deutlich werden dabei neben der Unterschiedlichkeit der drei Wege auch mögliche Zielkonflikte in der Umsetzung. Beispielsweise steht als positiver Effekt bei den Wegen 1 und 2 die Qualität im Sinne der inklusiven Weiterentwicklung des Schulsystems im Vordergrund, sodass diese vorrangig zu beschreiten sind. Diese Wege benötigen aber gleichzeitig einen ggf. erheblichen zeitlichen Vorlauf und sind für den LVR als Schulträger aufgrund der Abhängigkeit von der Kooperation mit externen Partner\*innen wenig steuerbar. Es ist aber davon auszugehen, dass in manchen Situationen schlicht nicht genug Zeit sein wird, um Abstimmungsprozesse und ggf. mehrschrittige Verhandlungen mit potentiellen Partner\*innen zu durchlaufen. Diese hier nur skizzierten Zielkonflikte zwischen qualitativen Aspekten, zeitlichen Erfordernissen, fiskalischen Effekten und der Steuerbarkeit durch den LVR sind nicht per se aufzulösen, sondern werden die Durchführung des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“ dauerhaft begleiten und sind für jede einzelne Maßnahme zu antizipieren und ggf. transparent zu erörtern.

**3.6. Gesamtsteuerung des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“**

Das Konzept sieht vor, Zielplanungen bezogen auf die von Schulraumangel betroffene Region und bezogen auf eine Förderung der inklusiven Beschulung der dort betroffenen Förderschwerpunkte federführend durch die Schulverwaltung zu erstellen und die hierfür notwendigen Prozesse anzustoßen und zu steuern. Daher werden in der Verwaltung

mehrere regionalbezogene Zielplanungen gleichzeitig entstehen und in einer Gesamtsteuerung zusammengeführt werden. Diese Zusammenführung ist nötig, damit einerseits die damit verbundenen zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen koordiniert werden und andererseits die Handlungsstränge voneinander profitieren können und so der Blick auf das Ganze gewahrt bleibt.

Viele der oben benannten, externen Partner\*innen (Schulaufsicht, Schulverwaltungsämter, Schulleitungen der LVR-Schulen, LWL, kommunale Partner, Bezirksregierung, etc.) müssen von Beginn an in den jeweiligen Prozess vor Ort eingebunden werden. Nicht zuletzt gilt dies auch für das Schulministerium NRW.

Mit den Partner\*innen vor Ort kann in vielen Fällen auf bestehende vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem LVR als Schulträger aufgebaut werden. In anderen Fällen müssen Kontakte und Netzwerke seitens der Schulverwaltung erst noch aufgebaut werden. Kontakt- und Netzwerkaufbau ist als Kommunikationsprozess zeitaufwendig und kann nicht beliebig beschleunigt werden.

Die Aufgaben im Prozess gestalten sich sowohl schulfachlich als auch kommunikativ sehr anspruchsvoll: Ein sensibles Vorgehen ist unabdingbar, um die unterschiedlichen Interessen, Haltungen und Verantwortlichkeiten der Partner\*innen zu erfassen und angemessen zu berücksichtigen. Im Prozess wird seitens des LVR eine sach- und fachkundige Kommunikation und Arbeitsweise erforderlich sein, um vom jeweiligen Gegenüber auf Augenhöhe wahrgenommen zu werden. Das Vertrauen aller Partner\*innen, ihre Sorgen und Bedürfnisse müssen gleichermaßen berücksichtigt werden, um modellhafte und innovative Kooperationen zur Förderung der schulischen Inklusion zu erarbeiten und erfolgreich umzusetzen.

Eingangs der Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen sowie des entwickelten Konzeptes wird die Verwaltung einen möglicherweise bestehenden, zusätzlichen Bedarf an personellen Ressourcen prüfen.

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 die Beratung der Vorlage 14/3817 ohne Beschlussfassung auf den nächsten Beratungslauf vertagt und die Verwaltung beauftragt, die inklusive Ausrichtung des Handlungskonzeptes stärker zu akzentuieren. Daraufhin hat die Verwaltung die Ergänzungsvorlage 14/3817/1 erstellt.

## **4. Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“, wie in Vorlage 14/3817/1 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

## **5. Anhang**

### **5.1. Relevante Auszüge aus dem Schulgesetz NRW**

#### **§ 4 - Zusammenarbeit von Schulen**

- (1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe in die andere.
- (3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Schulkonferenzen.
- (4) Zur Sicherstellung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes können Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.
- (5) Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit ihm zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

#### **§ 5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern**

- (1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.
- (2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen, und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.
- (3) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

#### **§ 78 SchulG – Schulträger der öffentlichen Schulen**

- (1) Die Gemeinden sind Träger der Schulen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. § 124 bleibt unberührt.
- (2) Die Kreise und kreisfreien Städte sind Träger der Berufskollegs. § 124 bleibt unberührt.
- (3) Die Landschaftsverbände sind Träger der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, mit dem Förderschwerpunkt Sehen, mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung und in der Sekundarstufe I mit dem Förderschwerpunkt Sprache. Das Ministerium kann sie verpflichten, in Einrichtungen der erzieherischen Hilfe den Unterricht sicher zu stellen.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Träger sind gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Schulen oder Bildungsgänge des Berufskollegs zu errichten und fortzuführen, wenn in

ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Werden die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung einer Schule, für die die Trägerschaft der Gemeinde vorgesehen ist, nur durch Zusammenarbeit von Gemeinden gemäß § 80 Abs. 4 erreicht und führt diese Zusammenarbeit nicht zur Errichtung der Schule, so ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen. Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen besteht nicht, soweit und solange bereits vorhandene Schulen anderer öffentlicher oder privater Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb (§ 82) erfüllen.

(5) Die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.

(6) Soweit eine Verpflichtung nach Absatz 4 nicht besteht, sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen.

[...]

(8) Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu Schulverbänden als Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zusammenschließen oder dazu zusammengeschlossen werden. Sie können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Aufgaben des Schulträgers auf eine Gemeinde übertragen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nimmt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr.

### **§ 79 Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude**

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

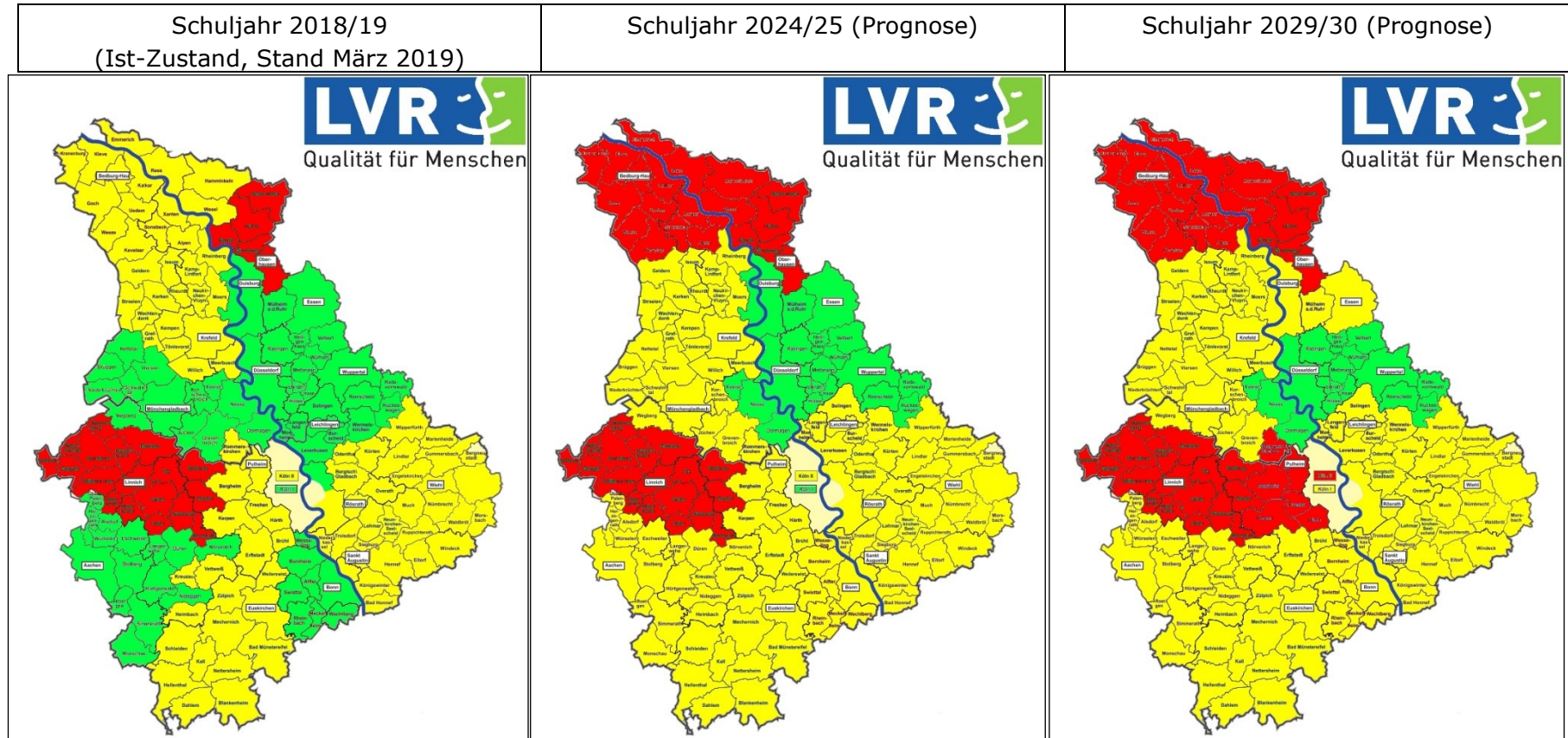
### **§ 80 Schulentwicklungsplanung**

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können.

## 5.2. Visualisierung am Beispiel KM-Schulen

Abbildung 2: Visualisierung – Entwicklung der Schülerzahl im Verhältnis zur vorhandenen Kapazität im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (vgl. Vorlage 14/3218)



**Erläuterung:** Die Abbildungen zeigen die Schulen mit dem Förderschwerpunkt KM. Die dazugehörigen Schulzuständigkeitsgebiete sind nach einem Ampel-Prinzip eingefärbt: Grün bedeutet, es besuchen weniger Schüler die Schule als in ihrer Standardbelegung vorgesehen. Gelbe Bereiche zeigen an, dass die Standardbelegung überschritten ist und rote Bereiche, dass die Maximalbelegung überschritten ist. Gezeigt werden der IST-Zustand sowie der anzunehmende zeitliche Verlauf über die nächsten zehn Jahre.

## Vorlage Nr. 14/3909

öffentlich

**Datum:** 02.03.2020  
**Dienststelle:** Fachbereich 74  
**Bearbeitung:** Frau Baum, Frau Wilms, Herr Zimmermann

<b>Sozialausschuss</b>	<b>10.03.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>25.03.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>26.03.2020</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Weiterentwicklung der Leistungen nach § 67 SGB XII**

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 14/3909 beauftragt,  
1) die Gespräche mit den Rheinischen Gebietskörperschaften auszuweiten, damit die bestehenden Angebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ergänzt werden können,  
2) aktiv auf Leistungsanbieter zuzugehen, um die Wohnangebote für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII auszuweiten.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	088
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	2020: 2.800.000 €; ab 2021: 5.600.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

L u b e k

## Zusammenfassung:

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16.12.2019 über den Antrag 14/288 wurde die Verwaltung um Prüfung gebeten,

1. wie zusätzliche präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit rheinlandweit ausgestaltet werden können und
2. welche Maßnahmen ergriffen werden können, der besonderen Situation und Bedürfnislage von Frauen mit und ohne Kinder mit besonderen sozialen Schwierigkeiten besser gerecht zu werden.

Mit der Vorlage werden die Ergebnisse dieser Prüfung vorgestellt sowie konkrete Maßnahmen im Bereich präventiver Leistungen und zusätzlicher Angebote für wohnungslose Frauen vorgeschlagen, die gemeinsam mit den Gebietskörperschaften im Rheinland realisiert werden sollen. Die hierfür erforderlichen Mittel sind bereits im Haushalt eingestellt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2018 die Initiative „Endlich ein ZUHAUSE“ gestartet, um einen Beitrag zur Reduzierung von Wohnungslosigkeit zu leisten. Mit den in der Vorlage beschriebenen Leistungen möchte der Landschaftsverband Rheinland diese Landesinitiative flankieren.

Eine sehr wichtige Rolle im Zusammenhang mit der Vermeidung von Wohnungslosigkeit nehmen präventive Leistungen ein. Für die Weiterentwicklung solcher Leistungen im Rheinland kann auf den Erfahrungen aus den ursprünglich mit Landesmitteln finanzierten Projekten im Oberbergischen Kreis, im Rhein-Sieg-Kreis sowie der Stadt Köln aufgebaut werden. Hier ist vor allem eine enge Vernetzung aller beteiligter Stellen (Sozialämter, Jobcenter, Amtsgerichte, Vermieter etc.) unerlässlich.

Die große Bedeutung der Einbeziehung der Immobilienwirtschaft zeigt sich außerdem im Kontext der Projekte zur Wohnraumakquise. Die entsprechenden Konzepte von „108 Häuser“ in Duisburg und „Viadukt“ in Köln werden in der Vorlage näher beschrieben. Die für die vorgeschlagene Ausweitung präventiver Leistungen erforderlichen Haushaltsmittel stehen ab 2020 zur Verfügung.

Der zweite Schwerpunkt der Vorlage ist die Thematik wohnungsloser Frauen. Inzwischen ist der Anteil wohnungsloser Frauen in Nordrhein-Westfalen auf 30 % der insgesamt im Jahr 2018 gezählten 44.434 wohnungslosen Menschen gestiegen. Die Bedarfe wohnungsloser Frauen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sind komplex, entsprechend differenziert müssen die Angebote ausgestaltet werden. Hierauf geht die Vorlage näher ein und berücksichtigt nicht zuletzt betroffene Frauen mit Kindern. Es werden konkrete Planungen in verschiedenen Gebietskörperschaften im Rheinland dargestellt und die fachlichen Grundlagen erläutert, die bei Planungen weiterer Angebote zugrunde gelegt werden. Ein Ausbau der stationären und ambulanten Angebote für Frauen ist erforderlich, die hierfür notwendigen Haushaltsmittel stehen ab 2020 zur Verfügung.

Weil davon auszugehen ist, dass bei einigen Leistungsberechtigten neben den besonderen sozialen Schwierigkeiten auch eine psychische Beeinträchtigung beziehungsweise eine Suchtproblematik vorliegt, berührt die Vorlage Zielrichtungen (Z) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), insbesondere Z 2 und Z 4.



## Begründung der Vorlage Nr. 14/3909:

### 1. Hintergrund

Die Anzahl wohnungsloser Menschen ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Am Stichtag 30.06.2018 waren insgesamt 44.434 Menschen in Nordrhein-Westfalen von den Kommunen und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft als wohnungslos gemeldet. Davon waren 30.736 Personen von den Kommunen im Rahmen des Ordnungsbehördengesetzes in Notunterkünften, Wohnheimen oder Normalwohnungen untergebracht. 13.698 Personen wurden von den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe gemeldet. Zum Vergleich: Am Vorjahresstichtag 30.06.2017 waren insgesamt 32.286 Personen als wohnungslos erfasst, davon 19.459 kommunal untergebracht und 12.827 von den freien Trägern gemeldet. Der Anstieg der Wohnungslosenzahlen ist somit zum größten Teil auf die stark gestiegene Zahl der ordnungsrechtlich untergebrachten Personen zurückzuführen.

Die steigende Anzahl wohnungsloser Menschen hat auch Auswirkungen auf die Entwicklung der Leistungen nach § 67 SGB XII. Dies lässt sich an der Entwicklung der Anzahl bewilligter Leistungsanträge seit dem Jahr 2013 zeigen:

- **Ambulante Unterstützungsleistungen zum Wohnen**

	2013	2018	Prozentuale Steigerung
<b>Gesamt</b>	<b>1.175</b>	<b>2.756</b>	<b>134,6 %</b>
davon Frauen	364	1.076	195,6 %
davon Männer	811	1.680	107,2 %

- **Stationäre Unterstützungsleistungen zum Wohnen**

	2013	2018	Prozentuale Steigerung
<b>Gesamt</b>	<b>1.689</b>	<b>1.879</b>	<b>11,2 %</b>
davon Frauen	206	252	22,3 %
davon Männer	1.483	1.627	9,7 %

In der Vorlage 14/2443 hat die Verwaltung in der Sitzung des Sozialausschusses am 27.02.2018 über die Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII) berichtet. Seitdem hat es einige fachliche Weiterentwicklungen gegeben, mit denen die Lebenssituation der leistungsberechtigten Menschen verbessert werden soll. Angesichts der nach wie vor sehr angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt ist es erforderlich, die unter anderem im Rahmen von Projektförderungen des Landes Nordrhein-Westfalen angestoßenen Weiterentwicklungen auszuweiten und zu professionalisieren. Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16.12.2019 über den Antrag 14/288 hat die politische Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland die Verwaltung deshalb um Prüfung gebeten,

1. wie zusätzliche präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit rheinlandweit ausgestaltet werden können und
2. welche Maßnahmen ergriffen werden können, der besonderen Situation und Bedürfnislage von Frauen mit und ohne Kinder mit besonderen sozialen Schwierigkeiten besser gerecht zu werden.

Dieser Antrag wird mit der Vorlage beantwortet und um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

## **2. Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“**

Aufgrund der erheblichen Anzahl betroffener Menschen hat das Land Nordrhein-Westfalen unter dem Titel „Endlich ein ZUHAUSE!“ im Juni 2019 eine Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit vorgestellt.

Diese Landesinitiative setzt bei verschiedenen Handlungsfeldern wie gesundheitlicher Versorgung, Suchtkrankheiten, psychischen Erkrankungen, Existenzsicherung und Kältehilfe an. Bei der Entwicklung des Konzepts hat das Land auf die Ergebnisse zurückgegriffen, die durch verschiedene Projekte der vergangenen Jahre vor allem im Bereich präventiver Leistungen gewonnen werden konnten. Außerdem hat das Sozialministerium mit Vertretern der Wohnungswirtschaft eine Kooperationsvereinbarung zur Verbesserung der Wohnraumversorgung getroffen. Gemeinsam soll nach Wegen gesucht werden, um Wohnungsverluste zu vermeiden und wohnungslose Menschen besser und schneller mit Wohnraum zu versorgen. Die beteiligten Unternehmen (LEG Immobilien AG, Vivawest GmbH und Vonovia SE sowie der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen) wollen hierfür zusätzlichen Wohnraum zur Verfügung stellen.

Das Land flankiert die Initiative gemeinsam mit den Kommunen durch ein Netzwerk von sogenannten „Kümmerern“. In 20 Städten und Kreisen, in denen besonders viele Menschen von Wohnungslosigkeit betroffen sind, gehen Präventionsprojekte an den Start. Konkret bedeutet dies, dass der Landtag in 2019 die Haushaltsmittel für den Wohnungslosenbereich um drei Millionen Euro auf 4.850.000 Euro aufgestockt hat. Ab 2020 sollen diese Mittel nochmals um zwei Millionen Euro auf dann 6.850.000 Euro erhöht werden. Das Land fördert die „Kümmerer-Projekte“ zeitlich befristet mit jährlich drei Millionen Euro.

Weitere Handlungsfelder der Landesinitiative sind unter anderem:

- Die Entwicklung eines Förderprogramms insbesondere für den Ausbau der Suchtberatung für Menschen, die obdachlos sind oder vorübergehend in Notunterkünften leben. Dafür sind ab 2020 insgesamt 2.000.000 Euro pro Jahr eingeplant.
- Der Ausbau der mobilen medizinischen Dienste. Dafür sind in den nächsten Jahren weitere 350.000 Euro eingeplant.

- Die Verbesserung der psychiatrischen Versorgungssituation für wohnungslose Menschen.
- Je nach regionaler Besonderheit verfolgen die Jobcenter in Nordrhein-Westfalen verschiedene Ansätze, um wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen adäquat anzusprechen und zu betreuen sowie mit den erforderlichen Netzwerkpartnern zusammenzuarbeiten. Um das Thema „Wohnungslosigkeit“ in den Fokus aller Jobcenter zu rücken und eine gute, bedarfsgerechte Unterstützung der Zielgruppe zu fördern, soll in diesem Jahr auch ein Workshop und Austausch über gute Praxisbeispiele und über erfolgversprechende Ansätze zwischen den Jobcentern erfolgen.
- Der Auf- und Ausbau verbindlicher Kooperationen unter anderem zwischen der Wohnungslosenhilfe, den mobilen medizinischen Diensten, der Suchtberatung, der psychiatrischen Dienste inklusive der Sozialpsychiatrischen Zentren und auch der Wohnungswirtschaft.

Zu den erwähnten 20 Städten und Kreisen, die am meisten von Wohnungslosigkeit betroffen sind, gehören aus dem Rheinland die Städte Köln, Düsseldorf, Essen, Wuppertal und Bonn sowie der Kreis Mettmann, der Rhein-Kreis Neuss, der Rhein-Sieg-Kreis, der Rhein-Erft-Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis sowie der Kreis Wesel.

Die wesentlichen Ziele der durch die Landesinitiative geförderten Projekte sind insbesondere präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit sowie professionelle Unterstützung bei der Akquise von Wohnraum. Bei der Konzeptionierung kann auf die Erfahrung einiger besonders erfolgreicher Projekte aufgebaut werden, die in den vergangenen Jahren finanziert worden sind.

### **3. Präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit**

#### **a. Generelles**

Die Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE“ steht im Zusammenhang mit dem seit den neunziger Jahren existierenden Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen zur Hilfe in Wohnungsnotfällen. Im Rahmen dieses Förderprogramms werden Projekte finanziert, die innovative Ansätze bei der Vermeidung beziehungsweise Beseitigung von Wohnungslosigkeit verfolgen. Die jeweilige Förderung durch das Land ist zeitlich auf maximal drei Jahre befristet, so dass sich bei erfolgreichen Projekten immer die Frage einer Anschlussfinanzierung stellt.

In den vergangenen Jahren sind einige Projekte konzipiert worden, die vor allem präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit beinhalten. Dahinter steht die Erkenntnis, dass in Nordrhein-Westfalen zwar durchaus differenzierte Unterstützungsangebote für wohnungslose Menschen existieren, aber diese Unterstützungsangebote meistens erst zu einem Zeitpunkt greifen, in dem die Wohnungslosigkeit bereits eingetreten ist. Demgegenüber fehlen präventive Angebote, die einen Wohnungsverlust vermeiden sollen. Bei diesen präventiven Maßnahmen ist es insbesondere entscheidend, dass eine Vernetzung aller Beteiligten – hierzu zählen vor allem Vermieterinnen und Vermieter, Gerichte, Jobcenter, Sozialämter und Energieunternehmen – erfolgt, damit die

Klärung aller relevanten Fragen gesteuert und zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden kann. Diese Vernetzung findet unter anderem in entsprechenden Beauftragungen und Vereinbarungen der beteiligten Stellen ihren Niederschlag, weil es ansonsten nicht möglich ist, die rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Datenschutz) zu schaffen. Das für solche präventiven Leistungen verantwortliche Personal ist im Rheinland organisatorisch den Fachberatungsstellen nach § 67 SGB XII zugeordnet.

## **b. Konkrete Beispiele**

Folgende Projekte zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit sind hier näher zu beschreiben:

- **Oberbergischer Kreis**

Die Wohnhilfen Oberberg (Diakonie Michaelshoven) bieten seit dem 01.07.2016 präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit im Oberbergischen Kreis an. Die Landesförderung endete am 01.07.2019, seitdem finanzieren der Oberbergische Kreis sowie der Landschaftsverband Rheinland jeweils zu 50 % 2 Stellen für diese präventiven Leistungen.

Im Rahmen dieser Leistungen werden Angebote auf der Basis von Vereinbarungen und Beauftragungen durch kreisangehörige Städte und Gemeinden im Oberbergischen Kreis, Stellen des Jobcenters und von Wohnungsunternehmen sowie die Möglichkeit von Selbstgesprächen vorgehalten. Rechtliche Grundlage ist die Übertragung von Beratungsaufgaben zur Wohnraumsicherung vom Oberbergischen Kreis auf die Wohnhilfen Oberberg nach § 5 Abs. 5 SGB XII und § 18 Abs. 1 SGB II, § 22 Abs. 8 und 9 SGB II, § 36 SGB XII. Die Amtsgerichte im Oberbergischen Kreis informieren die Wohnhilfen Oberberg über Räumungsklagen.

Zu den konkreten Leistungen gehören:

- die Kontaktaufnahme zu allen Beteiligten (von der Räumungsklage betroffene Mieterinnen und Mieter, Vermieterinnen und Vermieter, Gerichte, Jobcenter, Sozialämter, Energieunternehmen, Sozialdiensten von Institutionen etc.),
- eine umfassende Klärung der Gesamtsituation (wirtschaftliche Voraussetzungen, juristischer und fachlicher Unterstützungsbedarf),
- Verhandlungen mit Vermieterinnen und Vermietern und Energieunternehmen,
- Beratung und konkrete Unterstützung in allen relevanten und zur Lösung der Wohnungsnotfallproblematik bedeutsamen Angelegenheiten,
- Vermittlung zu anderen weiterführenden Beratungshilfen.

Zwischen Januar 2017 und Mai 2018 sind bei 374 Haushalten Wohnungsnotfälle bekannt geworden. Zu 280 dieser Haushalte konnten die Wohnhilfen Oberberg Kontakt aufnehmen. Im Ergebnis ist es gelungen, durch die Prävention bei 250 dieser Haushalte die Wohnungen zu erhalten.

- **Rhein-Sieg-Kreis**

Im Rhein-Sieg-Kreis gibt es die „Zentrale Fachstelle zur präventiven Wohnungsnotfallhilfe“ in Trägerschaft des SKM Rhein-Sieg. Auch hier handelte es sich ursprünglich um ein vom Land Nordrhein-Westfalen finanziertes Projekt. Die Landesförderung erfolgte bis Ende 2018, seitdem wird das Projekt anteilig von den örtlichen Trägern im Rhein-Sieg Kreis und dem Landschaftsverband Rheinland finanziert. Ziel ist, mit den 19 Städten und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis wirksame Prävention gemeinsam erfolgreich zu gestalten. Inzwischen gibt es Kooperationsvereinbarungen mit sieben Kommunen (insgesamt ca. 400.000 Einwohnerinnen und Einwohner, also zwei Drittel der Bewohnerinnen und Bewohner des Kreises). Mit weiteren sechs Kommunen konnten so genannte „Delegationsvereinbarungen“ geschlossen werden. Diese ermöglichen die Weitergabe der Mitteilungen in Zivilsachen (MiZis) über eingegangene Räumungsklagen an den SKM Rhein-Sieg. Auf dieser Grundlage wird der SKM aufsuchend und begleitend tätig. Außerdem bestehen Kontakte zu Wohnungsgesellschaften und private Vermieter.

Bis März 2017 wurden 196 Haushalte erreicht. Die Wohnungssicherung gelang in 79 Fällen.

- **Stadt Köln**

Im Zusammenhang mit präventiven Leistungen zur Vermeidung von Wohnungsverlusten ist in Köln insbesondere das Projekt „BerMico“ (Beratung und Mietcoaching bei drohendem Wohnungsverlust) in Trägerschaft des SKM Köln zu nennen. Ziel ist es auch hier, räumungsgefährdete Haushalte beim Wohnungserhalt zu unterstützen. Das Land Nordrhein-Westfalen förderte bis Ende 2019 1,5 Vollzeit-Stellen. Während der Projektphase beschränkte sich das Einzugsgebiet auf Köln-Ehrenfeld. Der Projektbeginn war schwierig. Vor allem ist es zunächst nicht gelungen, mit der GAG Immobilien AG einen Kooperationsvertrag abzuschließen, da das Wohnungsunternehmen Datenschutzprobleme bei der Weitergabe von Daten zu bedrohten Mieterhaushalten sah. Die Fallzahlen stiegen erst, nachdem mit Hilfe der Stadt Köln eine Lösung gefunden wurde: Seither übermittelt die GAG die Kontaktdaten der von Räumung bedrohten Haushalte an die kommunale Fachstelle, und die Fachstelle leitet eine entsprechende Liste an den Projektträger weiter. Bis März 2017 kam in 209 Fällen ein Kontakt zustande, 79 Fälle konnten erfolgreich (d. h. mit Wohnungssicherung) beendet werden (dies entspricht 38 % der Fälle mit Kontakt). Die Erfolgsquote ist möglicherweise noch höher, da ein erfolgreicher Abschluss nach Beratung auch in Fällen möglich ist, in denen keine weiteren Kontakte zustande gekommen sind.

Ab 2020 stellen die Stadt Köln und der Landschaftsverband Rheinland im Rahmen der Fachberatungsstellenförderung, die generell eine hälftige Kostenteilung zwischen der jeweiligen Gebietskörperschaft und dem Landschaftsverband Rheinland vorsieht, die weitere Finanzierung des Projekts sicher und gewährleisten damit den Fortbestand.

#### **4. Akquise von Wohnraum**

Neben Leistungen zur Prävention hat das Land Nordrhein-Westfalen auch einige Projekte finanziert, die wohnungslose Menschen bei der Suche nach geeignetem Wohnraum

unterstützen sollen. Auch bei diesen Projekten hat sich gezeigt, dass eine konsequente Beteiligung der Immobilienwirtschaft sehr hilfreich ist. Dies ist insbesondere beim Duisburger Projekt „108 Häuser“ sowie beim Projekt „Viadukt“ in Köln deutlich geworden.

#### **a. 108 Häuser (Duisburg)**

In Duisburg gibt es mehrere sogenannte „Schrottimmobilien“, die zum einen aufgrund ihres sehr schlechten Zustands nicht vermietet werden können und bei denen es zum anderen häufig sehr lange dauert, bis Mittel für eine Sanierung zur Verfügung gestellt werden. Im Ergebnis stehen diese Immobilien also leer. Gleichzeitig nimmt die Zahl wohnungsloser Menschen als Folge des angespannten Wohnungsmarktes kontinuierlich zu.

Seit 2014 gibt es in Duisburg Versuche, diese problematischen Rahmenbedingungen in ein konstruktives Konzept zu verwandeln. Folgende Ziele sollen erreicht werden:

- Eine Sanierung der „Schrottimmobilien“, damit sie vorrangig von bis dahin wohnungslosen Menschen genutzt werden können.
- Ein Beschäftigungsangebot für die Zielgruppe, damit einerseits bei Sanierungsmaßnahmen der Immobilien unterstützt werden kann und andererseits ein Beitrag zur Tagesstruktur geleistet wird.
- Eine gegebenenfalls erforderliche fachliche Begleitung der jeweils leistungsberechtigten Personen.

Ab Herbst 2015 wurde unter Moderation der GISS (Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung) im Rahmen diverser Workshops ein schriftliches Konzept entwickelt, das Grundlage für eine Projektförderung beim MAGS werden sollte. Weil es keine vergleichbaren Projekte gab, musste dieses Konzept komplett neu entwickelt werden. Erfreulicherweise haben alle Beteiligten von Beginn an zur Konzeptentwicklung beigetragen:

- Diakonie Duisburg (ambulante Leistungen nach § 67 SGB XII)
- Immobilienwirtschaft einschließlich privater Vermieter
- Jobcenter Duisburg (Arbeitsgelegenheiten Rahmen der Gebäudesanierung)
- Sozial- und Wohnungsamt der Stadt Duisburg
- Landschaftsverband Rheinland.

Die Immobilienwirtschaft hat von vorneherein klargestellt, dass es aus ihrer Sicht unumgänglich ist, verlässliche Ansprechpersonen zu haben, wenn es im Einzelfall zu fachlichen Unterstützungsbedarfen einzelner Mieterinnen und Mietern kommen sollte. Aus diesem Grund hat die Diakonie Duisburg eine zusätzliche Stelle eingerichtet, die für diese fachliche Unterstützung verantwortlich ist.

Auf Basis des in den Workshops entwickelten Konzepts hat das Land NRW (MAGS) im Rahmen seiner Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit das Projekt seit 2017 finanziert. Weil es sich um ein völlig neues Konzept handelte, waren die Erfolgsaussichten schwer zu kalkulieren. Umso erfreulicher ist festzustellen, dass immerhin 60 Haushalte mit insgesamt 95 Personen seit Projektbeginn in Wohnraum vermittelt werden konnten.

Die Landesförderung war wie bei allen anderen Projekten der Landesinitiative zeitlich begrenzt. Aufgrund des großen Erfolgs stellen die Stadt Duisburg und der Landschaftsverband Rheinland jeweils hälftig die Anschlussfinanzierung der entsprechenden Personal- und Sachkosten für eine Vollzeitstelle sicher, solange das Projekt fortgesetzt wird.

## **b. Viadukt (Köln)**

Das Projekt „Viadukt“ hat das Ziel, wohnungslose Menschen beim Übergang zwischen der Wohnungslosenhilfe in ein selbständiges Wohnen in eigenem Wohnraum zu unterstützen, und zwar insbesondere durch Fachpersonal aus der Immobilienwirtschaft. Getragen wird das Angebot vom SkF e.V. Köln, dem Sozialdienst Katholischer Männer und der Diakonie Köln und Region.

Die Chancen von wohnungslosen Menschen auf dem Kölner Wohnungsmarkt sollen deutlich verbessert werden. Durch die enge Kooperation mit dem Amt für Soziales und Senioren und mit potenziellen Vermieterinnen und Vermietern sollen diese besser über bestehende Unterstützungsleistungen informiert und so motiviert werden, an vormals wohnungslose Menschen zu vermieten. Dabei soll auch auf schon bestehende Kooperationsbeziehungen zu Wohnungsgesellschaften und zu bereits bekannten Immobilienbesitzerinnen und -besitzern zurückgegriffen werden, außerdem soll ein „Runder Tisch Wohnraumversorgung Köln“ aufgebaut werden.

Zwischen dem Beginn der Projektfinanzierung im November 2017 bis Ende Februar 2019 konnten 127 Mietverträge für insgesamt 243 Personen abgeschlossen werden. Davon entfallen 15 % auf private Vermieterinnen und Vermieter und 85 % auf Wohnungsbaugesellschaften. Die Landesförderung läuft bis zum 30.06.2020. Die Stadt Köln sowie der Landschaftsverband Rheinland beabsichtigen aufgrund des großen Erfolgs, ab 01.07.2020 die Anschlussfinanzierung jeweils hälftig (2 Stellen) sicherzustellen.

## **5. Fazit**

Die Ergebnisse der Modellprojekte sind eine sehr gut geeignete fachliche Grundlage für die Planung ähnlicher Leistungen in anderen rheinischen Gebietskörperschaften. Zwischen den Projekten gibt es Parallelen, die insbesondere Anforderungen an die enge Vernetzung aller beteiligter Stellen definieren. Gleichzeitig gibt es regionale Besonderheiten, die mit den unterschiedlichen Strukturen der jeweiligen Gebietskörperschaft zu tun haben. Es hat sich gezeigt, dass diesen Aspekten gut Rechnung getragen werden kann, wenn die Finanzierung an die Fachberatungsstelle gekoppelt wird. Dabei ist das vorhandene Fachpersonal gegebenenfalls um Personal aus anderen Fachbereichen zu ergänzen.

Es gibt derzeit konkretisierte Planungen ähnlicher präventiver Leistungen insbesondere in den Städten Remscheid und Wuppertal sowie im Rhein-Kreis Neuss und dem Rheinisch-Bergischen Kreis. Wenn es gelingt, solche Leistungen in allen Gebietskörperschaften im Rheinland zu etablieren, wären damit jährliche Folgekosten in Höhe von ca. 1.950.000 € (26 x 37.500 € (Kosten einer ½ Stelle) x 2) verbunden, die ab 2020 aufbauend bereits etatisiert sind.

## **Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Gespräche mit den Rheinischen Gebietskörperschaften auszuweiten, damit die bestehenden Angebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ergänzt werden können.

### **6. Wohnangebote für Frauen**

#### **a. Unterstützungsbedarfe**

Die Anzahl wohnungsloser Frauen hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Im Jahr 2018 waren circa 14.000 Frauen in NRW von Wohnungslosigkeit betroffen, also mehr als ein Drittel aller wohnungslosen Erwachsenen. Hinter diesen Zahlen verbergen sich unterschiedliche Unterstützungsbedarfe, auf die entsprechend differenziert reagiert werden muss.

Neben den wohnungslosen Frauen, die auf der Straße leben, hält sich eine nicht unerhebliche Anzahl von Frauen in der verdeckten Wohnungslosigkeit auf. Häufig leben diese Frauen bei Bekannten oder Partnern, ohne über einen eigenen Mietvertrag zu verfügen. Neben diesen Formen verdeckter Wohnungslosigkeit verbleiben Frauen nicht selten in einer gewaltgeprägten Umgebung oder in finanziellen Abhängigkeitsbeziehungen, wenn sie sich den Erhalt einer eigenständigen Wohnung nicht zutrauen oder das Abgleiten in die Wohnungslosigkeit befürchten. Insbesondere aufgrund der schlechteren Einkommenssituation sind Frauen bei Trennungen häufiger von Wohnungslosigkeit bedroht. Eigene Unterhaltsansprüche sowie gegebenenfalls entsprechende Ansprüche der Kinder werden häufig nicht erfüllt, so dass die Mietkosten nicht länger aufgebracht werden können. Weitere Bedarfe gibt es für Frauen mit minderjährigen Kindern.

Darüber hinaus gibt es auch bei Frauen wie auch bei Männern eine größer werdende Zahl älterer wohnungsloser Personen, die zumindest partiell hauswirtschaftliche, pflegerische und sozialpädagogische Unterstützungsleistungen benötigen. Notunterkünfte sind nicht dazu da, für diese Menschen dauerhafte Lösungen darzustellen, um den beschriebenen Unterstützungsbedarfen gerecht zu werden.

#### **b. Unterstützungsangebote**

Seit 2013 ist der Anteil leistungsberechtigter Frauen bei den Leistungen nach § 67 SGB XII stark gestiegen:

	<b>2013</b>	<b>2018</b>	<b>Prozentuale Steigerung</b>
<b>Ambulant</b>	364	1.076	195,6 %
<b>Stationär</b>	206	252	22,3 %



Die im Vergleich zu den ambulanten Betreuungen (195,6 %) geringe Steigerung von 22,3 % bei stationären Leistungen in Wohnheimen hängt vor allem damit zusammen, dass die meisten Wohnheime für männliche Leistungsberechtigte konzipiert sind. Auch gemischtgeschlechtliche Wohnheime werden überwiegend von Männern in Anspruch genommen. Die gestiegene Nachfrage von betroffenen Frauen zeigt jedoch, dass es einen Bedarf für zusätzliche Einrichtungen für Frauen gibt.

Die Unterstützungsbedarfe sind sehr unterschiedlich. Je nach Lebenssituation sind für einige Frauen temporäre stationäre Leistungen erforderlich, während andere Leistungsberechtigte eher einen ambulanten Unterstützungsbedarf haben. Patentrezepte für geeignete Angebote gibt es angesichts der differenzierten Unterstützungsbedarfe nicht. Bei einigen der leistungsberechtigten Frauen hat die jahrelange Wohnungslosigkeit zu einer dermaßen drastischen Verschlechterung der Lebenssituation geführt, dass aufgrund des hierdurch bedingten hohen Unterstützungsbedarfes häufig eine – zeitlich begrenzte - stationäre Betreuung unvermeidbar ist.

Die Bedarfe vor Ort sind sorgfältig zu analysieren, damit passende Angebote entwickelt werden können. Hierfür ist auch eine differenzierte Betrachtung des jeweiligen Sozialraums wichtig, denn die strukturellen Rahmenbedingungen in den rheinischen Gebietskörperschaften unterscheiden sich stark. In diesem Zusammenhang spielen nicht zuletzt Fragen der Standorterreichbarkeit im ländlichen Raum mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine wichtige Rolle.

Sehr problematisch ist die Situation wohnungsloser Frauen, die aufgrund fehlender Alternativen in Notunterkünften leben müssen. Solche Notunterkünfte sind häufig räumlich schlecht ausgestattet. Es gibt Mehrbettzimmer und auch sonst keine Rückzugsmöglichkeiten. Viele dieser Frauen haben aufgrund einer psychischen Erkrankung oder/und einer Suchtproblematik weitergehenden Unterstützungsbedarf, dem in einer Notunterkunft nicht abgeholfen werden kann. Hier ist es besonders wichtig, durch geeignete Angebote Abhilfe zu schaffen. Zu diesen Problematiken kommt die sehr angespannte Wohnungsmarktsituation, die häufig eine sofortige oder zumindest zeitnahe ambulante Betreuung verhindert. Das ändert jedoch nichts an dem fachlichen Ziel, nach Möglichkeit ambulante Leistungen einer stationären Maßnahme vorzuziehen. Bei der Planung geeigneter Angebote achtet die Verwaltung darauf, dass auch Kapazitäten für eine gemeinsame Betreuung von Frauen und Kindern geschaffen werden. Im Hinblick auf die erforderliche Kooperation mit den jeweiligen Jugendämtern gibt es sehr gute Erfahrungen in Köln und Bonn.

### **c. Konkrete Planungen**

In Düsseldorf ist die Grundlage für zusätzliche 19 Wohnheimplätze im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII für Frauen geschaffen. Mit diesem Angebot soll vor allem die angespannte Situation in der Notunterkunft für Frauen entzerrt werden.

Im Rhein-Kreis Neuss werden 11 Wohnmöglichkeiten für junge Frauen entstehen, die mit der Möglichkeit einer ambulanten Betreuung nach § 67 SGB XII einhergehen sowie Betreuungsangeboten der Jugendhilfe für Kinder. Im Kreis Viersen werden im Zuge der Umwandlung der bisherigen Notunterkunft 6 stationäre Angebote für Frauen geschaffen. Mit weiteren Gebietskörperschaften im Rheinland sind Gespräche zur Weiterentwicklung der Angebote vereinbart.

Es zeichnet sich ab, dass perspektivisch dem grob geschätzten weiteren Bedarf zunächst mit der Schaffung von ungefähr 100 zusätzlichen stationären Angeboten für Frauen begegnet werden kann. Zusätzliche ambulante Leistungen sind aufgrund der

eingeschränkten Steuerungsmöglichkeiten nur schwer zu quantifizieren. Die Kosten für 100 weitere Wohnheimplätze lassen sich demgegenüber besser kalkulieren. Bei einem durchschnittlichen Leistungsentgelt von 100 € pro Tag wären dies jährliche Kosten in Höhe von 365 Betreuungstagen x 100 € pro Platz = 36.500 € x 100 Plätze = 3.650.000 €, die ab 2020 aufbauend bereits etatisiert sind.

Für stationäre Leistungen nach § 67 SGB XII ist der Landschaftsverband Rheinland alleiniger Kostenträger.

### **Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt, aktiv auf Leistungsanbieter zuzugehen, um die Wohnangebote für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII auszuweiten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Vorlage Nr. 14/3863

öffentlich

**Datum:** 03.03.2020  
**Dienststelle:** Fachbereich 73  
**Bearbeitung:** Herr Dr. Schartmann

<b>Sozialausschuss</b>	<b>10.03.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Bau- und Vergabeausschuss</b>	<b>16.03.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>17.03.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>20.03.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>25.03.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>26.03.2020</b>	<b>Beschluss</b>

**Tagesordnungspunkt:**

**Änderung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung**

**Beschlussvorschlag:**

Die angepassten Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR werden gemäß der Vorlage Nr. 14/3863 beschlossen.

**UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):**

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

**Gleichstellung/Gender Mainstreaming:**

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	090		
Erträge:		Aufwendungen:	2 Mio. €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	2 Mio. €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:  
Menschen mit und ohne Behinderungen  
sollen in ihrer eigenen Wohnung leben können.  
Neben anderen Menschen  
mit und ohne Behinderungen  
als Nachbarn.



Daher gibt der LVR seit einiger Zeit Geld  
für neue Häuser mit Wohnungen  
für Menschen mit und ohne Behinderungen.  
In schwerer Sprache heißt das Geld vom LVR:  
Bau-Projekt-Förderung.



Der LVR verändert jetzt die Regeln für die Förderung.  
Es soll noch mehr und besser gefördert werden.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache  
finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte - Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

In Ausführung des Beschlusses der Landschaftsversammlung vom 16.12.2019 über den Antrag 14/289 ist die Verwaltung beauftragt worden, die inklusive Bauprojektförderung um die technische Gebäudeausstattung zu erweitern. Dazu ist zunächst die Förderrichtlinie entsprechend anzupassen, bevor die Landschaftsversammlung am 30.09.2020 zudem die Fördersatzung erweitern kann.

Darüber hinaus ist in der Beratungspraxis festgestellt worden, dass ein strenges Festhalten an einem Verbot eines förderunschädlichen Maßnahmenbeginns nicht sachdienlich ist. Daher kann künftig im Einzelfall auch davon abgewichen werden. Auch diese Änderung ist in den Förderrichtlinien vorgenommen worden.

Das hier beschriebene Förderprogramm betrifft die Zielrichtungen Inklusion, Partizipation, Selbstbestimmung sowie Gleichstellung des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3863:**

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16.12.2019 über den Antrag 14/289 hat die Landschaftsversammlung die Verwaltung beauftragt, „die durch den LVR gewährte inklusive Bauprojektförderung im Rahmen der beschlossenen Mittel bedarfsgerecht auszuweiten, um insbesondere technische Gebäudeausstattung, die den üblichen Standard des Sozialen Wohnungsbaues übersteigt, zu fördern.“

Um diesen politischen Willen umzusetzen, ist nicht nur eine Änderung der Richtlinien, sondern auch der Satzung erforderlich. Eine Satzungsänderung kann nur von der Landschaftsversammlung beschlossen werden. Die nächste Sitzung der Landschaftsversammlung findet aber erst am 30.09.2020 statt.

Um in Planung befindlichen inklusiven Bauprojekten aber bereits jetzt die Möglichkeit einzuräumen, auch die Förderung der technischen Ausstattung im oben genannten Sinne direkt einzuplanen und zu beantragen, werden mit dieser Vorlage zunächst schon die Förderrichtlinien geändert. Dies hat zur Folge, dass die Förderhöchstsumme von 10% der anererkennungsfähigen Baukosten, höchstens 200.000 € pro Projekt, bis zur Satzungsänderung weiterhin nicht überschritten werden darf. Die geänderte Satzung wird der Landschaftsversammlung zur nächsten Sitzung am 30.09.2020 zur Beschlussfassung vorgelegt. Doch können innerhalb dieses Rahmens bereits bis dorthin Förderungen der technischen Ausstattung erfolgen.

Darüber hinaus hat sich in der Beratungspraxis von Interessenten an der inklusiven Bauförderung gezeigt, dass die strikte Handhabung eines Verbotes eines förderunschädlichen Maßnahmenbeginns nicht sachdienlich ist. Daher ist nun in den Richtlinien unter 12. (Nebenbestimmungen) aufgenommen worden, dass zwar (grundsätzlich) eine Bezuschussung nur unter der Voraussetzung bewilligt werden kann, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde, aber im Einzelfall von dieser Regelung abgewichen werden kann. Dies ermöglicht eine flexiblere Handhabung insbesondere dann, wenn der Budgetrahmen noch nicht ausgeschöpft ist.

Die geänderte Förderrichtlinie ist als Anlage mit der Bitte um Beschlussfassung beigefügt, zur besseren Nachvollziehbarkeit im Änderungsmodus (Anlage 1) sowie in Reinschrift (Anlage 2).

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

# **Förder-Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR**

## **1. Ziel der Förderung**

Die Finanzierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist in der Regel durch den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel sichergestellt.

Das trifft jedoch nicht auf inklusive Wohnangebote zu, in denen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam wohnen können, denn Leistungen der Eingliederungshilfe werden ausschließlich für Menschen mit Behinderung erbracht.

Daneben erhalten Menschen mit Behinderung oftmals existenzsichernde Leistungen der Sozialhilfe.

Um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu gestalten, hat der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, inklusive Wohnprojekte zu fördern. Diese Förderung soll vor allem fehlende Eigenanteile der fördermittelempfangenden Person ausgleichen.

## **2. Geltungsbereich**

Fördermittel gemäß der „Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR“ erhalten nur natürliche und juristische Personen, deren zu förderndes Wohnprojekt sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR befindet.

## **3. Förderanspruch**

- (1) Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- (2) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, gehen die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs in das neue Förderjahr über.
- (4) Erforderlich ist bei jeder Förderung eine politische Beschlussfassung.
- (5) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

## **4. Fördermittelempfangende Person**

Fördermittelempfangende Person ist die jeweilige antragstellende Person. Bei mehreren antragstellenden Personen für ein gemeinsames Wohnprojekt werden die Fördermittel nach gleichen Teilen aufgeteilt. Es sei denn, die antragstellenden Personen haben eine andere rechtsverbindliche Regelung getroffen. Diese ist bei Antragstellung mitvorzulegen. Eine Überschreitung der maximalen Fördermittel pro Wohnprojekt von insgesamt 200.000 Euro ist auch bei mehreren Antragstellenden ausgeschlossen.

## **5. Fördervoraussetzungen des zu schaffenden Wohnraums**

- (1) Gefördert werden Wohnprojekte mit inklusivem Charakter.
- (2) Der inklusive Charakter im Sinne von (1) liegt vor, wenn
  - Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben und



- mindestens 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner eines Wohnprojekts für die Laufzeit der Zweckbindung leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB ~~IXXII~~ sind.

- (3) Gebäude, die nur eine Wohnung enthalten, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (4) Der zu schaffende Wohnraum muss während der Laufzeit der Zweckbindung in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.

## 6. Finanzierungsvoraussetzungen

- (1) Die Finanzierung des beantragten Projektes muss gesichert sein. Dies hat die jeweilige antragstellende Person z.B. durch eine Finanzierungszusage ihrer Bank bzw. durch eine Finanzierungsabsichtserklärung ihrer Bank unter dem Vorbehalt des Erhalts der Fördermittel nachzuweisen.
- (2) Bei Vermietungen an Menschen mit Behinderung müssen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII beziehungsweise dem SGB II sein.
- (3) Die fördermittelempfangende Person hat dem LVR unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung oder Weitergewährung der Fördermittel entgegenstehen oder für die Rückforderung der Fördermittel erheblich sein können.
- (4) Während der Dauer der Zweckbindung ist alle fünf Jahre jeweils zum 15.12. eine Liste der Bewohnerinnen und Bewohner vorzulegen.

## 7. Art der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt durch Zuschuss.
- (2) Die fördermittelempfangende Person trägt die Kosten in Zusammenhang mit der zu bestellenden dinglichen Sicherung.

## 8. Umfang der Förderung

- (1) Für die Finanzierung stehen pro Jahr insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von zwei Millionen Euro zur Verfügung.
- (2) Gefördert werden maximal 10 % der anererkennungsfähigen Baukosten (Kostengruppen 300, 400, 500, 612 sowie 700 der DIN 276), je Projekt höchstens 200.000 Euro. Maßnahmen zur technik-unterstützten Ausstattung (sog. ambient assisted living) sind ausdrücklich eingeschlossen.

Nicht anererkennungsfähige Baukosten sind der Kostengruppen:

- 100 Grundstück
- 200 Herrichten und Erschließen
- 321 Baugrundverbesserung
- 323 Tiefgründungen
- 710 Bauherrenaufgaben
- 750 Kunst
- 760 Finanzierung

Die Kosten der losen Ausstattung (Kostengruppen ~~611, 612~~) sind ebenfalls nicht anererkennungsfähig.

## 9. Antragsverfahren

- (1) Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Im Vorfeld kann eine Beratungsleistung des LVR in Anspruch genommen werden.
- (2) Das Antragsformular kann auf der Internet-Seite des LVR heruntergeladen werden.
- (3) Dem Antrag sind u.a. folgende Unterlagen beizufügen:
  - o kurze Darstellung / Beschreibung der geplanten Maßnahme
  - o Lageplan M 1:500 mit Darstellung der Außenanlagen
  - o Auszug Stadtplan / Luftbild in geeignetem Maßstab mit Darstellung von Infrastruktur wie Einkaufsmöglichkeiten, ÖPNV, etc.
  - o bemaßte Grundrisspläne M 1:100 mit Nordpfeil und ggfs. Kennzeichnung rollstuhlgerechter Zimmer
  - o bemaßte Schnitte M 1:100
  - o Ansichten M 1:100
  - o Berechnung der Netto-Raumfläche nach DIN 277-1 aus 2016 mit Zwischensummen für jedes Geschoss und ggf. getrennt nach Bestand – Neubau
  - o Berechnung Brutto-Grundfläche
  - o Berechnung Brutto-Rauminhalt
  - o Berechnung Grundstücksfläche
  - o Berechnung der Kosten nach DIN 276 auf der 2. Berechnungsebene
- (4) Nur bei Vorliegen aller Unterlagen handelt es sich um einen bewilligungsfähigen Antrag.

## 10. Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung des Bauvorhabens.

- (1) Der Zuschuss des LVR ist für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel dinglich zu sichern, in der Regel durch Bestellung einer Grundschuld.
- (2) Bei Fördermitteln unter 50.000 Euro behält sich der LVR vor, auf eine dingliche Sicherung zu verzichten.

## 11. Bewilligungsverfahren

- (1) Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erteilt der LVR einen Bewilligungsbescheid über den zur Verfügung zu stellenden Zuschuss.
- (2) Der Bewilligungsbescheid enthält Regelungen zum Zuschuss, zur Zweckbestimmung des Zuschusses, zu den Rückzahlungskonditionen und zur Verwendungsnachweisprüfung.
- (3) Die Fördermittel werden ausgezahlt, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Auszahlung erfolgt in der Regel im Voraus der Baumaßnahme.
- (4) Die fördermittelempfangende Person verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel mit der Umsetzung der Maßnahme zu beginnen und spätestens mit Ablauf des sechsten auf die Fertigstellung folgenden Monats den Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorzulegen.

Als Zeitpunkt der Fertigstellung gilt die behördliche Bauabnahme des Objektes.

## 12. Nebenbestimmungen

Es gelten die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) der Anlage 2 zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VV - LHO):

- a) Anforderung und Verwendung der Förderung (Nr. 1.1, 1.5, 1.6)
- b) Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (Nr. 5.1, 5.2, 5.3)

- c) Nachweis der Verwendung (Nr. 6.6)
- d) Prüfung der Verwendung (Nr. 7.1)
- e) Erstattung der Zuwendung, Verzinsung (Nr. 8.1, 8.2, 8.3.2)

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden.

Informationen dazu finden Sie unter: [Inklusive-Bauprojektfoerderung.LVR.de](http://Inklusive-Bauprojektfoerderung.LVR.de).

### **13. Weitere Verfahrensregelungen**

Über die Regelungen in Nr. 9 (Antragsverfahren) und Nr. 11 (Bewilligungsverfahren) hinaus gelten folgende Verfahrensbestimmungen:

#### **(1) Verwendungsnachweis**

Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist durch geeignete Nachweise zu belegen.

Die fördermittelempfangende Person hat spätestens sechs Monate nach Fertigstellung einen sog. einfachen Verwendungsnachweis nach LVR-Muster einzureichen. Er kann auf der Internet-Seite des LVR heruntergeladen werden. Darin ist die zweckgerechte, vom Zuwendungsgegenstand umfasste Verwendung der Fördermittel zu bestätigen.

Die fördermittelempfangende Person hat die Belege für die Anschaffungs- und Herstellungskosten fünf Jahre nach dem Fertigstellungsjahr der Baumaßnahme aufzubewahren. Sie sind auf Anforderung vorzulegen. Der LVR ist berechtigt, die zweck- und fördergerechte Verwendung vor Ort zu prüfen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.

#### **(2) Rückforderung der Fördermittel**

Der Bewilligungsbescheid kann gemäß §§ 44 ff. SGB X zurückgenommen beziehungsweise widerrufen werden. Eine Rücknahme beziehungsweise ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn der Zuschuss nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird.

Die Zweckbestimmung ist vor allem dann verfehlt, wenn während der Dauer der Zweckbindung der Anteil der Menschen mit Behinderung wesentlich unter 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner liegt.

Und sie ist auch dann verfehlt, wenn mit der Umsetzung der Maßnahme nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel begonnen wird bzw. wenn für das Wohnprojekt spätestens mit Ablauf des sechsten auf die Fertigstellung folgenden Monats kein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorliegt.

#### **(3) Ergänzende Regelungen**

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendungen (nach erfolgter Anhörung) richten sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X), insbesondere nach §§ 44 ff. SGB X.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO) und das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind gegebenenfalls zu beachten.

Informationen dazu finden Sie unter: [Inklusive-Bauprojektfoerderung.LVR.de](http://Inklusive-Bauprojektfoerderung.LVR.de).

### **14. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am ersten Tag nach der Beschlussfassung im Landschaftsausschuss kanntmachung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

# **Förder-Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR**

## **1. Ziel der Förderung**

Die Finanzierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist in der Regel durch den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel sichergestellt. Das trifft jedoch nicht auf inklusive Wohnangebote zu, in denen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam wohnen können, denn Leistungen der Eingliederungshilfe werden ausschließlich für Menschen mit Behinderung erbracht. Daneben erhalten Menschen mit Behinderung oftmals existenzsichernde Leistungen der Sozialhilfe. Um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu gestalten, hat der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, inklusive Wohnprojekte zu fördern. Diese Förderung soll vor allem fehlende Eigenanteile der fördermittelempfangenden Person ausgleichen.

## **2. Geltungsbereich**

Fördermittel gemäß der „Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR“ erhalten nur natürliche und juristische Personen, deren zu förderndes Wohnprojekt sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR befindet.

## **3. Förderanspruch**

- (1) Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- (2) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, gehen die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs in das neue Förderjahr über.
- (4) Erforderlich ist bei jeder Förderung eine politische Beschlussfassung.
- (5) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

## **4. Fördermittelempfangende Person**

Fördermittelempfangende Person ist die jeweilige antragstellende Person. Bei mehreren antragstellenden Personen für ein gemeinsames Wohnprojekt werden die Fördermittel nach gleichen Teilen aufgeteilt. Es sei denn, die antragstellenden Personen haben eine andere rechtsverbindliche Regelung getroffen. Diese ist bei Antragstellung mitvorzulegen. Eine Überschreitung der maximalen Fördermittel pro Wohnprojekt von insgesamt 200.000 Euro ist auch bei mehreren Antragstellenden ausgeschlossen.

## **5. Fördervoraussetzungen des zu schaffenden Wohnraums**

- (1) Gefördert werden Wohnprojekte mit inklusivem Charakter.
- (2) Der inklusive Charakter im Sinne von (1) liegt vor, wenn
  - Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben und

- mindestens 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner eines Wohnprojekts für die Laufzeit der Zweckbindung leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB IX sind.
- (3) Gebäude, die nur eine Wohnung enthalten, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (4) Der zu schaffende Wohnraum muss während der Laufzeit der Zweckbindung in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.

## **6. Finanzierungsvoraussetzungen**

- (1) Die Finanzierung des beantragten Projektes muss gesichert sein. Dies hat die jeweilige antragstellende Person z.B. durch eine Finanzierungszusage ihrer Bank bzw. durch eine Finanzierungsabsichtserklärung ihrer Bank unter dem Vorbehalt des Erhalts der Fördermittel nachzuweisen.
- (2) Bei Vermietungen an Menschen mit Behinderung müssen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII beziehungsweise dem SGB II sein.
- (3) Die fördermittelempfangende Person hat dem LVR unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung oder Weitergewährung der Fördermittel entgegenstehen oder für die Rückforderung der Fördermittel erheblich sein können.
- (4) Während der Dauer der Zweckbindung ist alle fünf Jahre jeweils zum 15.12. eine Liste der Bewohnerinnen und Bewohner vorzulegen.

## **7. Art der Förderung**

- (1) Die Förderung erfolgt durch Zuschuss.
- (2) Die fördermittelempfangende Person trägt die Kosten in Zusammenhang mit der zu bestellenden dinglichen Sicherung.

## **8. Umfang der Förderung**

- (1) Für die Finanzierung stehen pro Jahr insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von zwei Millionen Euro zur Verfügung.
- (2) Gefördert werden maximal 10 % der anererkennungsfähigen Baukosten (Kostengruppen 300, 400, 500, 612 sowie 700 der DIN 276), je Projekt höchstens 200.000 Euro. Maßnahmen zur technik-unterstützten Ausstattung (sog. ambient assisted living) sind ausdrücklich eingeschlossen.

Nicht anererkennungsfähige Baukosten sind der Kostengruppen:

- 100 Grundstück
- 200 Herrichten und Erschließen
- 321 Baugrundverbesserung
- 323 Tiefgründungen
- 710 Bauherrenaufgaben
- 750 Kunst
- 760 Finanzierung

Die Kosten der losen Ausstattung (Kostengruppe 611) sind ebenfalls nicht anererkennungsfähig.

## 9. Antragsverfahren

- (1) Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Im Vorfeld kann eine Beratungsleistung des LVR in Anspruch genommen werden.
- (2) Das Antragsformular kann auf der Internet-Seite des LVR heruntergeladen werden.
- (3) Dem Antrag sind u.a. folgende Unterlagen beizufügen:
  - o kurze Darstellung / Beschreibung der geplanten Maßnahme
  - o Lageplan M 1:500 mit Darstellung der Außenanlagen
  - o Auszug Stadtplan / Luftbild in geeignetem Maßstab mit Darstellung von Infrastruktur wie Einkaufsmöglichkeiten, ÖPNV, etc.
  - o bemaßte Grundrisspläne M 1:100 mit Nordpfeil und ggfs. Kennzeichnung rollstuhlgerechter Zimmer
  - o bemaßte Schnitte M 1:100
  - o Ansichten M 1:100
  - o Berechnung der Netto-Raumfläche nach DIN 277-1 aus 2016 mit Zwischensummen für jedes Geschoss und ggf. getrennt nach Bestand – Neubau
  - o Berechnung Brutto-Grundfläche
  - o Berechnung Brutto-Rauminhalt
  - o Berechnung Grundstücksfläche
  - o Berechnung der Kosten nach DIN 276 auf der 2. Berechnungsebene
- (4) Nur bei Vorliegen aller Unterlagen handelt es sich um einen bewilligungsfähigen Antrag.

## 10. Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung des Bauvorhabens.

- (1) Der Zuschuss des LVR ist für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel dinglich zu sichern, in der Regel durch Bestellung einer Grundschuld.
- (2) Bei Fördermitteln unter 50.000 Euro behält sich der LVR vor, auf eine dingliche Sicherung zu verzichten.

## 11. Bewilligungsverfahren

- (1) Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erteilt der LVR einen Bewilligungsbescheid über den zur Verfügung zu stellenden Zuschuss.
- (2) Der Bewilligungsbescheid enthält Regelungen zum Zuschuss, zur Zweckbestimmung des Zuschusses, zu den Rückzahlungskonditionen und zur Verwendungsnachweisprüfung.
- (3) Die Fördermittel werden ausgezahlt, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Auszahlung erfolgt in der Regel im Voraus der Baumaßnahme.
- (4) Die fördermittelpflichtige Person verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel mit der Umsetzung der Maßnahme zu beginnen und spätestens mit Ablauf des sechsten auf die Fertigstellung folgenden Monats den Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorzulegen.

Als Zeitpunkt der Fertigstellung gilt die behördliche Bauabnahme des Objektes.

## 12. Nebenbestimmungen

Es gelten die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) der Anlage 2 zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VV - LHO):

- a) Anforderung und Verwendung der Förderung (Nr. 1.1, 1.5, 1.6)
- b) Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (Nr. 5.1, 5.2, 5.3)

- c) Nachweis der Verwendung (Nr. 6.6)
- d) Prüfung der Verwendung (Nr. 7.1)
- e) Erstattung der Zuwendung, Verzinsung (Nr. 8.1, 8.2, 8.3.2)

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden.

Informationen dazu finden Sie unter: [Inklusive-Baufoerderung.LVR.de](http://Inklusive-Baufoerderung.LVR.de).

### **13. Weitere Verfahrensregelungen**

Über die Regelungen in Nr. 9 (Antragsverfahren) und Nr. 11 (Bewilligungsverfahren) hinaus gelten folgende Verfahrensbestimmungen:

#### **(1) Verwendungsnachweis**

Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist durch geeignete Nachweise zu belegen.

Die fördermittelempfangende Person hat spätestens sechs Monate nach Fertigstellung einen sog. einfachen Verwendungsnachweis nach LVR-Muster einzureichen. Er kann auf der Internet-Seite des LVR heruntergeladen werden. Darin ist die zweckgerechte, vom Zuwendungsgegenstand umfasste Verwendung der Fördermittel zu bestätigen.

Die fördermittelempfangende Person hat die Belege für die Anschaffungs- und Herstellungskosten fünf Jahre nach dem Fertigstellungsjahr der Baumaßnahme aufzubewahren. Sie sind auf Anforderung vorzulegen. Der LVR ist berechtigt, die zweck- und fördergerechte Verwendung vor Ort zu prüfen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.

#### **(2) Rückforderung der Fördermittel**

Der Bewilligungsbescheid kann gemäß §§ 44 ff. SGB X zurückgenommen beziehungsweise widerrufen werden. Eine Rücknahme beziehungsweise ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn der Zuschuss nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird.

Die Zweckbestimmung ist vor allem dann verfehlt, wenn während der Dauer der Zweckbindung der Anteil der Menschen mit Behinderung wesentlich unter 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner liegt.

Und sie ist auch dann verfehlt, wenn mit der Umsetzung der Maßnahme nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel begonnen wird bzw. wenn für das Wohnprojekt spätestens mit Ablauf des sechsten auf die Fertigstellung folgenden Monats kein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorliegt.

#### **(3) Ergänzende Regelungen**

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendungen (nach erfolgter Anhörung) richten sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X), insbesondere nach §§ 44 ff. SGB X.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO) und das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind gegebenenfalls zu beachten.

Informationen dazu finden Sie unter: [Inklusive-Baufoerderung.LVR.de](http://Inklusive-Baufoerderung.LVR.de).

### **14. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am ersten Tag nach der Beschlussfassung im Landschaftsausschuss in Kraft.

**TOP 8      Berichte aus Netzwerken und Stiftungen durch die Verwaltung**



## Vorlage Nr. 14/3864

öffentlich

**Datum:** 26.02.2020  
**Dienststelle:** LVR-Stabsstelle 90.70  
**Bearbeitung:** Herr Dr. Otten

<b>Kulturausschuss</b>	<b>12.03.2020</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung</b>	<b>23.03.2020</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>25.03.2020</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>26.03.2020</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Eröffnungsbericht zu den Maßnahmen im Rahmen des bundesweiten  
Jubiläumsjahres "321 - 1.700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland"**

### Kenntnisnahme:

Der Eröffnungsbericht zu den Maßnahmen im Rahmen des bundesweiten Jubiläumsjahres "321 - 1.700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland" wird gemäß Vorlage 14/3864 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	079		
Erträge:	Drittmittel über Förderverein	Aufwendungen:	348.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen:		Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

## Zusammenfassung:

Diese Vorlage behandelt die Aktivitäten des LVR-Dezernates 9 zum anstehenden Jubiläumsjahr „**1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland**“.

Um das Jubiläumsjahr zu unterstützen, wurde die Verwaltung mit einstimmigem Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 16.12.2019 zu Antrag 14/305 beauftragt, für das Jahr 2021 eine rheinlandweite, thematische LVR-Veranstaltungskonzeption aufzulegen.

Entsprechend dem politischen Auftrag wurde unter Einbeziehung des LVR-KULTURHAUSES, des LVR-Instituts für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR) sowie des MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln (MiQua) eine **LVR-interne Projektgruppe gebildet**, welche die ersten Überlegungen zum Jubiläumsjahr nun konkretisiert und im Weiteren umsetzt. Das MiQua übernimmt die Gesamtkoordination der LVR-internen Projektgruppe. Begleitend, und ebenfalls koordiniert durch das MiQua, sollen die Aktivitäten durch eigene Projekte des MiQua-Freunde Fördergesellschaft LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln e. V. (MiQua-Freunde e. V.) sowie unter der Einbeziehung verschiedener lokaler Institutionen und Einrichtungen im Rheinland, ggf. auch im gesamten Landesgebiet NRW, unterstützt werden.

Seitens der LVR-Beteiligten wurde bisher eine **Grobkonzeption** zur Begehung der Feierlichkeiten erarbeitet, die aus **folgenden Projektbausteinen** besteht:

### A. Aktivitäten MiQua

- A.1. Wanderausstellung: „1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ (Arbeitstitel)
- A.2. Wissenschaftliche Fachtagung mit Publikation
- A.3. Öffentliche Vortragsreihe, in Kooperation mit LVR-KULTURHAUS Landsynagoge Rödingen und ggf. dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- A.4. Seminare in Kooperation mit den Hochschulen Köln, Heidelberg, Frankfurt
- A.5. Podiumsgespräch und Lesung im Rahmen der lit.COLOGNE/phil.cologne
- A.6. Presse und PR-Aktivitäten
- A.7. Aktivitäten des MiQua-Freunde e. V.

### B. Aktivitäten LVR-KULTURHAUS (LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte)

- B.1. Mobile Ausstellung/Präsentation
- B.2. Social-Media-Projekt
- B.3. Europäischer Tag der jüdischen Kultur, 05.09.2021

Alle geplanten Aktivitäten werden in engem Austausch und Gespräch der beteiligten LVR-Einrichtungen gemeinsam abgestimmt. Dadurch ergeben sich wertvolle Synergien und eine Stärkung der Kompetenzen des LVR. Zum Grundkonzept gehört, die verschiedenen Aktivitäten gewinnbringend und sinnvoll miteinander zu vernetzen.

Über die Entwicklung der Inhalte und der Kosten wird fortlaufend berichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die weitere Projektfortschreibung von den weiteren

Detailkonzeptionen abhängig ist, welche durch das noch einzustellende Personal entwickelt werden sollen.

### **Gesamtkosten und -finanzierung Projektbestandteile A + B sowie Personal**

Zur Umsetzung wurden mit dem o.g. Beschluss Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 600.000 € - je hälftig für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 – zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird seitens des MiQua ein Wechselausstellungsbudget in Höhe von 48.000 € für das Jahr 2020 eingesetzt.

Bundesfördermittel sollen bei dem für die deutschlandweite Koordination des Jubiläumsjahres zuständigen Verein „321–2021: 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e. V.“ (im Folgenden „1700 Jahre“) eingeworben werden.

<b>Personal</b>	<b>Kosten</b>
Wiss. Referent*in E14 (LVR-KULTURHAUS)	147.000 €
Wiss. Referent*in E14 (MiQua)	147.000 €
Angestellte*r allg. Verwaltungsdienst E10 (für beide Einrichtungen, bei MiQua verortet)	117.000 €
<b>A. Aktivitäten MiQua</b>	
A.1. Ausstellung	512.000 €
A.2. Wiss. Fachtagung mit Publikation	75.000 €
A.3. Öffentliche Vortragsreihe (in Kooperation mit LVR-KULTURHAUS)	64.000 €
A.4. Seminare in Kooperation mit Hochschulen	10.000 €
A.5. Podiumsgespräch/Lesungen im Rahmen lit.COLOGNE/phil.cologne	10.500 €
A.6. Presse und PR-Aktivitäten	25.000 €
<b>B. Aktivitäten LVR-KULTURHAUS/ILR</b>	
B.1. Mobile Ausstellung/Präsentation	35.000 €
B.2. Social-Media-Projekt	20.000 €
B.3. Europäischer Tag der jüdischen Kultur 2021	10.500 €
<b>GESAMTKOSTEN</b>	<b>1.173.000 €</b>

LVR-Eigenmittel	648.000 €
Fremdmittel*	525.000 €
<b>GESAMTFINANZIERUNG</b>	<b>1.173.000 €</b>

\* Ggf. Antrag auf Bundesmittel durch den MiQua-Freunde e. V.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3864:**

### **Eröffnungsbericht zu den Maßnahmen im Rahmen des bundesweiten Jubiläumsjahres "321 - 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland"**

#### I. Ausgangssituation

Im Jahr 321 erließ der römische Kaiser Konstantin ein Edikt, das Juden den Zugang zu Ämtern in der Kurie und der Stadtverwaltung Köln erlaubt. Dieses Dekret ist die früheste erhaltene schriftliche Quelle zur Existenz von Jüdinnen und Juden nördlich der Alpen. Im **Jahr 2021** kann **jüdisches Leben in Deutschland** somit auf eine **1700-jährige Geschichte** zurückblicken, die im Rahmen eines bundesweiten Jubiläumsjahres mit zahlreichen Veranstaltungen begangen werden soll.

Durch seinen Beweischarakter steht das Dekret im Zentrum dieses bundesweiten Jubiläumsjahres. Es legt dar, dass es schon seit frühester Zeit Menschen jüdischen Glaubens im Gebiet der späteren deutschsprachigen Regionen Mitteleuropas gab. Juden und Jüdinnen waren und sind seit 1700 Jahren Teil der Bevölkerung, der Gesellschaft und der Geschichte Deutschlands.

Mit Blick auf Thematik und Verortung des künftigen Museums MiQua bestanden bereits früh Überlegungen, dieses **Jubiläumsjahr entsprechend mitzugestalten** und dazu beizutragen, kulturelle, politische und interreligiöse Debatten innerhalb der Gesellschaft anzustoßen und deutliche **Zeichen gegen den wachsenden Antisemitismus** zu setzen.

Mit einstimmigem Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 16.12.2019 zu Antrag 14/305 wurde die Verwaltung beauftragt, für das Jahr 2021 eine rheinlandweite, thematische LVR-Veranstaltungskonzeption aufzulegen.

Diese soll als **Kooperation** der LVR-eigenen Einrichtungen, des **LVR-KULTURHAUSES Landsynagoge Rödingen** (LVR-KULTURHAUS) und des **MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln** (MiQua) sowie mit dritten Partnern im Rheinland konzipiert und umgesetzt werden.

Zur Umsetzung wurden mit dem o.g. Beschluss Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 600.000 € – je hälftig für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 – zur Verfügung gestellt.

#### II. Sachstand

Entsprechend dem politischen Auftrag wurde unter Einbeziehung des LVR-KULTURHAUSES, des LVR-Instituts für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR) sowie des MiQua eine **LVR-interne Projektgruppe gebildet**, welche die ersten Überlegungen zum Jubiläumsjahr konkretisiert und im Weiteren umsetzt. Das MiQua übernimmt die Gesamtkoordination der LVR-internen Projektgruppe. Begleitend, und ebenfalls koordiniert durch das MiQua, sollen die Aktionen durch eigene Projekte des

MiQua-Freunde Fördergesellschaft LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln e. V. (MiQua-Freunde e. V.) sowie der Einbeziehung verschiedener lokaler Institutionen und Einrichtungen im Rheinland, ggf. auch im gesamten Landesgebiet NRW, unterstützt werden. Darüber hinaus wird seitens des MiQua ein Wechselausstellungsbudget in Höhe von 48.000 € für das Jahr 2020 eingesetzt.

Als **deutschlandweite Koordinationsstelle** wurde der im Gemeindehaus der Synagoge Köln gegründete Verein „321–2021: 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e. V.“ (im Folgenden „1700 Jahre“) vom Bund benannt. Der Verein bezieht sich namentlich auf das Dekret und ist die zentrale Anlaufstelle für Institutionen, Vereine und Personen, die sich mit Projekten für das Jubiläumsjahr beteiligen. Zu den Aufgaben des Vereins gehört insbesondere die Verwaltung der projektbezogenen Bundesfördermittel in Höhe von 6,6 Mio. € für das Haushaltsjahr 2020 sowie in Aussicht gestellter weiterer 10 bis 12 Mio. € für das Haushaltsjahr 2021, welche für die Umsetzung der im Jahr 2021 geplanten bundesweiten Projekte bereitgestellt werden.

Zur **Bewertung der Förderanträge** sowie zur inhaltlichen Beratung wurde im Rahmen des Vereins und der Forderung der BKM entsprechend ein wissenschaftlicher Beirat gegründet. Indem Frau Dr. Christiane Twiehaus, Leiterin der Abteilung Jüdische Geschichte und Kultur des MiQua, der Vorsitz dieses Beirates im Rahmen einer entsprechenden Wahl einstimmig zugesprochen wurde, wird wissenschaftliche Kompetenz des LVR auf bundesweiter Ebene eingebracht.

### III. Grobkonzept

Seitens der LVR-Beteiligten wurde bisher eine **Grobkonzeption** zur Begehung der Feierlichkeiten erarbeitet, die **aus folgenden Bausteinen** besteht:

#### **A. Aktivitäten MiQua**

- A.1. Wanderausstellung: „1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ (Arbeitstitel)
- A.2. Wissenschaftliche Fachtagung mit Publikation
- A.3. Öffentliche Vortragsreihe, in Kooperation mit dem LVR-KULTURHAUS Landsynagoge Rödingen und ggf. dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- A.4. Seminare in Kooperation mit den Hochschulen Köln, Heidelberg, Frankfurt
- A.5. Podiumsgespräch und Lesung im Rahmen der lit.COLOGNE/phil.cologne
- A.6. Presse und PR-Aktivitäten
- A.7. Aktivitäten des MiQua-Freunde e. V.

#### **B. Aktivitäten LVR-KULTURHAUS (LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte)**

- B.1. Mobile Ausstellung/Präsentation
- B.2. Social-Media-Projekt
- B.3. Europäischer Tag der jüdischen Kultur, 05.09.2021

Alle geplanten Aktivitäten werden in engem Austausch und Gespräch der beteiligten LVR-Einrichtungen gemeinsam abgestimmt. Dadurch ergeben sich wertvolle Synergien und eine Stärkung der Kompetenzen des LVR. Zum Grundkonzept gehört auch, die verschiedenen Aktivitäten gewinnbringend und sinnvoll miteinander zu vernetzen, beispielsweise das Vortrags- und Veranstaltungsprogramm mit dem Begleitprogramm der Wanderausstellung und mit bereits gesetzten/tradierten Veranstaltungen wie dem Europäischen Tag der jüdischen Kultur.

Eine **Detailbeschreibung** der einzelnen Bausteine ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

#### IV. Weitere Vorgehensweise

Die Inhalte werden fortlaufend weiterentwickelt und fortgeschrieben. Über die Entwicklungen der Inhalte und Kosten wird fortlaufend berichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die weitere Projektfortschreibung von den weiteren Detailkonzeptionen abhängig ist, welche durch das noch einzustellende Personal entwickelt werden.

Im Folgenden wird der zur Durchführung der beschriebenen Aktivitäten bestehende Personalbedarf beschrieben, bevor die ermittelten Kosten- und Finanzierungsansätze aufgeführt werden.

#### **Personal**

Zur Durchführung der beschriebenen Aktivitäten besteht ein zusätzlicher Bedarf jeweils einer wissenschaftlichen Referentin bzw. eines wissenschaftlichen Referenten E14 für das MiQua und das LVR-ILR für die projektgebundene Laufzeit (01.04.2020 bis 31.12.2021). Die Ressourcen werden in Form zeitlich befristeter Arbeitsverträge mit Sachgrund (2,0 Stellen, E14) benötigt. Die Referent\*innen sind jeweils für die inhaltliche Konzeption, Organisation, Abwicklung wie für die Nachbereitung der Projektbestandteile zuständig.

Darüber hinaus besteht zusätzlicher Bedarf einer/eines Angestellten im allgemeinen Verwaltungsdienst ab dem 01. April 2020. Die Ressource wird für die Dauer von 24 Monaten in Form eines zeitlich befristeten Arbeitsvertrages mit Sachgrund (1,0 Stelle, E10) benötigt. Die LVR-Stabsstelle MiQua sowie das LVR-ILR können ohne diese zeitlich befristete personelle Ergänzung die zusätzlichen Aufgaben von Koordination, Abwicklung und administrativer Betreuung des Gesamtprojektes nicht wahrnehmen.

Da es sich bei „321 – 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ um ein bundesweites Projekt handelt, welches vielfältige Unterstützung auf verschiedenen Ebenen erhält, hat die Aufgabenwahrnehmung höchste gesellschaftliche Relevanz. Dies gilt umso mehr, als dass das Jubiläumswahljahr politisch seitens der Bundesregierung unter der Prämisse „Kampf gegen den Antisemitismus“ steht.

Die drei Stellen sind über die bereitgestellten Projektmittel zu finanzieren.

Die Gesamtkosten für zwei projektlaufzeitgebundene wissenschaftliche Vollzeitstellen (E14) sowie für die Verwaltungskraft (E10) belaufen sich voraussichtlich auf **insgesamt 411.000 €**.

### **Gesamtkosten Projektbestandteile A + B sowie Personal**

<b>Personal</b>	<b>Kosten</b>
Wiss. Referent*in E14 (LVR-KULTURHAUS)	147.000 €
Wiss. Referent*in E14 (MiQua)	147.000 €
Angestellte*r allg. Verwaltungsdienst E10 (für beide Einrichtungen, bei MiQua verortet)	117.000 €
<b>A. Aktivitäten MiQua</b>	
A.1. Ausstellung	512.000 €
A.2. Wiss. Fachtagung mit Publikation	75.000 €
A.3. Öffentliche Vortragsreihe (in Kooperation mit LVR-KULTURHAUS)	64.000 €
A.4. Seminare in Kooperation mit Hochschulen	10.000 €
A.5. Podiumsgespräch/Lesungen im Rahmen lit.COLOGNE/phil.cologne	10.500 €
A.6. Presse und PR-Aktivitäten	25.000 €
<b>B. Aktivitäten LVR-KULTURHAUS/ILR</b>	
B.1. Mobile Ausstellung/Präsentation	35.000 €
B.2. Social-Media-Projekt	20.000 €
B.3. Europäischer Tag der jüdischen Kultur 2021	10.500 €
<b>GESAMTKOSTEN</b>	<b>1.173.000 €</b>

### **Gesamtfinanzierung Projektbestandteile A + B sowie Personal**

LVR-Eigenmittel	648.000 €
Fremdmittel*	525.000 €
<b>GESAMTFINANZIERUNG</b>	<b>1.173.000 €</b>

\* Ggf. erfolgt der Antrag auf Bundesmittel durch den MiQua-Freunde e. V.: Da bisher seitens des Bundes und „1700 Jahre“ keine Förderrichtlinien veröffentlicht wurden, ist noch nicht klar, ob die öffentliche Hand als Antragssteller auftreten kann. Alternativ wird ansonsten ein Förderantrag über den Verein der MiQua-Freunde gestellt. Entsprechende Vereinbarungen zur Mittelbewirtschaftung können ebenfalls erst nach Kenntnis der Förderbedingungen getroffen werden.

### **V. Vorschlag der Verwaltung**

Der Eröffnungsbericht zu den Maßnahmen im Rahmen des bundesweiten Jubiläumsjahres "321 - 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland" wird gemäß Vorlage 14/3864 zur Kenntnis genommen.

In Vertretung

K a r a b a i c



## **Anlage 1: „Detailbeschreibungen der einzelnen Projektbausteine“**

### **Aktivitäten des MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier**

#### **Köln:**

#### **A.1. Wanderausstellung: „1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“**

Vor dem Hintergrund der Beauftragung der Verwaltung durch den Kulturausschuss der 11. Wahlperiode, ihn nach Abschluss der Vorüberlegungen und vor Eingehen von rechtlichen Verpflichtungen bei geplanten Ausstellungen über 150.000 € zu unterrichten und regelmäßig über die weitere Planung und Realisierung bei diesen Ausstellungen zu informieren, gelten die folgenden Ausführungen als entsprechender Eröffnungsbericht zur Ausstellung.

#### **Ausstellungsinhalt**

Das besondere Jubiläum „1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ möchte das MiQua zum Anlass nehmen und in einer Wanderausstellung den Spuren jüdischen Lebens im ersten Jahrtausend nördlich der Alpen mit besonderem Blick auf Köln nachgehen und sie vielfältig beleuchten.

Der Erzählstrang der Ausstellung ist an biografischen Zeugnissen verschiedener Personen ausgerichtet, die die Auswirkungen markanter Ereignisse in der Geschichte der Jüdinnen und Juden in Deutschland zu spüren bekamen bzw. auch heute bekommen. Von einer biografischen Erzählung ausgehend wird die Perspektive auf ganz Deutschland und den europäischen Raum ausgeweitet. So wird Köln – durch das Dekret als früheste nachgewiesene jüdische Gemeinde ein wichtiger Ausgangspunkt – verstärkt thematisiert, indem neben besonderen und bedeutenden Persönlichkeiten auch bisher noch vergleichsweise unbekannt Namen mit ihrer Geschichte vorgestellt werden, um von einzelnen Schicksalen auf die allgemeine Geschichte zu sprechen zu kommen. Neben den biografischen Zeugnissen von Kölner Personen sollen für die Erweiterung auf einen gesamtdeutschen Kontext weitere wichtige Persönlichkeiten für die im Ausstellungskonzept hervorgehobenen Ereignisse und Themenbereiche vorgestellt werden. Der Fokus liegt auf der Alltagsgeschichte; Meilensteine in Geschichte und Politik werden mit ihren Konsequenzen durch die Erzählung konkreter Personen verdeutlicht.

Mithilfe der Datenbank des Leo Baeck Institute New York/Berlin, das Nachlässe, Fotografien und Korrespondenzen sammelt und zur Verfügung stellt, werden weitere Persönlichkeiten und deren private Erlebnisse als Zeugnisse der jüdischen Geschichte herangezogen, um auch lokal breitgefächerte Realitäten aufzuzeigen.

Zentrum und Herz dieser Ausstellung ist das am 11. Dezember 321 erlassene kaiserliche Dekret. Es liegt heute in einer Abschrift im Codex Theodosianus vor. Der Codex, der bis 438 zusammengestellt wurde, enthält alle *leges generales* seit 312 in abgekürzter Form. Die Bedeutung des Dekrets für Jüdinnen und Juden im Imperium Romanum ist nicht zu unterschätzen, da es ihnen hierdurch möglich wurde, eine politische Karriere anzustreben. Die Leihanfrage an die Vatikanische Bibliothek wurde mit Unterstützung durch den Erzbischof von Köln gestellt.

Als weitere zentrale Objekte sind u.a. vorgesehen: der Amsterdam Machsor, das mittelalterliche Judenschreibsbuch der Laurenzpfarre, Schiefertäfelchen mit hebräischen Inschriften aus der Grabung vor dem Kölner Rathausplatz und die Haggada von Isaac Offenbach von 1838. Mit der Auswahl dieser Zeugnisse wird auch der hohen Bedeutung der Schriftlichkeit im Judentum Rechnung getragen.

Neben der wissenschaftlichen Kooperation mit dem Leo Baeck Institute New York/Berlin ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Verein „1700 Jahre“ und dem MiQua-Freunde e. V. vorgesehen. Hauptleihgeber sind das Römisch-Germanische Museum Köln sowie das Stadtarchiv und Stadtmuseum Köln.

### Ausstellungskonzept

Vorgesehen ist eine dezentrale Wanderausstellung mit voraussichtlich vier Standorten, die neben dem Ausstellungsort Köln an verschiedenen Orten im Rheinland (ggf. auch an einem Standort in Westfalen) gezeigt werden soll. Im Vorfeld der Wanderausstellung soll eine zwei- bis dreiwöchige Preview der Ausstellung in der Landesvertretung NRW in Berlin gezeigt werden. Die Ausstellung soll unmittelbar nach dem feierlichen Eröffnungsakt des Jubiläumjahres, am 21. Februar 2021 in Köln, starten.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt – vor dem Hintergrund des örtlichen Bezuges im Dekret sowie der Verortung des MiQua – auf der Ausstellung in Köln.

Sowohl das Dekret wie auch der Amsterdam Machsor und weitere schriftlichen Originale sind für eine Wanderausstellung aus konservatorischen und versicherungstechnischen Gründen nicht geeignet, sie werden als Originale nur in Köln gezeigt. Da sich die Eröffnung des MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln weiter verzögert, werden alternative Ausstellungsorte eruiert. Angedacht ist derzeit eine Kooperation mit dem Kolumba – Kunstmuseum des Erzbistums Köln – als Kölner Ausstellungsort.

### Finanzrahmen

Gesamtbudget 487.000 € zzgl. Sicherheitsreserve in Höhe von 25.000 €

### Kostenplan

<b>Position</b>	<b>Kosten</b>
Ausstellungsarchitektur	110.000 €
Ausstellungsgestaltung	15.000 €
Grafik/Modellbau	20.000 €
Medien (TU Darmstadt)	125.000 €
Ausstellungstechnik	50.000 €
Druck/Produktion	25.000 €
Leihverkehr	20.000 €
Öffentlichkeitsarbeit/Marketing	30.000 €
Website	5.000 €
Begleitprogramm/Pädagogik	20.000 €
Begleitheft	12.000 €
Transporte, Auf- und Abbau	30.000 €

Eröffnungen	15.000 €
Versicherungen	10.000 €
Sicherheitsreserve	25.000 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>512.000 €</b>

### Finanzierungsplan

Eigenmittel	190.000 €
Fremdmittel*	322.000 €

\* Ggf. erfolgt der Antrag auf Bundesmittel durch den MiQua-Freunde e. V.: Da bisher seitens des Bundes und „1700 Jahre“ keine Förderrichtlinien veröffentlicht wurden, ist noch nicht klar, ob die öffentliche Hand als Antragssteller auftreten kann. Alternativ wird ansonsten ein Förderantrag über den Verein der MiQua-Freunde gestellt. Entsprechende Vereinbarungen zur Mittelbewirtschaftung können ebenfalls erst nach Kenntnis der Förderbedingungen getroffen werden.

### Besuchszahlen

Es wird mit 100.000 Besucher\*innen gerechnet.

## **A.2. Wissenschaftliche Fachtagung mit Publikation**

Geplant ist eine Fachtagung von zwei Tagen Dauer mit vorgeschalteter Abenddiskussion unter dem Leitthema „321 - 2021: Aktuelle Fragestellungen zur Vergangenheit und Gegenwart jüdischen Lebens und Kultur in Deutschland“. Hier soll abseits eines historischen Rückblickes besonderes Augenmerk auf aktuelle Forschungsfragen geworfen und jüdische Gegenwart in Deutschland mit Hinblick auf die 1700-jährige Geschichte diskutiert werden. Der Ansatz des ersten Tages ist akademisch, der zweite Tag kulturell breit gefächert, so dass auch Annäherungen aus Theater, Literatur etc. miteinbezogen werden. Dadurch wird den Teilnehmenden eine vielfältige Zugangsmöglichkeit eröffnet. Die Tagung soll im Februar/März 2021 stattfinden. Kooperationen mit einschlägigen Studiengängen der Universitäten Frankfurt, Heidelberg und Köln sind angefragt.

Geplanter Ablauf:

### **Eröffnungsabend:**

- Grußworte und Eröffnung der Tagung, Einführung zum Jubiläumsjahr, zum Verein „1700 Jahre“, kurzer Überblick zum Veranstaltungsjahr
- Abendvortrag bzw. Podiumsdiskussion zum Dekret 321.

### **1. Tag:**

- Themen: aktuelle Fragestellungen in der akademischen/wissenschaftlichen Welt, Erinnerungskultur
- Abendvortrag: Machsor-Lesung

## 2. Tag:

- Themen: kulturelle bzw. kulturwissenschaftliche Perspektive und Beschäftigung mit „Judentum in Deutschland heute“, darunter Literatur, Musik, Theater, Bildende Kunst, Film, Bildungsarbeit, Erinnerungskultur.

Tagungsort wird die nordrhein-westfälische Landeshauptstadt Düsseldorf sein. Entsprechende Anfragen sind erfolgt. Düsseldorf beherbergt mit der Heinrich-Heine-Universität einen der wichtigsten wissenschaftlichen Standorte für Judaistik in Deutschland. Herausragend in der deutschen Universitätslandschaft ist das Angebot des zusätzlichen Faches „Jiddische Kultur, Sprache und Literatur“.

Es wird mit ca. 120 Teilnehmer\*innen gerechnet. Die Tagungsergebnisse sollen im Anschluss publiziert werden.

### Kostenplan

Referent*innen	2.500 €
Reisekosten/Hotelkosten	9.000 €
Raummiete/Technik	4.500 €
Catering	4.000 €
Publikation	50.000 €
Einladungen	2.000 €
Sonstiges	3.000 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>75.000 €</b>

### Finanzierungsplan

Eigenmittel	10.000 €
Fremdmittel*	65.000 €

## **A.3. Öffentliche Vortragsreihe**

Die Vortragsreihe wird das MiQua gemeinsam mit dem LVR-KULTURHAUS organisieren und veranstalten.

Die Themen der Wanderausstellung (s. A.1.) und der Tagung (s. A.2.) sollen in vier Vorträgen, die in unterschiedlichen Städten des Rheinlands stattfinden, nochmals durch das MiQua aufgegriffen werden. In Absprache mit dem LWL sind auch Städte in Westfalen denkbar.

Des Weiteren soll die deutsch-jüdische Geschichte an vielen – auch ungewohnten – Orten, insbesondere im ländlichen Raum, präsentiert werden. Hier sind zehn Vorträge, Lesungen, Filmvorführungen oder Workshops bei Netzwerkpartnern des LVR-KULTURHAUS (Vereine, Museen, Schulen und Volkshochschulen, Universitäten, jüdische Gemeinden, ehemalige Landsynagogen) geplant.

### Kostenplan

Referent*innen	9.000 €
Reisekosten/Hotelkosten	14.000 €
Gema/Filmverleih	2.000 €
Raummieten	13.000 €
Technik	7.000 €
Catering	8.000 €
Öffentlichkeitsarbeit/Marketing	8.000 €
Veranstaltungsassistenz	3.000 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>64.000 €</b>

### Finanzierungsplan

Eigenmittel	6.500 €
Fremdmittel*	57.500 €

## **A.4. Seminare in Kooperation mit den Hochschulen Köln, Heidelberg, Frankfurt**

Geplant sind folgende Aktivitäten mit den Hochschulen:

### Universität zu Köln

Zusammenarbeit mit dem Archäologischen Institut zu spätantiken jüdischen Gemeinden in der Diaspora

### Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg

Zusammenarbeit mit den Lehrstühlen Talmud, Geschichte und Kunst: Seminar zum antiken Judentum im nördlichen Europa. Exkursion nach Köln.

### Goethe-Universität Frankfurt

Mittelalterliches Judentum in Köln, Fokus Schriftlichkeit und Liturgie. Exkursion nach Köln.

Die zum Teil bereits laufenden Kooperationen sollen verfestigt und auch nach Museumseröffnung fortgeführt werden.

### Kostenplan

Reisekosten/Hotelkosten	5.000 €
Präsentation der Ergebnisse	3.000 €
Abschlussveranstaltungen	2.000 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>10.000 €</b>

### Finanzierungsplan

Eigenmittel	2.500 €
Fremdmittel*	7.500 €

### **A.5. Podiumsgespräch und Lesung im Rahmen der lit.COLOGNE/phil.cologne**

Auch vor dem Hintergrund der zum Abschluss der Ausstellung „Der Amsterdam Machsor – ein Schatz kehrt heim“ im Wallraf-Richartz-Museum am 12.01.2020 sehr erfolgreich durchgeführten Lesung, soll ein ähnliches Konzept auch im Jubiläumsjahr seine Durchführung finden und interessierte Bürger\*innen ansprechen.

Vorgesehen ist eine Lesung aus dem Amsterdam Machsor auf Hebräisch mit Übersetzung und Einführung durch Frau Prof. Dr. Elisabeth Hollender. Begleitet werden soll die Lesung durch die Darstellung von Schauspieler\*innen.

#### Kostenplan

Honorare (Referent*innen/Schauspieler*innen)	3.000 €
Reisekosten/Hotelkosten	2.000 €
Raummierte/Technik	1.500 €
Catering	1.000 €
Öffentlichkeitsarbeit/Marketing	3.000 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>10.500 €</b>

#### Finanzierungsplan

Eigenmittel	1.000 €
Fremdmittel*	9.500 €

### **A.6. Presse und PR-Aktivitäten**

Neben den öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten im Rahmen der einzelnen Projektbestandteile soll eine allumfassende Bewerbungs- und Informationsstrategie entwickelt werden. Diese Presse- und PR-Aktivitäten sollen die Positionierung des LVR im Rahmen des Jubiläumsjahres verdeutlichen und alle initiierten Projekte unter der „LVR-Dachmarke“ und der Submarke „MiQua“ bewerben.

#### Kostenplan

Konzepterstellung	5.000 €
Anzeigen	15.000 €
Druck	5.000 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>25.000 €</b>

#### Finanzierungsplan

Eigenmittel	10.000 €
Fremdmittel*	15.000 €

## **A.7. Aktivitäten des MiQua-Freunde e. V.**

Der MiQua-Freunde e. V. kooperiert bei der Durchführung der Projekte A.1. – A.6. und B.1. – B.3. mit MiQua und Dritten, führt aber auch Projekte in eigener Zuständigkeit durch. Der ehrenamtlich tätige MiQua-Freunde e. V. trägt damit zur Verbreitung der Idee und als Multiplikator in bürgerschaftlichen Kreisen bei. Die Fördergesellschaft soll ggf. mit der Einwerbung von Drittmitteln aus Mitteln des Bundes zur Gesamtfinanzierung des Jubiläumsjahres und der einzelnen Aktivitäten maßgeblich beitragen.

## **Aktivitäten des LVR-KULTURHAUS Landsynagoge Rödingen:**

### **B.1. Mobile Ausstellung/Präsentation: „Mit der rheinisch-jüdischen Geschichte on tour“**

Mobiler Stand/Bus o.ä. mit einer mobilen Präsentation der jüdischen Geschichte seit dem Mittelalter, die, ähnlich wie das LVR-Kulturmobil, auf Märkten, Schul- und Gemeindefesten eingesetzt werden kann.

In ausgesuchten Ortschaften mit nachgewiesener jüdischer Vergangenheit, in denen sich heute keine oder kaum noch sichtbare Spuren jüdischen Lebens finden, werden offizielle Stellen und Interessierte angesprochen, um sie für die eigene jüdische Ortsgeschichte zu sensibilisieren.

Der Info-Stand soll die jüdische Geschichte im Rheinland präsentieren. Wichtiger Anknüpfungspunkt ist die jüdische Geschichte des jeweiligen Ortes, die ebenfalls anschaulich präsentiert werden soll. Naheliegend ist hier die Einbindung der lokalen Akteur\*innen, die sich mit jüdischer Geschichte und Kultur bereits befassen oder die daran interessiert sind. Diese können als Multiplikator\*innen vor Ort eine wichtige Rolle spielen, zudem wird ehrenamtliches Engagement gefördert und öffentlich sichtbar. Damit kann für das Thema „Jüdisches Leben“ in Vergangenheit und Gegenwart ein breites Interesse geweckt werden.

Angedacht sind 10 Orte an 10 Tagen im Jubiläumsjahr.

#### **Kostenplan:**

Transporter/Bully für 6 Monate leasen (Kosten, noch recherchieren)	5.000 €
Ausstellungsmodule/Grafik/Modellbau	15.000 €
Ausstellungstechnik	4.000 €
Öffentlichkeitsarbeit/Marketing	1.000 €
Begleitprogramm	2.000 €
Standbetreuung/Aufbau/Abbau RKG (2 Personen)	6.000 €
Broschüre	2.000 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>35.000 €</b>

### Finanzierungsplan

Eigenmittel	8.000 €
Fremdmittel*	27.000 €

## **B.2. Social-Media-Projekt**

Während sich Ausstellungen, Fachtagungen, Vorträge und Seminare stets an ein bestimmtes Publikum richten und an einen bestimmten Ort gebunden sind, soll das Social-Media-Projekt mit Angeboten auf unterschiedlichen Plattformen informieren, unterhalten und zum Dialog anregen. Der Gedanke des Jubiläumsjahres wird somit im virtuellen Raum an ein größeres Publikum herangetragen. Die Maßnahmen sollen kontinuierlich das ganze Jahr 2021 laufen. Für die Bewerbung der Projekte und Einrichtungen zur jüdischen Kultur und Geschichte im Rheinland soll zusätzlicher Content kreiert werden.

### Kostenplan

Bezahlte Werbeanzeigen-Kampagne bei verschiedenen Social-Media-Kanälen	5.000 €
Erstellen audiovisueller Medien	15.000 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>20.000 €</b>

### Finanzierungsplan

Eigenmittel	6.000 €
Fremdmittel*	14.000 €

## **B.3. Europäischer Tag der jüdischen Kultur, 5. September 2021 Gemeinsames NRW-Programm**

Das LVR-KULTURHAUS Landsynagoge Rödingen war die erste Institution in NRW, die 2009 aktiv am „Europäischen Tag der jüdischen Kultur“ teilgenommen hat (siehe: Jüdische Allgemeine vom 4. Sept. 2017). In anderen deutschen Regionen oder Bundesländern gibt es schon seit längerem zum „Europäischen Tag der jüdischen Kultur“ [ETdjK] gemeinsame Veranstaltungsprogramme und gemeinsame Werbepattformen. Das Jubiläumsjahr bietet den Anlass, dies auch rheinlandweit zu initiieren bzw. nachhaltig einzuführen.

### Kostenplan

Zwei Netzwerk-Treffen (Raummiete, Catering, Technik)	2.000 €
Erstellen eines nachhaltigen Layouts für den ETdjK	5.000 €
Druckkosten	1.500 €
Distribution	2.000 €



<b>Gesamtkosten</b>	<b>10.500 €</b>
---------------------	-----------------

Finanzierungsplan

Eigenmittel	3.000 €
Fremdmittel*	7.500 €

## Vorlage Nr. 14/3950

öffentlich

**Datum:** 26.02.2020  
**Dienststelle:** LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte  
**Bearbeitung:** Frau Dr. Hänel

<b>Kulturausschuss</b>	<b>12.03.2020</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung</b>	<b>23.03.2020</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>25.03.2020</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>26.03.2020</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Strukturwandel im Rheinischen Revier**

### Kenntnisnahme:

Die Vorbereitungstätigkeiten zum Projekt „Strukturwandel im Rheinischen Revier“ werden gemäß Vorlage Nr. 14/3950 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	027		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	192.300 € ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	192.300 € ja
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

## **Zusammenfassung:**

Mit einstimmigem Beschluss zum Haushaltsantrag Nr. 14/303 vom 16.12.2019 beauftragte die Landschaftsversammlung Rheinland die Verwaltung, Konzepte zu entwickeln, die dem dramatischen Strukturwandel im Rheinischen Revier Rechnung tragen und die Veränderungen in der Landschaft dokumentieren und vermitteln sollen. Dieses Projekt „Strukturwandel im Rheinischen Revier“ soll als Kooperation der LVR-eigenen Einrichtungen LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR), LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR), LVR-Industriemuseum (LVR-IMus) und LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR), dem LVR-Fachbereich 92 sowie ggf. mit dritten Partner\*innen umgesetzt werden.

# **Begründung der Vorlage Nr. 14/3950:**

## **Strukturwandel im Rheinischen Revier**

### **I. Ausgangssituation**

Die als „Rheinisches Revier“ benannte Region im süd-westlichen Rheinland ist seit Jahrhunderten durch den Braunkohletagebau geprägt: Ein gravierender Wandel der Kulturlandschaft, Umsiedlung und Industriekultur sowie die mit diesen Prozessen einhergehenden – mehr oder weniger konfliktären gesellschaftlichen Aushandlungsprozesse – determinieren Alltag, Arbeitswelten, Politik und gesellschaftliche Diskurse. Die aktuellen Entwicklungen im Kontext der Debatte um Klimawandel und Kohleausstieg betreffen die Menschen der Region in ihren aktuellen Lebenszusammenhängen und Zukunftsplanungen existenziell. Diese als „Strukturwandel“ zusammengefassten komplexen Prozesse und Phänomene sind dramatisch und ziehen inzwischen vielfältige Aufmerksamkeit aus Politik, Wissenschaft und Gesellschaft auf sich. Mit einstimmigem Beschluss zum Haushaltsantrag Nr. 14/303 vom 16.12.2019 hat der Landschaftsverband Rheinland hier Position bezogen, seine Kompetenzen in Bezug auf Industriekultur, Erinnerungskultur und Kulturerbe verantwortlich einzubringen. Zentrale Ziele des Projektes sind Dokumentation und nachhaltige Sicherung von kulturellem Erbe (zu dem auch Industriekultur gehört) sowie die Vermittlung von Wissen und Identitäten in der Region in Bezug auf Erinnerungskulturen und Industriekultur als Kulturerbe. Durch den von der *Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung* empfohlenen Ausstieg aus der Kohleverstromung bis 2038 und das vom Bundeskabinett beschlossene *Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen* erhält das Projekt eine bundesweite Bedeutung und hohe gesellschaftliche Relevanz. Der LVR erhält durch die Umsetzung des Projektes die Möglichkeit, sich in Kooperation mit Kommunen, Vereinen und Abbaununternehmen als innovativer Ideengeber und regionaler Dienstleister in der Kulturarbeit zu positionieren. Der durch das Projekt aufzuzeigende Weg eines zukunftsorientierten Umgangs mit materiellem und immateriellem Kulturerbe sowie mit Erinnerungskulturen schafft Qualität für Menschen.

Für die Durchführung des Projekts „Strukturwandel im Rheinischen Revier“ wird ein Kontingent von bis zu vier Zahlungsmöglichkeiten mit dem Wert E14 und zwei Zahlungsmöglichkeiten mit E4 eingerichtet. Die Entwicklung des Personalbedarfs wird zwischen Dezernat 9 und Dezernat 1 im Projektverlauf eng abgestimmt. Die Projektlaufzeit beginnt zum 01.07.2020 und endet am 30.06.2022.

### **II. Sachstand**

Nach einstimmigem Beschluss zum Haushaltsantrag Nr. 14/303 hat sich eine Arbeitsgruppe aus den LVR-Einrichtungen LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR), LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR), LVR-Industriemuseum (LVR-IMus) und LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR) gebildet, bestehend aufgrund der hohen Priorität des Projektes, aus den Leiterinnen und Leitern der jeweiligen Dienststellen.

Erarbeitet wurden:

- Konzeption der einzurichtenden Projektgruppe „Strukturwandel im Rheinischen Revier“ mit Beschreibung der Aufgabenfelder, Zeit- und Kostenplan (**Anlage 1**) und Projektstrukturen (**Anlage 2**)
- Erstellung der Ausschreibungstexte und Vorbereitung der Stellenbesetzungsverfahren
- Vorbereitungen zu einem ersten internen Konzeptpapier, in dem die unterschiedlichen Perspektiven und Vorarbeiten der vier Dienststellen mit ihren jeweils fachwissenschaftlichen Spezifika dargestellt und verknüpft werden. Kernpunkte bilden hierbei die Themenfelder „Industriekultur“, „Kulturlandschaft“, „Denkmale/materielles Kulturerbe“, „Immaterielles Kulturerbe“ und „Erinnerungskultur“. Diese inhaltlichen Perspektiven sollen mit Positionierungen zur „Sicherung kulturellen Erbes“ und „Vermittlung von Wissen und Identitäten“ ergänzt werden. Für diesen Prozess kann auf bereits vorliegende Überlegungen und Konzepte aus dem seit 2019 laufenden Projekt „Zur Rolle des Kulturellen Erbes in Strukturwandlungsprozessen“ (im weiteren „KES“) des LVR-ILR aufgebaut werden. Das ILR-Projekt kann in Bezug auf Wissenstransfer, Vernetzung in die Region sowie den dezidiert kulturanthropologischen Forschungsschwerpunkt auf Umsiedlung und Kulturerbe wichtige Synergieeffekte für das deutlich umfassender wirkende Projekt „Strukturwandel im Rheinischen Revier“ leisten.

Daneben ist der LVR mit seinen beiden Landesdenkmalämtern, LVR-ADR und LVR-ABR sowie dem LVR-Dezernat für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege an der Bund-Länder-AG zum Förderprogramm „Industriekultur“ des Bundesministeriums für Kultur und Medien (BKM) beteiligt. Dieses Gremium setzt sich aus den vier vom Strukturwandel betroffenen Bundesländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Nordrhein-Westfalen zusammen. Zielsetzung des Förderprogrammes „Industriekultur“ aus dem Strukturstärkungsgesetz in Höhe von 4 Mio. € ist es, in einem ersten Schritt eine flächendeckende Bestandsaufnahme von Industrieanlagen und Industriegebäuden in den Braunkohlegebieten bzw. Braunkohlerevieren zu ermöglichen. Dies erfolgt im Sinne einer ganzheitlichen Erfassung der Industrielandschaft und des gesamten industriellen Areals unabhängig vom Denkmal-Status.

### **III. Weitere Vorgehensweise**

Um zügig mit der Realisierung beginnen zu können, wird das Stellenbesetzungsverfahren mit hoher Priorität durchgeführt. Ziel ist es, die Stellen zum 01.07.2020 zu besetzen. Bis zur Besetzung der Stellen nutzt die oben genannte Arbeitsgruppe die Zeit für strategische und konzeptionelle Vorbereitungen:

- Erarbeitung einer Kommunikationsstrategie
- Herstellung eines gemeinsamen Wissensfundaments in einem internen Workshop (geplant für Mai 2020). In diesem Workshop werden auch die bisherigen Ergebnisse des ILR-Projektes „KES“ vorgestellt und dessen effiziente Einbindung konzipiert.
- Erarbeitung eines Projekt-Arbeitsplans mit der Definition wichtiger Meilensteine und Ziele

- Vorbereitung der Stelleneinrichtung (Räume, IT, Wissensmanagement, etc.) zum Stichtag 01.07.2020
- Vorbereitung eines Kick-off-Workshops, zu terminieren möglichst kurz nach Stellenbesetzung
- Weitere Vernetzung mit relevanten Akteur\*innen in der Region

#### **IV. Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung bittet die politische Vertretung um Kenntnisnahme der Vorbereitungstätigkeiten zum Projekt „Strukturwandel im Rheinischen Revier“.

In Vertretung

K a r a b a i c

## Anlage 1

Position	2020 (ab 1.7.)	2021 (1.1.-31.12.)	2022 (bis 30.06.)	Summe/Pos.
4 Wissenschaftler à 39h	164.000 €	338.000 €	154.000 €	656.000 €
2 SHK à 19,5h	19.750 €	40.600 €	20.850 €	81.200 €
Reisekosten	2.500 €	5.000 €	2.500 €	10.000 €
Workshops		5.500 €	5.500 €	11.000 €
PC-Ausstattung	4.500 €	9.000 €	4.500 €	18.000 €
Projektpräsentation		7.500 €	7.500 €	15.000 €
Summe/Jahr	190.750 €	405.600 €	194.850 €	791.200 €

## Projekt „Strukturwandel im Rheinischen Revier“

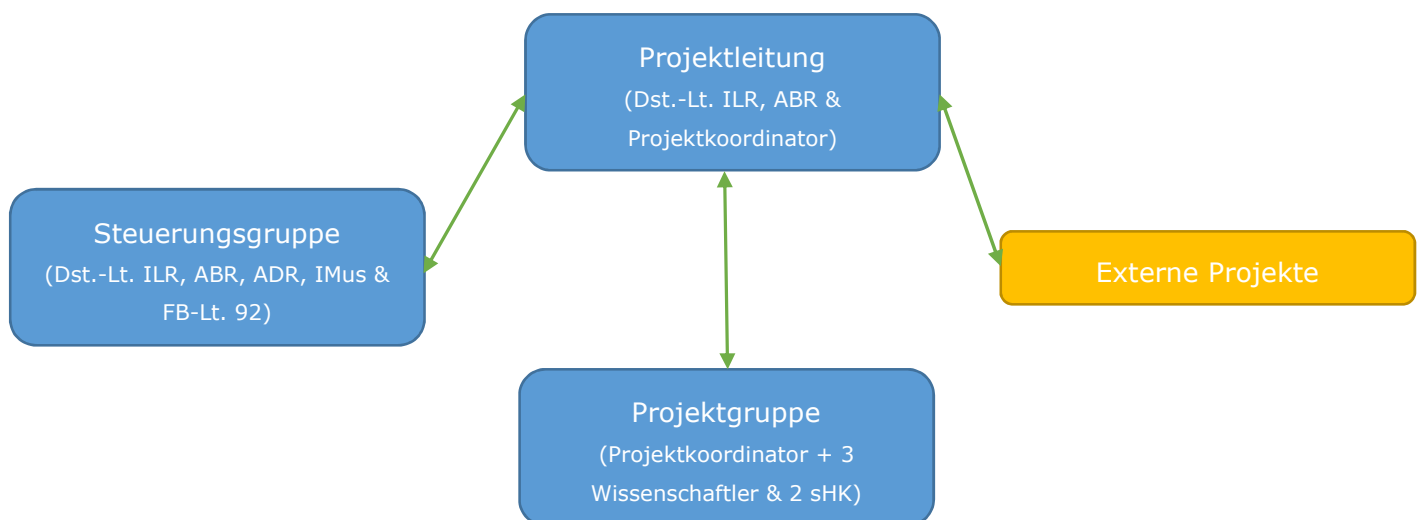
### Projektstruktur

Das interdisziplinäre Projekt ist hinsichtlich der Personal- und Sachmittelverwaltung an das LVR-ILR angebunden, dessen Leitung weisungsbefugt für die Mitglieder der Projektgruppe, bestehend aus einem wissenschaftlichen Koordinator, drei weiteren Fachwissenschaftler\*innen sowie zwei studentischen Hilfskräften, ist.

Die fachliche Projektleitung übernehmen die Dienststellenleitungen des LVR-ILR und LVR-ABR gemeinsam mit dem für den Projektzeitraum einzustellenden Koordinator.

Als beratendes Gremium soll eine Steuerungsgruppe eingerichtet werden, für die vorgeschlagen wird, dass neben den Dienststellenleitungen des LVR-ILR, LVR-ABR, LVR-ADR und LVR-IMus auch die FBL 92 teilnimmt. Die Steuerungsgruppe sollte sich mindestens zweimal im Jahr treffen und ggf. weitere Teilnehmer bei Bedarf einladen.

Die Kommunikation und Koordination mit externen Projekten und ggf. weiteren Dritten übernimmt die fachliche Projektleitung.





## Vorlage Nr. 14/3895

öffentlich

**Datum:** 18.02.2020  
**Dienststelle:** Fachbereich 92  
**Bearbeitung:** Herr Storcks

<b>Kulturausschuss</b>	<b>12.03.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>25.03.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>26.03.2020</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Fortsetzung der finanziellen Unterstützung des Museums Zinkhütter Hof in Stolberg im Rahmen des LVR-Netzwerkes Kulturelles Erbe im Rheinland**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht zur Fortsetzung der finanziellen Unterstützung des Museums Zinkhütter Hof in Stolberg wird gemäß Vorlage-Nr. 14/3895 zur Kenntnis genommen.
2. Der Fortsetzung des finanziellen Engagements mit einem Festbetrag von T€ 160 pro Jahr auf der Grundlage der in der Anlage zur Vorlage Nr. 14/3895 beigefügten Ergänzungsvereinbarung für die Jahre 2021 bis 2025 wird zugestimmt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG077		
Erträge:		Aufwendungen:	€ 160.000
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	€ 160.000
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

## **Zusammenfassung:**

Der LVR beteiligt sich seit dem Jahr 2007 im Rahmen des LVR-Netzwerkes Kulturelles Erbe im Rheinland auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages mit der Stadt Stolberg und dem Verein „Gesellschaft zur Förderung des Museums für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg, Zinkhütter Hof e.V.“ u. a. an den Betriebskosten des vom Museumsverein betriebenen Museums Zinkhütter Hof.

Der Betriebskostenzuschuss des LVR belief sich auf der Grundlage einer im Jahr 2016 abgeschlossenen 2. Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag vom 21.12.2010 in den Jahren 2016 – 2020 auf T€ 160 pro Jahr (Vorlage Nr. 14/1142/1).

Der Museumsverein hat im Jahr 2018 die StädteRegion Aachen als weiteren Förderer gewonnen und im Zuge einer Ausweitung des Vermietungsgeschäfts seine finanzielle Situation deutlich verbessern können.

Um auch weiterhin den Betrieb des Museums sicherstellen zu können, ist neben dem Engagement des Museumsvereins, einer moderaten Inanspruchnahme des Stiftungskapitals und dem Zuschuss der StädteRegion Aachen die Verstetigung des Betriebskostenzuschusses durch den LVR notwendig. In Anlehnung an die Regelungen für die Jahre 2014 – 2020 soll eine 3. Ergänzungsvereinbarung zum aktuell gültigen Vertrag vom 21.12.2010 geschlossen und der Zuschuss des LVR auch in den Jahren 2021 bis 2025 auf T€ 160 pro Jahr festgelegt werden.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3895**

### **LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege**

#### **Fortsetzung der finanziellen Unterstützung des Museums Zinkhütter Hof in Stolberg im Rahmen des LVR-Netzwerkes Kulturelles Erbe im Rheinland**

##### I. Ausgangssituation

Der LVR beteiligt sich seit dem Jahr 2007 im Rahmen des LVR-Netzwerkes Kulturelles Erbe im Rheinland auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages mit der Stadt Stolberg und dem Verein „Gesellschaft zur Förderung des Museums für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg, Zinkhütter Hof e.V.“ u. a. an den Betriebskosten des vom Museumsverein betriebenen Museums Zinkhütter Hof.

Der Betriebskostenzuschuss des LVR war nach dem beigefügten Vertrag vom 21.12.2010 (**Anlage 1**) auf zwei Drittel der Betriebskostenunterdeckung und einem Zuschusshöchstbetrag von T€ 160 festgelegt. Vor dem Hintergrund rückläufiger Kapitalerträge und einem zunehmend defizitären Museumsbetrieb hat sich der LVR in bisher zwei Ergänzungsvereinbarungen verpflichtet, abweichend von der zwei Drittel-Regelung, einen festen Betriebskostenzuschuss in Höhe von T€ 160 pro Jahr an den Museumsverein zu zahlen (vgl. u.a. Vorlage Nr. 14/1142/1). Die für die Jahre 2016 – 2020 abgeschlossene Ergänzungsvereinbarung läuft zum 31.12.2020 aus. Vor diesem Hintergrund ist eine Entscheidung über die Fortsetzung des finanziellen Engagements seitens des LVR notwendig.

##### II. Sachstand

Der Museumsverein hat die Verpflichtung aus der 2. Ergänzungsvereinbarung, sich um eine Verbesserung der finanziellen Situation zu kümmern, aufgegriffen. Mit der Städte Region Aachen konnte im Sommer 2018 ein weiterer Förderer gefunden (T€ 50 pro Jahr) und infolge einer Ausweitung des Vermietungsgeschäfts die finanzielle Situation des Museumsvereins deutlich verbessert werden. Die ursprünglich zum Defizitausgleich geplante und seitens der Bezirksregierung genehmigte Inanspruchnahme von Stiftungskapital konnte im Zeitraum von 2016 – 2018 auf rd. T€ 65 (Plan alt: T€ 186) reduziert werden. Darüber hinaus wurde die Zusammenarbeit mit dem Netzwerkpartner ENERGETICON gGmbH intensiviert (u.a. Einführung eines Kombitickets).

Der Museumsverein hat zwischenzeitlich eine fortgeschriebene Wirtschaftsplanung (**Anlage 2**) für die Jahre 2019 – 2025 vorgelegt. Um auch weiterhin den Betrieb des Museums sicherstellen zu können, ist neben dem Engagement des Museumsvereins, einer moderaten Inanspruchnahme des Stiftungskapitals und dem Zuschuss der StädteRegion Aachen die Verstetigung des Betriebskostenzuschusses durch den LVR notwendig.

### III. Weitere Vorgehensweise

Vor diesem Hintergrund soll in Anlehnung an die Regelungen für die Jahre 2014 – 2020 eine 3. Ergänzungsvereinbarung (**Anlage 3**) zum aktuell gültigen Vertrag vom 21.12.2010 geschlossen und der Zuschuss des LVR auch in den Jahren 2021 bis 2025 auf T€ 160 pro Jahr festgelegt werden, selbst wenn dieser Betrag die vertraglich vereinbarten zwei Drittel der Betriebskostenunterdeckung übersteigt.

### IV. Vorschlag der Verwaltung

1. Der Sachstandsbericht zur Fortsetzung der finanziellen Unterstützung des Museums Zinkhütter Hof in Stolberg wird gemäß Vorlage-Nr. 14/3895 zur Kenntnis genommen.
2. Der Landschaftsausschuss beschließt gemäß Vorlage-Nr. 14/3895 die Fortsetzung des finanziellen Engagements mit einem Festbetrag von T€ 160 pro Jahr auf der Grundlage der in der Anlage zur Vorlage Nr. 14/3895 beigefügten Ergänzungsvereinbarung für die Jahre 2021 bis 2025.

In Vertretung

K a r a b a i c

## Vertrag

Zwischen

der **Stadt Stolberg**,  
vertreten durch den Bürgermeister,

dem **Verein „Gesellschaft zur Förderung des Museums für Industrie-,  
Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg Zink-  
hütter Hof e.V.“**,  
vertreten durch den Vorstand des Vereins,

- nachfolgend Museumsverein genannt -

und

dem **Landschaftsverband Rheinland**,  
vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland,

- nachfolgend LVR genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### Präambel

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) nimmt für die ihm angeschlossenen Gebietskörperschaften in vielfältiger Weise kulturelle Aufgaben wahr. In diesem Zusammenhang ist vor allem das LVR-Industriemuseum (LVR-IMus) zu nennen. Der LVR besitzt somit einen hohen Stellenwert und umfangreiche fachliche Kompetenzen im Bereich der Industriekultur. Um die vielfältigen fachlichen Kompetenzen des LVR gezielt einem größeren Kreis von interessierten Nutzern zur Verfügung zu stellen, wird ein „Netzwerk Industriekultur im LVR“ für rheinische Museen, Denkmäler und ähnliche Einrichtungen entwickelt.

Mit dem „Netzwerk Industriekultur im LVR“ sollen die industriekulturellen Aktivitäten im Rheinland noch stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt werden.

Vor diesem Hintergrund zielt das Netzwerk auf eine

1. stärkere fachliche Verknüpfung und
2. verbesserte Vermarktung der beteiligten Institutionen und Einrichtungen

ab. Dabei sollen Synergien für alle Netzwerkpartner auf- und ausgebaut und Überschneidungen sowie Doppelungen vermieden werden.

Mit dem „Netzwerk Industriekultur im LVR“ werden insbesondere folgende Ziele für die beteiligten Institutionen und Einrichtungen angestrebt:

- Erhöhung des Bekanntheitsgrades,
- Steigerung der Attraktivität und damit des Besucherinteresses,
- Austausch von Informationen und Ausstellungsplanungen sowie
- Erarbeitung und Umsetzung von gemeinsamen Marketingstrategien.

Zu diesem Zweck treffen sich die Netzwerkpartner regelmäßig zu einem fachlichen Informationsaustausch.

Das Netzwerk basiert auf bilateralen Vertragsverhältnissen zwischen dem LVR und dem einzelnen Netzwerkpartner.

Vor diesem Hintergrund hat der LVR auf der Grundlage des Vertrages vom 08.05.2008, der zum 31.12.2010 gekündigt wurde, dem Museum für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg Zinkhütter Hof (Museum Zinkhütter Hof) fachliche und finanzielle Unterstützungsleistungen gewährt, wodurch insbesondere eine stärkere fachliche Vernetzung mit dem LVR und den übrigen Netzwerkpartnern sowie eine verbesserte Vermarktung des Museums Zinkhütter Hof erreicht werden soll. Mit der vorliegenden Vereinbarung wird diese Unterstützung für die Zeit ab dem 01.01.2011 fortgesetzt.

## § 1

- (1) Der LVR gewährt im Rahmen der regionalen Kulturförderung dem Museumsverein für den Betrieb des Museums Zinkhütter Hof in den Jahren 2011 bis 2013 einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von zwei Dritteln der Betriebskostenunterdeckung, wobei sich die Betriebskostenunterdeckung aus den Betriebserträgen abzüglich der Betriebsaufwendungen errechnet. Für die Jahre 2011 bis 2013 wird auf der Grundlage der vom Museumsverein für die Jahre 2011 und 2012 entwickelten Planungsrechnung vom 22.07.2010, die Bestandteil dieses Vertrages ist (Anlage 1), ein jährlicher Zuschuss höchstbetrag von bis zu 160.000 € festgesetzt. Der Museumsverein legt dem LVR spätestens zum Ende des zweiten Quartals 2011 eine Planung für das Jahr 2013 vor. Abweichungen von der Planungsrechnung, die einen gegenüber der Planungsrechnung höheren Zuschussbetrag erfordern, sind dem LVR rechtzeitig anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.
- (2) Der Vorstand des Museumsvereins erstattet dem LVR quartalsweise einen schriftlichen Bericht über die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Museums Zinkhütter Hof. Der Bericht soll die ausschlaggebenden Eckwerte (Ist-Stand zum Quartalsende und Hochrechnung auf das Jahr) beinhalten.
- (3) Nach Ablauf der Fördermittelbindungsfrist des Landes Nordrhein-Westfalen wird dem LVR ein Vorkaufsrecht für die Museumsliegenschaft und für die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Museums durch die Stadt Stolberg eingeräumt. Bei einem Ankauf wird der Wert durch einen einvernehmlich ausgewählten, öffentlich bestellten Gutachter ermittelt.

## § 2

- (1) Die Stadt Stolberg verpflichtet sich, die allgemeinen Verwaltungstätigkeiten und das Veranstaltungsmanagement für das Museum Zinkhütter Hof unentgeltlich zu erbringen sowie die Museumsliegenschaft und die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Museums unentgeltlich dem Museumsverein zur Verfügung zu stellen. Die bauliche Unterhaltung der Museumsliegenschaft obliegt der Stadt Stolberg. Die hierdurch nach Wirksamwerden dieses Vertrages entstandenen Kosten zur Instandsetzung der Museumsgebäude im Sinne der DIN 31051, einschließlich der Gewerke an Dach und Fach, werden der Stadt Stolberg durch den LVR seit dem Zeitpunkt der am 03.08.2009 erfolgten Abnahme ersetzt und beim Ankauf vom ermittelten Wert abgezogen. Für die ehemaligen Arbeiterwohnhäuser (heutiges Forumsgebäude und Nebengebäude), die nicht Gegenstand des Kooperationsvertrages vom 08.05.2008 waren (siehe Anlage 1 zum Vertrag vom 08.05.2008), gilt dies erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Mängelfreiheit der Gebäude durch den LVR schriftlich bestätigt wird. Sollte es nicht zu einem Ankauf kommen oder sollte der Vertrag gekündigt werden, erstattet die Stadt Stolberg den Betrag mit entsprechender Verzinsung. Die Verzinsung orientiert sich dabei an dem Drei-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlags von zwei Prozentpunkten.

- (2) Von der Stadt Stolberg vorzunehmende bauliche Instandsetzungsmaßnahmen an den Museumsgebäuden sind vor der Auftragsvergabe an Dritte mit dem LVR abzustimmen. Ausnahmen von der vorherigen Abstimmung sind zugelassen im Falle einer akuten Gefahrenabwehr und bei Schäden an der Gebäudehülle (Dachundichtigkeit, Rohrbruch, Heizungsausfall etc.). Über die Durchführung derartiger Maßnahmen ist der LVR durch die Stadt Stolberg umgehend zu informieren. Darüber hinaus ist der LVR angemessen in den Durchführungsprozess der Bauunterhaltungsmaßnahme einzubinden.
- (3) Die Instandsetzungskosten sind dem LVR anhand der erfolgten Rechnungsstellung der ausführenden Unternehmen nachzuweisen. Die Kostenerstattung gegenüber der Stadt Stolberg erfolgt nach sachlicher und rechnerischer Prüfung der vorgelegten Originalrechnungsbelege durch den LVR.
- (4) Die Stadt Stolberg verpflichtet sich zur Umsetzung der in § 1 Absatz 3 getroffenen Vereinbarungen.

### § 3

- (1) Der Museumsverein betreibt das Museum Zinkhütter Hof. Dabei sind die vom LVR und dem Netzwerk entwickelten Qualitätsstandards einzuhalten.
- (2) Der Museumsverein erhält vom LVR einen jährlichen Betriebskostenzuschuss gemäß der Regelungen in § 1 Absatz 1 unter Berücksichtigung der Verpflichtungen in § 1 Absatz 2 dieses Vertrages.
- (3) Der Museumsverein beteiligt sich am regelmäßigen fachlichen Informationsaustausch unter den Netzwerkpartnern.

### § 4

- (1) Jeweils zu Quartalsbeginn zahlt der LVR vierteljährliche gleichhohe Vorauszahlungen auf den Betriebskostenzuschuss an den Museumsverein auf der Grundlage der Betriebskostenunterdeckung des Wirtschaftsplans für das betreffende Geschäftsjahr entsprechend den Regelungen in § 1 Absatz 1 dieses Vertrages.
- (2) Die Endabrechnung des Betriebskostenzuschusses erfolgt auf Basis des handelsrechtlichen Jahresabschlusses, der im ersten Quartal des Folgejahres dem LVR kenntlich zu machen ist, sowie nach Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts durch die Mitgliederversammlung im Folgejahr.
- (3) Zusammen mit dem Jahresabschluss legt der Vorstand des Vereins dem LVR einen schriftlichen Erfahrungsbericht über die fachliche Entwicklung des Museums für das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

### § 5

- (1) Der Vorstand des Museumsvereins legt dem LVR spätestens zum Ablauf des Jahres 2012 eine belastbare Wirtschaftsplanung für die Jahre 2014 und 2015 vor. Über eine mögliche Weiterführung der Kooperation ab dem Jahr 2014 sind auf dieser Basis im ersten Quartal des Jahres 2013 Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien aufzunehmen.
- (2) Der Vertrag kann erstmals zum 31.12.2013 gekündigt werden. Wird das Kündigungsrecht nicht ausgeübt, verlängert er sich danach jeweils um ein weiteres Jahr. Bis zu einer vertraglichen Neuregelung orientiert sich der in diesem Fall zu zahlende Zuschuss höchstbetrag an der für das vorangegangene Jahr geltenden Regelung. Die schriftliche



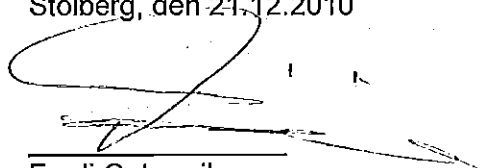
Kündigung muss spätestens sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres erfolgt sein, zu dem eine Kündigung möglich ist.

- (2) Jede der Vertragsparteien ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Vertragsparteien ihre vertraglichen Pflichten in grober Weise verletzt. Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe des Grundes gegenüber den übrigen Vertragspartnern zu erfolgen.

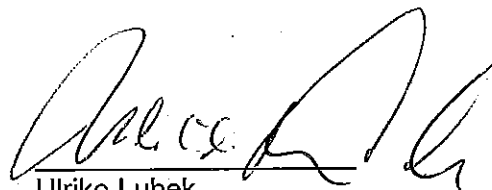
## § 6

- (1) Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Klauseln berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags den Punkt bedacht hätten.
- (2) Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen zwischen den Parteien über diesen Vertragsgegenstand bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (4) Gerichtsstand ist Köln.
- (5) Den Parteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 566 Satz 1, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss von Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträgen Genüge zu tun und bis dahin den Vertrag nicht unter Berufung auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform vorzeitig zu kündigen.

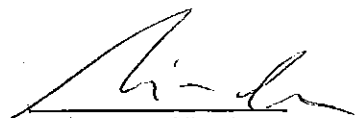
Stolberg, den 21.12.2010



Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister der Stadt Stolberg



Ulrike Lubek  
Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland



Dr. Jürgen Zimdars  
Erster Beigeordneter  
und Kämmerer der Stadt Stolberg



Milena Karabaic  
Landesrätin Kultur und Umwelt des  
Landschaftsverbandes Rheinland



Prof. Dr. Paul Thomes  
Erster Vorsitzender  
des Museumsvereins



Jürgen Drewes  
Stellvertretender Vorsitzender  
des Museumsvereins

# Wirtschaftsplan Museum Zinkhütter Hof in Stolberg für das Jahr 2010, ergänzt um erste Planrechnungen für 2011 und 2012

(Stand: 22.07.2010, Angaben in Tsd. €)

	Ist 2009	Plan 2010	Plan 2011	Annahmen 2011	Plan 2012	Annahmen 2012
<b>Betriebserträge</b>						
Museumsbetrieb (Eintrittskarten, Museumskataloge etc.)	8	10	12	Erhöhung Eintritt ab 2011	12	konstant
Einnahmen Forum (Beiträge der Schulen) *	0	8	8		8	konstant
Zuschuss BA für Forum *		14	22			Folgeregelung angestrebt
Vermietung und Verpachtung	18	23	26	Erhöhung Mietpreise ab 2011	26	konstant
Mitgliedsbeiträge	15	16	16	konstant	16	konstant
Sonstige Erträge	2	1	1	konstant	1	konstant
<b>Summe</b>	<b>43</b>	<b>72</b>	<b>85</b>		<b>63</b>	
<b>Betriebsaufwendungen</b>						
Personalaufwand ***	182	183	191	+ 1 % Tarif u. neue Putzhilfe	193	+ 1 % Tarifsteigerung
Betriebsaufwand ****	41	70	71	+ 1 % Preissteigerung	72	+ 1 % Preissteigerung
<i>dav. Energie, Wasser</i>	37					
<i>dav. Sonstiges</i>	4					
Verwaltungsaufwand	19	27	27	+ 1 % Preissteigerung	28	+ 1 % Preissteigerung
Sonstige Aufwendungen	7	3	3	konstant	3	konstant
<b>Summe</b>	<b>249</b>	<b>283</b>	<b>292</b>		<b>296</b>	
<b>Betriebskostenzuschüsse</b>						
Stiftung Zinkhütter Hof	55	64	55	gem. Hochrechnung	50	gem. Hochrechnung
Landschaftsverband Rheinland *****	136	139	136		155	
<i>dav. laufendes Jahr</i>	141	143	138		155	
<i>dav. Spitzenausgleich Vorjahr</i>	-5	-4	-2			
Spenden	6	5	5	konstant	5	konstant
<b>Summe</b>	<b>197</b>	<b>208</b>	<b>196</b>		<b>210</b>	
<b>Projektgebundene Zuschüsse</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>0</b>	
<b>Projektgebundene Aufwendungen</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>0</b>	
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-7</b>	<b>-3</b>	<b>-11</b>		<b>-23</b>	
<b>Gewinn-/Verlustvortrag des Vorjahres</b>	<b>29</b>	<b>22</b>	<b>19</b>		<b>8</b>	
<b>Gewinn-/Verlustvortrag neu</b>	<b>22</b>	<b>19</b>	<b>8</b>		<b>-15</b>	
<b>Museumsergebnis vor Betriebskostenzusch.</b>	<b>-206</b>	<b>-211</b>	<b>-207</b>		<b>-233</b>	
2/3 Landschaftsverband Rheinland	-137	-141	-138		-155	
1/3 Interessenquote Region Stolberg	-69	-70	-69		-78	

## Grundlagen Plan

- \* Das Forum Zinkhütter Hof hat den Betrieb im Oktober 2009 aufgenommen. Für 2010 und 2011 werden Einnahmen aus Schulbeiträgen von 8.000 € geschätzt. Zusätzlich hat die Agentur für Arbeit eine Co-finanzierung für 2010 und 2011 in Höhe von insgesamt 36 T€ zugesagt (§ 33 Sozialgesetzbuch III "Förderung vertiefter Berufsorientierung"). Eine Folge-Co-finanzierung wird seitens des Vereins angestrebt. Diese kann aber aufgrund der hiermit verbundenen Unsicherheit nicht in der Rechnung für 2012 berücksichtigt werden.
- \*\*\* Steigerung entsprechend den in der Vorstandssitzung vom 12.02.2009 gefassten Beschlüssen
- \*\*\*\* Generelle leichte Steigerung der Betriebsaufwendungen sowie Kostensteigerungen bedingt durch das Forum in 2009 von geschätzten 5.000 € und in 2010 von 19.000 €, durch die Aufnahme des Forumsbetriebs hat sich die bewirtschaftete Fläche ca. verdoppelt (s. auch Kostenschätzung, die der Niederschrift zur Vorstandssitzung vom 24.09.2009 beigelegt ist); für 2011 und 2012 Inflationsbedingte Steigerung von 1 %
- \*\*\*\*\* Obergrenzen für 2009 bis 2010 basierten auf den Planungsdaten ohne Berücksichtigung des neuen Forums!  
Für 2011 u. 2012 den Wert eingesetzt, der sich rechnerisch bei Eintritt der Planungsannahmen für den LVR als "2/3-Anteil" ergibt.  
Eine Deckelung oberhalb dieser Werte bei gleichzeitiger Einführung eines LVR-Mindestbeitrages erscheint aus unserer Sicht für 2011 ff. sinnvoll und notwendig!

## Anmerkung:

Die Ertrags- und Aufwandsdaten für den Betrieb des Forums Zinkhütter Hof wurden anhand der derzeit vorliegenden Erkenntnisse geschätzt. Obwohl auch für 2010 noch von einer Anlaufphase gesprochen werden muss, erwarten wir, dass sich die Daten im Jahresverlauf verfestigen.

## Wirtschaftsplan Museum Zinkhütter Hof in Stolberg für die Jahre 2019 - 2025

	Prognose 2019	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Annahmen							
<b>Betriebserträge</b>																
Museumsbetrieb (Eintrittskarten, Museums kataloge etc.)	18	15	16	16	16	16	16	16								
Vermietung und Verpachtung	52	40	45	45	45	45	45	45								
Mitgliedsbeiträge	21	20	20	20	20	20	20	20								
Sonstige Erträge	12	10	10	10	10	10	10	10								
<b>Summe</b>	<b>103</b>	<b>85</b>	<b>91</b>	<b>91</b>	<b>91</b>	<b>91</b>	<b>91</b>	<b>91</b>								
<b>Betriebsaufwendungen</b>																
Personalaufwand	244	245	250	255	260	265	270	275	Tarifsteigerung (2%)							
Betriebsaufwand	49	48	49	50	51	52	53	54	Preissteigerung (2%)							
Verwaltungsaufwand	18	18	18	18	18	18	18	18								
Sonstiger Aufwand	13	12	12	12	12	12	12	12								
<b>Summe</b>	<b>324</b>	<b>323</b>	<b>329</b>	<b>335</b>	<b>341</b>	<b>347</b>	<b>353</b>	<b>359</b>								
<b>Betriebskostenunterdeckung</b>	<b>-221</b>	<b>-238</b>	<b>-238</b>	<b>-244</b>	<b>-250</b>	<b>-256</b>	<b>-262</b>	<b>-268</b>								
<b>Zuschüsse/Zuwendungen</b>																
Betriebskostenzuschuss LVR	160	160	160	160	160	160	160	160								
Zuweisung aus Erträgen der Stiftung	10	7	2	2	2	2	2	2								
Zuwendung StädteRegion Aachen	50	50	50	50	50	50	50	50								
Spenden	7	8	0	0	0	0	0	0	Spenden nicht planbar							
<b>Zuschuss Stiftung</b> (Weiterleitung zweckgebundene Spende)	8	0	8	0	0	0	0	0								
<b>Zuschuss Stiftung</b> (Inanspruch- nahme Stiftungskapital)	<b>10</b>	<b>13</b>	<b>18</b>	<b>32</b>	<b>38</b>	<b>44</b>	<b>50</b>	<b>56</b>								
<b>Saldo</b>	<b>24</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>								
<b>Vereinsrücklage</b>	20															
<b>Neue Vereinsrücklage</b>	44															
<b>Museumsergebnis vor LVR-Zuschuss</b>	<b>-221</b>	%	<b>-238</b>	%	<b>-238</b>	%	<b>-244</b>	%	<b>-250</b>	%	<b>-256</b>	%	<b>-262</b>	%	<b>-268</b>	%
Landschaftsverband Rheinland	160	72	160	67	160	67	160	66	160	64	160	63	160	61	160	60
Region Stolberg/StädteRegion	61	28	78	33	78	33	84	34	90	36	96	38	102	39	108	40

### **3. Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag vom 21.12.2010**

Zwischen

der **Stadt Stolberg**,  
vertreten durch den Bürgermeister,

dem Verein „**Gesellschaft zur Förderung des Museums für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg Zinkhütter Hof e.V.**“,  
vertreten durch den Vorstand des Vereins,

- nachfolgend Museumsverein genannt -

und

dem **Landschaftsverband Rheinland**,  
vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland,

- nachfolgend LVR genannt -

wird in Ergänzung des am 21.12.2010 geschlossenen Vertrages betreffend den Betrieb des Museums für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg Zinkhütter Hof (Museum Zinkhütter Hof) folgende Vereinbarung geschlossen.

#### I. Präambel

Seit dem Jahr 2008 ist der Verein „Gesellschaft zur Förderung des Museums für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg, Zinkhütter Hof e.V.“ mit dem Museum Zinkhütter Hof Mitglied im „Netzwerk Industriekultur im LVR“.

Auf der Grundlage des im Dezember 2010 geschlossenen Vertrages zwischen der Stadt Stolberg, dem LVR und dem Museumsverein wurde das Engagement der Beteiligten im Rahmen von zwei Ergänzungsvereinbarungen verstetigt. Mit der StädteRegion Aachen konnte neben der Stiftung des Museums für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg, der Stadt Stolberg und dem LVR ein weiterer Förderer gewonnen werden.

## II. Kooperationsvereinbarung

### **§ 1**

Für die Jahre 2021 bis 2025 wird abweichend von § 1 Abs. 1 des Vertrages vom 21.12.2010 vereinbart, dass der LVR im Rahmen der regionalen Kulturförderung dem Museumsverein für den Betrieb des Museums Zinkhütter Hof in diesen Jahren einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von jeweils 160.000 € gewährt. Die Auszahlung des Betriebskostenzuschusses erfolgt – entsprechend § 4 Abs. 1 des Vertrages vom 21.12.2010 – in vier gleich hohen Raten in Höhe von 40.000,00 € jeweils zu Quartalsbeginn. Im Übrigen werden die Betriebskosten durch den Museumsverein getragen.

### **§ 2**

Im ersten Quartal des Folgejahres legt der Vorstand des Museumsvereins dem LVR den handelsrechtlichen Jahresabschluss sowie einen schriftlichen Erfahrungsbericht über die fachliche Entwicklung des Museums für das abgelaufene Wirtschaftsjahr vor. Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Museums verpflichtet sich der Vereinsvorstand, auch über ggf. ergriffene oder geplante strukturelle Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der finanzwirtschaftlichen Verhältnisse des Museums zu berichten.

### **§ 3**

Der Vorstand des Museumsvereins legt dem LVR spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung vor. Über eine mögliche Weiterführung der Kooperation ab dem Jahr 2026 sind im ersten Quartal des Jahres 2025 Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien aufzunehmen.

### **§ 4**

Wird das Kündigungsrecht gemäß § 5 Abs. 2 des Vertrages vom 21.12.2010 nicht bis spätestens sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres 2025 ausgeübt, lebt § 1 Abs. 1 in der Fassung des Vertrages vom 21.12.2010 für die Jahre ab 2026 wieder auf.

### **§ 5**

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Vertrages vom 21.12.2010 unberührt.

Köln, den \_\_\_\_\_

---

Patrick Haas  
Bürgermeister der Stadt Stolberg

---

Ulrike Lubek  
Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland

---

Erster Beigeordneter  
der Stadt Stolberg

---

Milena Karabaic  
Landesrätin Kultur und  
Landschaftliche Kulturpflege des  
Landschaftsverbandes Rheinland

---

Prof. Dr. Paul Thomes  
Erster Vorsitzender  
des Museumsvereins

---

Jürgen Drewes  
Stellvertretender Vorsitzender  
des Museumsvereins

## Vorlage Nr. 14/3846

öffentlich

**Datum:** 14.02.2020  
**Dienststelle:** OE 2  
**Bearbeitung:** Frau Dr. Stermann/Herr Domansky

<b>Kommission Europa</b>	<b>26.02.2020</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>10.03.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>17.03.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und</b>	<b>25.03.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Wirtschaftsausschuss</b>		
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>26.03.2020</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**LVR-Europa-Projektförderantrag "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland"**

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Projektbewilligung für den LVR-Europa-Projektförderantrag "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" gemäß Vorlage Nr. 14/3846 auszusprechen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	9950862	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: 6.750,00 € /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: 6.750,00 € /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		
		ja

L U B E K



## Zusammenfassung:

Der LVR steht seit Jahrzehnten im Austausch mit verschiedenen Partnern im europäischen Ausland. Ein wesentliches und einendes Motiv für den LVR und seine jeweiligen Kooperationspartner besteht darin, voneinander lernen zu wollen, um so die Situation der Menschen mit Behinderungen und der Menschen mit psychischen Erkrankungen vor Ort zu verbessern.

Konzeptionell basierend auf Vorlage Nr. 14/3006 und fördertechnisch umgesetzt durch entsprechende Förderrichtlinien und einer zu Grunde liegenden Fördersatzung (Vorlagen Nr. 14/3443 und Nr. 14/3440) besteht seit dem 24.07.2019 die Möglichkeit für Träger\*innen von einschlägigen Initiativen, einen Antrag im Rahmen der sog. LVR-Europa-Projektförderung zu stellen.

In enger Abstimmung mit beteiligten LVR-Dienststellen in Dez. 7 und Dez. 8 wurde nunmehr ein entsprechender Projektförderantrag in Höhe von 6.750,00 € zur Bezuschussung eines ersten Austausches zwischen Akteuren der Behindertenhilfe im Rheinland und in Nordgriechenland im Oktober 2020 eingereicht (s. Anlage I).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die beantragten Aktivitäten geeignet sind, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Nordgriechenland über die angestrebte Professionalisierung der Behindertenhilfe vor Ort nachhaltig zu verbessern. Daher spricht die Verwaltung eine positive Förderempfehlung aus und schlägt eine entsprechende Beschlussfassung zur Projektbewilligung vor.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3846:**

### **LVR-Europa-Projektförderantrag „Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland“**

#### **1. Hintergrund**

Der LVR steht seit Jahrzehnten im Austausch mit verschiedenen Partnern im europäischen Ausland. Entstehungsgeschichte, Zielrichtung und Verfasstheit der eingegangenen Kooperationen waren dabei sehr unterschiedlich. Ein wesentliches und einendes Motiv für den LVR und seine jeweiligen Kooperationspartner bestand darin, trotz aller bei den Partnern existierenden gesellschafts- und entwicklungsbedingten Unterschiede, voneinander lernen zu wollen, um so die Situation der Menschen mit Behinderungen und der Menschen mit psychischen Erkrankungen vor Ort zu verbessern.

Dieses langjährige Engagement des LVR in Europa wurde mit politischem Beschluss zum Antrag Nr. 14/167 am 4. April 2017 mit dem Verweis darauf aufgegriffen, Hilfe zur Selbsthilfe leisten und das bestehende LVR-Engagement verstärken und erweitern zu wollen. Die Verwaltung wurde konkret gebeten, eine Konzeption, die unterstützende Partnerschaften mit Einrichtungen/Institutionen für psychisch kranke Menschen und Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum aufzeigt, zu erstellen.

Diese handlungsleitende Konzeption wurde mit Vorlage Nr. 14/3006 dem Landschaftsausschuss vorgelegt, die dieser mit Beschluss vom 14.12.2018 einstimmig angenommen hat. Integraler Bestandteil zur Realisierung der gewünschten Engagementenerweiterung war hierbei die vorerst bis einschließlich 2023 befristete Bereitstellung eines jährlichen Budgets zur Finanzierung etwaiger Maßnahmen mit LVR-Bezug in Höhe von 25.000 €.

Die erforderlichen Schritte zur Erfüllung der förderrechtlichen Voraussetzung für die Umsetzung einer sog. LVR-Europa-Projektförderung sind daraufhin durch die vorbehaltliche Annahme entsprechender Förderrichtlinien (Vorlage Nr. 14/3443) durch den Landschaftsausschuss am 05.07.2019 sowie die Verabschiedung einer zu Grunde liegenden Fördersatzung (Vorlage Nr. 14/3440) durch die Landschaftsversammlung am 08.07.2019 erfolgt.

Im Zuge der entsprechenden Veröffentlichung auf der LVR-Homepage ist die Satzung am 24.07.2019 in Kraft getreten. Parallel hierzu wurden entsprechende Antrags-, Bescheid- und Verwendungsnachweisformulare erstellt, die zuständigkeitsshalber bei der Stabsstelle 20.01 von Förderinteressierten angefordert werden können.

#### **2. Aktueller Umsetzungsstand der LVR-Europa-Projektförderung**

##### **a) Vorbemerkung**

Bereits im Rahmen der o. g. Konzepterstellung ist deutlich geworden, dass sowohl bzgl. der Intensivierung vorhandener Partnerschaften als auch bzgl. der Generierung neuer Partnerschaften mit LVR-Bezug der Blick über die rein institutionelle Ebene hinaus auf die Ebene der LVR-Mitarbeitenden geweitet werden muss, um etwaige Anknüpfungspunkte und Unterstützungsbedarfe gegenüber dem LVR zu identifizieren und ggf. zu konkretisieren.

Zu diesen persönlich-fachlichen Auslandskontakten zählen u. a. auch jene, die Antragstellerin des nachfolgenden Projektvorschlags seit mehreren Jahren mit Akteuren der Behindertenhilfe in Thessaloniki (Nordgriechenland) pflegt.

## **b) Projekt „Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland“**

### Projektbeschreibung

Gegenstand des eingereichten Projektantrages vom 22.01.2020 mit einem Fördervolumen in Höhe von 6.750,00 € (s. Anlage I) ist der professionelle Austausch zwischen Akteuren der Behindertenhilfe im Rheinland und in der Region Thessaloniki, um damit einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen zu leisten. Ausgangsmotivation der Antragstellerin ist die im europäischen Vergleich in fast allen Bereichen sehr lückenhafte Versorgung von Menschen mit Behinderungen vor Ort in Nordgriechenland. Immer noch übernimmt die jeweilige Familie den größten Teil der Versorgung der Menschen mit Behinderungen. Im Rahmen der angestrebten Kooperation sollen daher u. a. folgende Aspekte thematisiert werden:

- Wohnen: Die Lebensqualität der meisten Menschen mit Behinderungen hängt bei Wegfall der Familie stark vom „Wohlwollen“ caritativer Verbände ab. Es gibt kaum Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen; die wenigen befinden sich überwiegend in privater oder kirchlicher Hand. Die derzeitige Regierung hat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der das Betreute Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen rechtlich verankern soll. Hier bestehen mehrere Anknüpfungspunkte für Unterstützungsmöglichkeiten (z. B. für einen Erfahrungsaustausch auf politischer Ebene)
- Bildung: Im schulischen Bereich hat sich das Thema Inklusion in den Anfangsstrukturen etabliert, stellt sich im europäischen Vergleich aber weiterhin unterdurchschnittlich dar. Die Förderschulen und der Weg in die inklusive Beschulung sind ausbaufähig.
- Beschäftigung: Der Zugang zu adäquater Beschäftigung ist nur für einen sehr geringen Teil der Menschen mit Behinderungen geregelt. Es gibt keine vergleichbaren Arbeitsangebote für Menschen mit Behinderungen wie in Deutschland, lediglich erste Projekte für den Zugang zum 1. Arbeitsmarkt.
- Personalschulung: Ausbildungsinhalte für die Berufsgruppen im Disability-Bereich sind bislang wenig formalisiert. Hieran ansetzen könnte ein Erfahrungsaustausch im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Praxis bei der Begleitung von Menschen mit Behinderungen, zum Beispiel durch Gegenüberstellung der Ausbildungsinhalte der jeweiligen Fachschulen für Heilerziehungspflege, ggf. unter Einbindung von z.B. dem LVR-Berufskolleg Düsseldorf.

Die angedachte Kooperation in Nordgriechenland soll sich räumlich im ersten Schritt insbesondere auf die Stadt und die Präfektur von Thessaloniki konzentrieren, da hier bereits Kontakte mit ansässigen Organisationen der Behindertenhilfe als mögliche Projektpartner bestehen.

Hierbei handelt es sich zum einen um die sog. „Hellenic Union of Special Educators (H.U.S.E.)“, den Panhellenischen Verband der Sonderpädagog\*innen/ Heilpädagog\*innen, der sich insbesondere für die Weiterentwicklung höherer Standards bei der Bereitstellung spezieller pädagogischer und therapeutischer Angebote für Kinder/Jugendliche mit Behinderungen unter der Prämisse der Inklusion und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) einsetzt.

Der Verband zeichnet sich durch eine etablierte professionelle Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien, dem Institut für Bildungspolitik, den Hochschulfakultäten und den Elternverbänden in Griechenland aus. Ein weiterer vorgesehener Kooperationspartner ist das Sozialzentrum für Rehabilitation und Integration von Kindern und Erwachsenen mit komplexer/geistiger Behinderung von Thessaloniki, PAAPATH Agios Dimitrios. Dort ist die Betreuung auf zwei Ebenen organisiert: in einer geschlossenen und in einer offenen Unterbringung. Diese Wohnangebote und Tagesstrukturangebote haben bisher nur unzureichende infrastrukturelle, personelle und fachliche Ressourcen zur Verfügung. Ausreichendes professionelles Personal ist nur in Ansätzen vorhanden. Da es an klaren fachlichen Vorgaben fehlt, gibt es nur wenige Möglichkeiten konzeptionell zu arbeiten.

Das beantragte Teil-Projekt ist zunächst auf das Jahr 2020 befristet und dient neben einem ggf. erforderlichen kurzen Vorbereitungsbesuch in Griechenland dem gegenseitigen Kennenlernen und einem ersten fachlichen Austausch der beteiligten Partner (s. Programm in Anlage II) im Rheinland. Hierauf aufbauend sollen im Sinne einer weiteren Verstärkung der Partnerschaft entsprechende Folgeanträge in den Jahren 2021 ff. gestellt werden, deren mögliche Inhalte und Ziele Gegenstand der für 2020 beantragten Austausch-Förderung sein werden und im Antrag ebenfalls skizziert werden.

#### Bewertung und Förderempfehlung der Verwaltung

Die Antragstellerin hatte sich im Zuge eines Förder-Seminarangebots der LVR-Stabsstelle 20.01 erstmalig über die LVR-Europa-Projektförderung informiert. Hieraus hat sich ein kontinuierlicher Austauschprozess während der Antragsausarbeitung entwickelt. Im Rahmen dessen ist es der Antragstellerin gelungen, die für eine erfolgreiche Umsetzung der Kooperation erforderlichen Akteure innerhalb der relevanten LVR-Dienststellen für eine Mitwirkung zu gewinnen. Positiv zu bewerten ist zudem, dass die Umsetzung der Ziele der UN-BRK, insbesondere in Bezug auf die Themen Selbstbestimmung beim Wohnen und Teilhabe an der Gesellschaft, von beiden Projektpartnern auf Augenhöhe aufgegriffen werden.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die beantragten Aktivitäten geeignet sind, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Nordgriechenland über die angestrebte Professionalisierung der Behindertenhilfe vor Ort nachhaltig zu verbessern. Dies entspricht der Zielrichtung der politischen Beschlusslage und dem erteilten Förderauftrag an die Verwaltung. Daher spricht die Verwaltung eine positive Förderempfehlung aus.

#### Beschlussvorschlag bzgl. der Projektbewilligung

Unter Berücksichtigung der in Vorlage Nr. 14/3006 festgelegten Wertgrenzen schlägt die Verwaltung nachfolgenden Beschluss vor:

„Die Verwaltung wird beauftragt, eine Projektbewilligung für den LVR-Europa-Projektförderantrag "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" gemäß Vorlage Nr. 14/3846 auszusprechen“.

Die Verwaltung wird im positiven Beschlussfall zu gegebener Zeit über den weiteren Projektfortgang berichten.

In Vertretung

H ö t t e

Landschaftsverband Rheinland  
 Dezernat 2  
 Stabsstelle Übergreifende finanz- und  
 kommunalwirtschaftliche Projekte und  
 Aufgaben, Europaangelegenheiten  
 Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln



**Ansprechpartner LVR**

Frau Dr. Birgit Stermann (Leitung Stabsstelle)  
 Tel.: 0221/809 - 2259, Fax: 0221/8284 - 0205, E-Mail: birgit.stermann@lvr.de

Herr Florian Domansky (Europabeauftragter)  
 Tel.: 0221/809 - 7785, Fax: 0221/ 8284 - 1657, E-Mail: florian.domansky@lvr.de

## LVR-Europa-Projektförderung

### Antrag auf Zuwendung

aus Mitteln der LVR-Europa-Projektförderung des  
 Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)

(per E-Mail oder postalisch einzureichen)

Mit der Unterzeichnung dieses Antrags gibt der Antragssteller bzw. Projektträger folgende rechtsverbindliche Erklärung ab:

Die **Richtlinien** für die LVR-Europa-Projektförderung sowie die **Allgemeinen Nebenbestimmungen** für Zuwendungen im Rahmen der LVR-Europa-Projektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland sind mir bekannt. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die Beantragung, die Durchführung sowie der Abschluss des Projektes gemäß den Maßgaben und den Zielen der LVR-Europa-Projektförderung erfolgen und diesen entsprechen. Fördermittel, die nicht entsprechend der Bestimmungen verwandt wurden sowie nicht benötigte Fördermittel, kommen nicht zur Auszahlung oder sind nach ggf. bereits erfolgter Auszahlung zu erstatten.

**Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Förderung durch den LVR.**

Eine Antragstellung im Rahmen der LVR-Europa-Projektförderung ist ganzjährig unter Beachtung einer Frist von mindestens 3 Monaten vor beabsichtigtem Maßnahmenbeginn möglich. So kann sichergestellt werden, dass die notwendigen Entscheidungen LVR-intern rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn eingeholt werden können.

Köln, den 21.01.2020

Ort/Datum

Elisabeth Thimianidou

Name, Vorname (leserlich)  
 Antragssteller

Unterschrift

Köln, den 22. Jan. 2020

Ort/Datum

Dirk Lewandrowski

Name, Vorname (leserlich)  
 Projektträger (falls nicht mit Antragssteller identisch)

Unterschrift

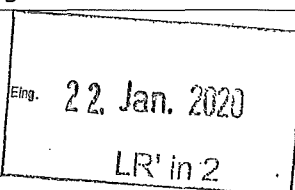
Lewandrowski  
 Landesrat

**Hinweis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn:**

Mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides, d. h. 4 Wochen nach Erteilung des Bewilligungsbescheides, kann die Auszahlung formlos und ggf. anteilig beantragt werden. Erklärt die\*der Antragsteller\*in schriftlich einen Rechtsmittelverzicht, kann die Auszahlung der bewilligten Fördermittel auch früher erfolgen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen des Bescheides erfüllt sind, grundsätzlich nach tatsächlichem Maßnahmenbeginn. Auf begründeten formlosen Antrag hin, kann schon vorher eine ggf. anteilige Mittelauszahlung erfolgen; beispielsweise bei frühzeitig zu buchenden Flügen. Planungen und Untersuchungen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung. Das Gleiche gilt für die Einholung von Vergleichsangeboten, die im Rahmen des Antragsverfahrens vorgelegt werden.

Antrag eingegangen am

LVR



22.1.

<b>Projektblatt des Landschaftsverbandes Rheinland</b> LVR-Dez. 2, Stabsstelle Übergreifende finanz- und kommunalwirtschaftliche Projekte und Aufgaben, Europaangelegenheiten, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln	Aktenzeichen (nicht vom Antragssteller auszufüllen)  <b>EUF- 3</b>	Haushaltsjahr  <b>20</b>
--	---	--------------------------------

**Projektbezeichnung Hellas –  
Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland**

<b>Gesamtkosten des Projektes</b>  <b>7.250 €</b>	<b>Höhe der beim LVR beantragten Förderung</b>  <b>6.750,00 €</b>
---	---

Eigenmittel: 500 € zu erwartende Erlöse: 0.00 €

Drittmittelfinanzierung	beantragt: 0 €	bewilligt: 0 €
-------------------------	----------------	----------------

Durchführungsort(e) des Förderprojektes

Deutschland, NRW, LVR HPH-Verbund und in der LVR-Verwaltung in Köln-Deutz

Geplanter Projektbeginn	Projektende
26.04.2020	23.10.2020

**Ablauf/Zeitplanung** (kurze Erläuterung der geplanten Schritte)

Das beantragte Teil-Projekt ist zunächst auf das Jahr 2020 begrenzt und dient dem gegenseitigen Kennenlernen und ersten fachlichen Austausch der beteiligten Partner. Hierauf aufbauend sollen im Sinne einer weitergehenden Verstärkung der Partnerschaft und einer nachhaltigen Wirksamkeit entsprechende Folgeanträge in den Jahren 2021 ff. gestellt werden, deren mögliche Inhalte und Ziele Gegenstand der für 2020 beantragten Austausch-Förderung sein werden (Weitere Details zum Ablauf vgl. Anlage)

<b>Antragssteller</b>	Tel.: 0221 8097652	
Name und Anschrift Thimianidou Elisabeth Medizinisch-psychozialer Fachdienst, LVR Dezernat Soziales Hermann-Pünder Str. 1 50679 Köln-Deutz	Fax: -	
	E-Mail: Elisabeth.Thimianidou@lvr.de	
	Ansprechpartner: Elisabeth Thimianidou	
<b>Überweisung erbeten auf</b>	Kontoinhaber Thimianidou Elisavet	Name des Geldinstitutes norisbank
	IBAN DE5810077777419085601	
	Verwendungszweck Hellas Projekt I	

<b>Projektträger</b> (falls mit Antragssteller nicht identisch)	Tel.: 0221 8096521
Name und Anschrift Herr Landesrat Dirk Lewandrowski Dezernat 7 Soziales Hermann-Pünder Str.1 50679 Köln-Deutz	E-Mail <b>Dirk.Lewandrowski@lvr.de</b>
	Projektleitung: Elisabeth Thimianidou
	Bearbeiter: s.o.

**Vorsteuerabzugsberechtigung** (Angabe mit ja / nein)

Der Antragsteller ist für die geplante Maßnahme vorsteuerabzugsberechtigt:  ja  nein  
 Der Projektträger ist für die geplante Maßnahme vorsteuerabzugsberechtigt:  ja  nein

## **Allgemeine Informationen zum Antragssteller/Projektträger und den Projektpartnern**

(z. B. Kurz-Vita, einschlägige Vorerfahrung im beantragten Projektbereich, usw.)

Ich bin seit dem 15.04.1991 beim LVR tätig.

Innerhalb meiner 25jährigen Beschäftigung in den LVR-HPH-Netzen (LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen) war ich u.a. Teil eines Euregio-Projekts und habe bei der Organisation und Durchführung der Austausch- und Arbeitstreffen Deutschland - Griechenland in eigener Regie mitgewirkt. Bedauerlicherweise hat die Krise in Griechenland die Themen der Menschen mit Behinderungen in den letzten Jahren in den Hintergrund rücken lassen. Dennoch habe ich mein Engagement in Griechenland ehrenamtlich fortlaufend aufrechterhalten.

Mit Kenntnis der Möglichkeit einer LVR-Europa-Projektförderung bin ich an Herrn Landesrat Lewandrowski (Dezernat Soziales 7) herangetreten. Zusätzlich habe ich mit seiner Unterstützung und Befürwortung zum Projektvorhaben mit Dezernat 8 (v. a. LVR-HPH-Netze) einen weiteren LVR-Kooperationspartner zur Durchführung des Projektes gewinnen können.

Die angedachte Kooperation ist mit Nordgriechenland vorgesehen, insbesondere in der Stadt und Präfektur von Thessaloniki. Hier bestehen meinerseits schon Kontakte mit ansässigen Verbänden der Behindertenhilfe als Projektpartner wie

**a. Hellenic Union of Special Educators-H.U.S.E.**

Dies ist der Panhellenische Unionsverband der Sonderpädagog\*innen/ Heilpädagog\*innen, die sich für die Weiterentwicklung höherer Standards bei der Bereitstellung spezieller pädagogischer und therapeutischer Angebote für Kinder/Jugendliche mit Behinderungen unter der Prämisse der Inklusion und der UN-Behindertenrechtskonvention widmen. In vielen Fällen decken sie Missstände in den Einrichtungen auf oder versuchen Menschen mit Behinderungen eine angemessene Unterbringungsform zu vermitteln. Der Verband zeichnet sich über die professionelle Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien, dem Institut für Bildungspolitik, den Hochschulfakultäten und den Elternverbänden mit starker ehrenamtlicher Tätigkeit in Griechenland aus. Die Weiterentwicklung der Qualitätskriterien der Dienstleistungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit besonderen Bildungs- und Lebensbedürfnissen sind neben der Sensibilisierung der Gesellschaft für ein selbstbestimmtes Leben und der Teilhabe dieser Menschen erklärtes Ziel.

**b. Sozialzentrum der Rehabilitation und Integration von Kindern und Erwachsenen mit komplexer/geistiger Behinderung von Thessaloniki (PAAPATH) Agios Dimitrios**

Die Betreuung in PAAPATH Agios Dimitrios ist auf zwei Ebenen organisiert: in einer geschlossenen und offeneren Unterbringung. Die Lebensräume umfassen

- vier Wohnungen in der Gemeinde mit insgesamt 21 Personen
- neun Residenzen (Wohnbereiche mit Einheiten zu je 7-8 Personen)
- ein Wohnbereich mit 9 Personen.

Diese Wohnangebote und Tagesstrukturangebote haben bisher nur unzureichende infrastrukturelle, personelle und fachliche Ressourcen zur Verfügung. Im Einzelnen bedeutet es, dass die Wohn- und Lebensqualität der dort lebenden Menschen sehr von den finanziell zur Verfügung stehenden Mitteln abhängt.

Ausreichendes professionelles Personal ist nur in Ansätzen vorhanden. Da es an klaren Rahmenbedingungen fehlt, gibt es nur wenige Möglichkeiten konzeptionell zu arbeiten. Oftmals gibt es keine ausreichenden Ressourcen, die ein würdevolles Leben mit Perspektive für die Menschen dort ermöglichen. Auch die fehlenden barrierefreien Wohnangebote, stellen alle Beteiligten immer wieder vor neuen Herausforderungen. Den dort lebenden Menschen wird nur marginal die Möglichkeit gegeben, selbstbestimmt über ihr Leben mit zu entscheiden und ihre eigenen Fähigkeiten und Ressourcen mit einzubringen.

## **Anlass und Zielsetzung des Vorhabens**

(kurze Beschreibung und Begründung)

**Bei dem beantragten Projekt handelt es sich um einen professionellen Austausch zwischen Akteuren der Behindertenhilfe im Rheinland und Nordgriechenland, um damit einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen in Griechenland zu leisten.**

Die Versorgung von Menschen mit Behinderungen in Griechenland ist im europäischen Vergleich in fast allen Bereichen sehr lückenhaft. Immer noch übernimmt den größten Teil der Versorgung eines Menschen mit Behinderungen die Familie. U. a. folgende Aspekte sollen daher thematisiert werden:

- **Wohnen:** Die Lebensqualität von den meisten Menschen mit Behinderungen hängt bei Wegfall der Familie stark vom „Wohlwollen“ caritativer Verbände ab. Es gibt kaum Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen; die wenigen befinden sich überwiegend in privater oder kirchlicher Hand. Die derzeitige Regierung hat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der das Betreute Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen rechtlich verankern soll. Hier bestehen mehrere Anknüpfungspunkte für Unterstützungsmöglichkeiten (z. B. für einen Erfahrungsaustausch auf politischer Ebene)
- **Bildung:** Im schulischen Bereich hat sich das Thema Inklusion in den Anfangsstrukturen etabliert, stellt sich im europäischen Vergleich aber weiterhin unterdurchschnittlich dar. Die Förderschulen und der Weg in die inklusive Beschulung sind weiter ausbaufähig.
- **Beschäftigung:** Der Zugang zu adäquater Beschäftigung ist nur für einen sehr geringen Teil der Menschen mit Behinderungen geregelt. Es gibt keine vergleichbaren Arbeitsangebote für Menschen mit Behinderungen wie in Deutschland, lediglich erste Projekte für den Zugang zum 1. Arbeitsmarkt.
- **Personalschulung:** Vergleich der Ausbildungsinhalte für die Berufsgruppen im Disability-Bereich. Erfahrungsaustausch im Hinblick auf die veränderten Anforderungen der zukünftigen beruflichen Praxis bei der Begleitung von Menschen mit Behinderungen, zum Beispiel durch Gegenüberstellung der Ausbildungsinhalte der jeweiligen Fachschulen für Heilerziehungspflege, ggf. unter Einbindung der (z.B. LVR-Berufskolleg-) Fachschulen des Sozialwesens Sekundarstufe II.

### **Projektziele:**

- Erste Kontaktabahnung für eine längerfristige Kooperation mit dem Ziel der Professionalisierung der bilateralen Zusammenarbeit sowie des Aufbaus einer langfristigen Partnerschaft zur Stärkung der interkulturellen Kompetenzen bei beiden Projektpartnern
- Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch zwischen den Projektpartnern insbesondere in Bezug auf die Themen Weiterentwicklung der Leistungen zum Wohnen sowie zur Tagesstruktur für Menschen mit geistiger Behinderungen und Mehrfachbehinderungen; Projektpartner lernen die Rahmenbedingungen und Arbeitsweisen der anderen Seite kennen und leiten hieraus Themen zur Weiterentwicklung für die eigene Arbeit ab; hieraus ergeben sich konzeptionelle und praktische Handlungsschritte zur Umsetzung vor Ort (z. B. übertragbare Konzepte).
- Notwendige fachliche Kompetenzen werden gegenseitig in Hospitationen und Fachveranstaltungen vermittelt. Daher ist eine Projekt-Laufzeit von mindestens drei Jahren avisiert.

Die Umsetzung der Ziele der UN-BRK, insbesondere in Bezug auf die Themen Selbstbestimmung beim Wohnen und Teilhabe an der Gesellschaft, ist bei beiden Projektpartnern berührt.

### **Ehrenamtliches Engagement**

(in Form und Umfang kurz auszuführen).

Im Rahmen meiner Arbeit mit Menschen mit Behinderungen, bin ich seit mehr als 15 Jahren ehrenamtlich für und in Nord-Griechenland tätig. Dabei habe ich als Privatperson insbesondere in Thessaloniki und der Präfektur Katerini Unterstützung in Form von Informationsvermittlung, Wissenstransfer und Besuchen geleistet.



### **Projektbeschreibung**

(Die inhaltliche Beschreibung soll einen Überblick über die wesentlichen Maßnahmen / Aktionen geben.)

### **Angestrebte Vorgehensweisen und Projektaktivitäten**

Zur Umsetzung der Projektziele werden während einer (wünschenswert mindestens dreijährigen) Projektlaufzeit mehrere Fachveranstaltungen und Hospitationen beim griechischen Projektpartner und beim LVR durchgeführt.

#### **Im Jahr 2020**

- Kick-off-Veranstaltung in Deutschland
- Hospitation der griechischen Vertreter\*innen beim LVR (6 Personen), in den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, sowie interkultureller Erfahrungsaustausch mit Fachkräften aus Dez. 7 sowie Dez. 8 und dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zu Themen wie „Wohnen“ und „Tagesstruktur“

#### *Bei Fortführung des Projektes im Jahr 2021*

- *Hospitation in Griechenland: Fachlicher Erfahrungsaustausch bei der Weiterentwicklung der Angebote zum Wohnen/Beschäftigung bei den griechischen Projektpartnern*
- *Hospitation der griechischen Vertreter\*innen beim LVR sowie fachlicher Erfahrungsaustausch mit Fachkräften aus dem Dez. 7 sowie Dez. 8 und den LVR-HPH-Netzen zur Weiterentwicklung der Leistungen zum Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung und komplexen Beeinträchtigungen, zur Tagesstruktur und weitere verwandte Themen*

#### *Im Jahr 2021 (Anfang) – Wir in Griechenland*

*Besuch, Resümee, Hospitationen, Umsetzungsstrategien*

- *2-3 Tage*
- *TN: wie gehabt*
- *Organisation, Begrüßung, Programm*
- *Hospitationen in den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen*
- *Umsetzungsideen zur Weiterentwicklung der eigenen Arbeit sowohl in Griechenland, als auch bei uns*
- *Bildung von Tandems etc.*
- *Input über Resümee, Umsetzungsplanungen, Problemstellungen etc.*
- *Fortbildungsveranstaltung, Ergebnisvorstellung, Fragen etc.*

#### *Im Jahr 2022*

*Hospitation in Griechenland und Auswertung der Ergebnisse der Kooperation zwischen den Projektpartnern und der weiteren Kooperationsvorhaben, sowie Abschlussveranstaltung in Griechenland*

<b>Kostenplan</b> (ist ggf. als Anlage, wie in folgender Form, beizufügen)		
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Leistung(en)</b>	<b>Betrag (€)</b>
1	Flugkosten Thessal.-D`dorf & zurück 6 Pers (s. Anl.)	1.500
2	Unterbringungskosten 6 Personen (s. Anlage)	2.150
3	Abendessen/Kulturprogramm	800,00
4	Verdolmetschung für 1,5 Tage	1.500
5	Verpflegung Tagesprogramm (Eigenanteil Dez 7,8)	500,00
6	Transferkosten	300,00
7	Flugkosten Düsseldorf-Thessaloniki (Vorbereitungsfahrt)	250,00
8	Hotelkosten in Thessaloniki 2ÜF (Vorbereitungsfahrt)	250,00
<b>Projektkosten insgesamt (Kostenschätzung)</b>		<b>7.250,00</b>
<b>Finanzierungsplan</b>		
<b>Lfd. Nr.</b>		<b>Betrag (€)</b>
	<b>Eigenmittel</b>	
	1. Antragsteller	0,00
	2. Projektträger	500,00
	<b>Drittmittel</b>	
	(Name des Zuwendungsgebers mit Hinweis auf Antragsstatus A = beantragt, B = bewilligt)	
<b>Erlöse (zu erwartende Erlöse, usw.)</b>		<b>0,00</b>
<b>Beantragte Zuwendung LVR</b>		<b>6750,00</b>
<b>Gesamtsumme</b>		<b>7250,00</b>

**Hinweis der Verwaltung** (hier bitte keinen Eintrag)

**Förderempfehlung** (hier bitte keinen Eintrag)

**LVR-Dezernat Soziales**

Medizinisch-psychosozialer Fachdienst 74.60

Kooperationsprojekt Hellas zwischen dem Dezernat 7 und dem Dezernat 8

**20.10.2020 bis 23.10.2020– Griechenland bei uns:**

**Besuch, Kennenlernen, Hospitationen, Austausch, Resümee**

**Ziele**

**Interkultureller Austausch (Voneinander lernen) durch:**

1. Erfahrungsaustausch
2. Wissenstransfer
3. Weiterentwicklung der eigenen Arbeit
4. Weitere Ausrichtung in die Zukunft auf Basis einer Evaluation

Elisabeth Thimianidou MPD 74.60

**Umsetzungsvorschlag 1. Jahr der LVR Europa Projektförderung Hellas Projekt Thessaloniki**

Geplant vom 20.10.2020 bis 23.10.2020

Organisation, Ablauf	1. Tag	2.Tag	3. Tag	4. Tag
		Frühstück, anschließend Fahrt Vorort	Frühstück, anschließend Fahrt Vorort	Frühstück
Programm, Begrüßung, Rahmenprogramm  Ca. ab 14.30-16.00Uhr	Anreisetag Abholung vom Flughafen Düsseldorf	Input und Hospitation nach Absprache Ledenhof oder Hommelsheim mit Tagesstruktur	Input und Hospitation nach Absprache Ledenhof oder Hommelsheim mit Tagesstruktur	Kurzes Resümee und Auswertung
	Begrüßung in Köln gemeinsam mit den Dezernaten. Vorstellung des Dezernatsstruktur 7 Soziales	Reflexion des 1 Tages Vorort, Fragen weitere Zielrichtung		Abreisetag
	Anschließend kulturelles Programm in Köln	evtl. kulturelles Programm	Moderierte Abschluss- besprechung Siehe unten	
	Fahrt ins Hotel	Fahrt ins Hotel	Fahrt ins Hotel	
	Abendessen	Abendessen	Abendessen	

**Dez. 7 (1. Tag): Einführung, Willkommen, Input**

- TN: (N.N. aus dem LVR-Verbund HPH + Dez. 8)
- Projektleitung und evtl. weitere TN aus Dez. 7
- Input zu Wohnen und Tagesstruktur (Griechenland und Deutschland)

**Dez. 8 und LVR-Verbund HPH gemeinsam mit Projektleitung (2 Tage): Input, Hospitation**

- TN: Nutzerinnen- und Nutzerbeirat und Koordination, MA, TL, RL, Vorstand, Dez.8
- Input + Hospitation Wohnen: Ledenhof (wird am 30.06.2020 fertiggestellt)
- Input +Hospitation Tagesstruktur: LVR-HPZ Hommelsheim
- (vorgeschaltetes Input zu Angebot, Organisation, Kund\*innen, Auftrag, Struktur etc.)

**Gemeinsamer Abschluss: Wissenstransfer, Umsetzungsstrategien (Tag vor Abreise)**

- TN: alle Beteiligte
- Moderierter Veranstaltung
- Was nehmen wir mit? Wie geht es im Folgejahr konkret weiter?
- Reflexion unserer Arbeit durch griechische Kolleg\*innen
- Identifizierung gemeinsamer Themen
- Kommunikationsvereinbarungen, Vereinbarung zur Zusammenarbeit, Ansprechpersonen

**Projektförderung - Antrag auf Zuwendung  
„Hellas - Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland“**

<b>Kostenplan</b> (ist ggf. als Anlage, wie in folgender Form, beizufügen)	
<b>Leistung(en)</b>	<b>Betrag (€)</b>
Siehe Aufstellung	
<b>Projektkosten insgesamt (Kostenschätzung)</b>	<b>ca. 7250,00</b>

1. Geschätzte Flugkosten Thessaloniki Griechenland-Düsseldorf  
**FLÜGE** zum Beispiel von Aegean Airlines A3540  
Schätzwert anhand bekannter Preise

**HINFLUG**

Abflug von Thessaloniki Makedonia Airport:  
Dienstag, 20. Oktober 2020, 10:15 Uhr  
Ankunft: Düsseldorf Int. Airport 12:00 Uhr

**RÜCKFLUG**

Abflug: Fr. 23 Okt. 2020, 12:50 Uhr  
Düsseldorf Int. Airport  
Ankunft: 16:25 Uhr Thessaloniki Makedonia Airport  
mit Aegean Airlines A3541  
Preise derzeit pro Person: 250,00 €

**Gesamtkosten bei 6 Personen €) 1500,00€**

**2. Unterbringungskosten**

Geschätzte Hotelkosten für 6 Personen für drei Übernachtungen mit Frühstück  
ca. 2150,00€

Zum Beispiel:

- <https://hotel-dueren.dorint.com/>

**3. Verpflegung Mittagessen/Abendessen**

Ca.800,00€ je nach Aufwand und Tagesplanung.

In weiterer Absprache mit Dezernat 8 ist geplant, das bei den Hospitationen vor Ort in Hommelsheim/Nörvenich und im Ledenhof/Bonn jeweils ein kleiner Empfang vorbereitet werden könnte. Außerdem gibt es die Möglichkeit in der LVR Kantine ein Mittagessen zu erhalten.

**Weitere mögliche Kosten**

- Eine zusätzliche punktuelle Übersetzung ist für die jeweilige vor Ort Hospitationen geplant.
- Kulturelles Programm (noch in Planung)
- Interne LVR-Informationsmaterialien

Der Transport zwischen den Stationen wird mit einem LVR Dienstfahrzeug durchgeführt

Anreise	Abreise	DZ	EZ	Erwachsene	Kinder	
20.10.20	23.10.20	0	6	6	0	<b>Angebote anzeigen</b>

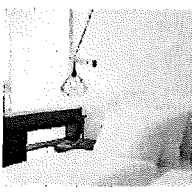
## Angebote

[Seitenanfang](#)

### Einzelzimmer

Durchschnittspreis / Nacht

Auswahl



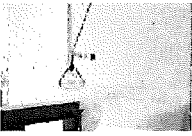
**Standardzimmer**  
 Ein Zimmer plus Bad mit Dusche/Badewanne sowie WC.

**NOTE**

- ✓ Garantiert günstigster Preis
- ✓ Eine Vorauszahlung kann fällig werden
- ✓ Nicht kostenfrei stornierbar

[Konditionen](#)

**89<sup>10</sup> €**  
 exkl. Frühstück (+18,00 EUR)  
[Preis-Details](#)



**Standardzimmer**  
 Ein Zimmer plus Bad mit Dusche/Badewanne sowie WC.

**ALZ**

- ✓ Kostenlos stornieren bis 18 Uhr
- ✓ Buchen ohne Vorauszahlung

**99<sup>00</sup> €**  
 exkl. Frühstück (+18,00 EUR)  
[Preis-Details](#)

**1.782<sup>00</sup> €**






(Int. Airport)

Thessaloniki

(Makedonia)

 A3541

Tarifklasse	<b>U</b>
Tariftyp	<b>Flex</b>
Dauer	<b>2:35</b>
Kostenlose Gepäckbeförderung	<b>1x23kg</b>

Rückzahlbare mit einem €50  
Bearbeitungsgebühr

---

1 x Erwachsener	<b>€ 222.00</b>
-----------------	-----------------

---

**GEPÄCK**

Gepäck bis 23kg X 2	<b>€ 0.00</b>
---------------------	---------------

---

Flughafengebühren	<b>€ 55.76</b>
-------------------	----------------

---

Gesamt

**€ 277.76**



**TOP 13      Anfragen und Anträge**

**TOP 14      Bericht aus der Verwaltung**

**TOP 15      Verschiedenes**